the university of connecticut libraries

hbl, stx

HT 653.S9E7

Mittelfreie :

3 9153 00563027 4

HT/653/S9/E7

Digitized by the Internet Archive
in 2013

http://archive.org/details/mittelfreieeinbe00erns

Mittelfreie

Ein Beitrag zur schwäbischen Standesgeschichte

Von

Viktor Ernst

Berlin W. 35 Stuttgart Leipzig
Verlag von W. Kohlhammer
1920

HT
653
S9
E7

Druck von W. Kohlhammer in Stuttgart

Seiner Exzellenz

Herrn Staatsminister a. D. Dr. v. Pistorius

in grösster Verehrung gewidmet

Vorwort.

Die vorliegende Schrift schliesst sich an meine im Jahr 1916 erschienene Arbeit über die Entstehung des niederen Adels an. Die gleiche Frage ist hier von anderer Seite aus in Angriff genommen; manches, was damals nur kurz berührt werden konnte, ist weiter ausgeführt, anderes ist neu hinzugefügt worden. Die Auffassung ist unverändert geblieben.

Beide Schriften sind aus meiner amtlichen Obliegenheit, der Bearbeitung der württembergischen Oberamtsbeschreibungen, herausgewachsen. Die Beschreibungen der Oberämter Urach (1909), Münsingen (1912) und Tettnang (1915) können als Vorstudien dazu angesehen werden; auch das Oberamt Riedlingen, das jetzt an der Reihe ist, hat schon wertvolle Beiträge geliefert. Von Anfang an habe ich meine Aufgabe so gefasst, dass sie nicht bloss örtlichen Bedürfnissen dienen, sondern zugleich der Wissenschaft die Bausteine zu neuen Konstruktionen bereitstellen solle, und mit dem Fortschritt der Arbeiten habe ich es immer mehr empfunden, dass die Durchdringung des gesamten, für einen geschlossenen Bezirk vorliegenden geschichtlichen Stoffes in Verbindung mit der Kenntnis des heutigen Zustandes eine gute Schule für eine selbständige Auffassung der inneren Geschichte unseres Volkes bildet. Eine Fülle ungelöster Fragen, die sich dabei erhebt, regt zunächst zu Beobachtungen an, und dabei bleiben dann meist auch die Anhaltspunkte nicht aus, welche einer Beantwortung der einmal gestellten Fragen entgegenführen.

Für die Widmung, die ich an die Spitze dieser Schrift stellen durfte, sind nicht die äusseren Beziehungen massgebend gewesen, in denen die Arbeit an den Oberamtsbeschreibungen zum württembergischen Finanzministerium steht. Eine schon in der Jugend gehegte Liebe zu geschichtlicher Forschung treu bewahrend, hat Th. v. Pistorius alle Bestrebungen mit wärmster Teilnahme verfolgt, welche der Geschichte unserer Heimat dienen, und mehr als das, die selbständige Vertiefung in die Geschichte seines Volkes ist für ihn eine Quelle der Kraft geworden zu jener Erfüllung seines hohen Berufs, für die ihm das Vaterland dauernden Dank schuldig ist.

Stuttgart, im April 1920.

Viktor Ernst.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
I. Die Dreiteilung der Freien	2
II. Hochadel und Gemeinfreie	10
III. Mittelfreie. Niederer Adel	25
IV. Die Freiheit des niederen Adels	35
V. Die Sendbarkeit des niederen Adels	46
VI. Der Besitz des niederen Adels	59
VII. Mittelfreie = niederer Adel. Die herrschende Lehre	98
Sachregister	111
Ortsregister	114

Abkürzungen.

LB. = Lagerbuch.

OABeschr. = Beschreibung des Oberamts.

St. = Staatsarchiv in Stuttgart (mit Angabe des Lagerortes).

St. Ludwigsburg = Staatsfilialarchiv in Ludwigsburg.

Die Mittelfreien sind als ursprünglicher und vollwertiger Bestandteil unseres Volkes nicht anerkannt. Mit wenigen Zeilen gleiten die Lehrbücher der Rechtsgeschichte über die unbequemen Quellenstellen hinweg, welche sie zur Erwähnung einer mittleren Freienklasse nötigen[1]), und geben damit ein getreues Abbild vom Stand der Einzelforschung, die ihre Kräfte mehr für Beseitigung als für Erklärung jener Klasse eingesetzt hat[2]). Wenn Aloys Schulte in seinem berühmten Werk über den Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter die Mittelfreien völlig unerwähnt lässt und deutlich zu verstehen gibt, dass er sie als nicht vorhanden ansieht, ohne dieses Verfahren auch nur mit einem Wort zu begründen[3]), so ist damit auch die Rolle

1) Amira, Grundriss des germanischen Rechts (3. Aufl., 1913) erwähnt die Mittelfreien überhaupt nicht und sieht in den mediani des bayrischen, alemannischen und burgundischen Rechts geringere Adelsgeschlechter (S. 129). — Brunner, D. Rechtsgeschichte 1 (2. Aufl., 1906) S. 244 f. betrachtet die mediani als grössere Grundbesitzer, aber mit einem Grundstock alten Geschlechtsadels, der nach der Unterwerfung der Alemannen unter die Franken seinen politischen Einfluss verloren habe. — In den Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte (4. Aufl., 1910) fehlen die mediani ganz; die Mittelfreien werden ohne nähere Angaben über ihre Rechtsstellung nur kurz erwähnt (S. 93 f.). — Schröder, Lehrbuch (6. Aufl.) S. 233 f. schliesst sich für Alemannen und Burgunden an Amira an, schiebt aber auch die „neuen Grundherren" als Mittelfreie zwischen Stammesadel und Kleinbesitzer ein. Den Mittelfreien des Schwabenspiegels wird im Anschluss an Ficker (s. u. Absch. VII) nur eine lehenrechtliche Bedeutung zuerkannt (S. 470 A. 5). Am meisten ist E. Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1 (1899) S. 409—434 den Mittelfreien gerecht geworden; er hat aber den betretenen Weg nicht weiter verfolgt. Vgl. jetzt auch Dopsch, Grundlagen 1 (1918), S. 258: Die mediani seien „jedenfalls grössere Grundbesitzer."

2) Vgl. unten Abschnitt VII.

3) Dass Schulte den Stand der Mittelfreien leugnet, lässt sich deutlich an der Behandlung der Standesverhältnisse im Kloster St. Gallen zeigen.

Ein halbes Jahrtausend später kehrt die gleiche Einteilung des Volkes im Schwabenspiegel wieder; diesmal aber nicht bloss in gelegentlicher Erwähnung, sondern der grundlegenden Bedeutung entsprechend nachdrücklich betont. Schon im Vorwort des Landrechtbuchs lesen wir[5]): „Hie sagen wir von drier Hande vrien Liuten. Der heissent eine Semparvrien, daz sint die vrien Herren als Fursten und die ander Vrien ze Man habent. So haizent die andern Mittelvrien, daz sint die ander Vrien Man sint. Die driten Vrien daz sint die vrie Landsaezen sint, die sint Gebure und sitzent uf dem Lande. Der habent iegelich ir sunder Recht, daz wir hernach wol gesagen." Diesem Versprechen gemäss kommt der Spiegel immer wieder auf die Dreiteilung zurück, sie je nach Bedarf mit anderen Gliederungen verbindend. Die Mittelfreien, die dafür charakteristisch sind, werden im Landrecht und Lehenrecht fünfzehn Mal erwähnt[6]).

Diese Stellen der Rechtsbücher geben uns die festen Ausgangspunkte, deren wir auf dem schwankenden Boden mittelalterlicher Standesgeschichte bedürfen. Jede der angeführten Quellen ist für sich allein ein vollgültiges Zeugnis. Irrtum oder bewusste Täuschung ist hier gleichermassen ausgeschlossen, ob es sich nun um förmlich beschlossene Gesetze handelt oder um ein privates Handbuch zur Belehrung derer, „die Gerichts pflegen sollen[7])." In ihrer Übereinstimmung vollends sind sie unüberwindlich, ein sicheres Zeugnis für die Stetigkeit der Standesverhältnisse und ein festes Bollwerk gegen jede Schulmeinung, die deutsche Volksstände fast wie Einzelwesen werden und vergehen lassen will.

Nicht als ob es an weiteren Zeugnissen für die Dreiteilung der Freien im Mittelalter fehlte. Als besonders wertvoll erweist sich eine St. Gallener Urkunde vom Jahr 854, weil sie uns mit der Einteilung selbst zugleich auch ein wichtiges Vorrecht der beiden oberen Stände deutlich vor Augen

---

5) Schwabenspiegel, herausg. von Lassberg, S. 5.

6) Schwabenspiegel S. 5, 7, 12, 31, 33, 54, 61, 66, 67, 68, 74, 138, 171.

7) Schwabenspiegel, Vorwort, S. 4.

führt[8]). Nach dem Ausgleich zwischen dem Bistum Konstanz und dem Kloster St. Gallen soll zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten eine genaue Grenze zwischen beiden Parteien festgelegt werden. Um sie zu finden, berufen beide Teile ihre Leute als Zeugen in den St. Gallischen Hof Berg zusammen, damit dann durch ihr Zeugnis vor den primi und mediocres[9]) des Gaus die rechtmässige Grenze festgelegt werde. Damit berührt sich eine St. Gallener Formel vom Ende des 9. Jahrhunderts, die zur Schlichtung eines Waldstreits zwischen einer Kirche und den benachbarten Gaugenossen einen conventus procerum vel mediocrium in Aussicht nimmt, auf dem die primores von drei Nachbargauen die Grenzen der Waldnutzung festlegen[10]).

Die St. Gallener Formelsammlung kennt die Dreiteilung auch sonst. In einem königlichen Privileg für ein Kloster ist

---

8) 854 Übereinkunft zwischen Bischof Salomo von Konstanz und Abt Grimold von St. Gallen: cum diuturnissima lis inter episcopium et praefatum monasterium maneret, placuit supradictis rectoribus utriusque ecclesiae, ut pacem et concordiam posteris suis relinquerent, quod et publice coram rege et principibus provinciae fecerunt [854 in Ulm]. Post hanc ergo pacificationem, ne iterum aliquod jurgium de terminis utrorumque locorum oriretur, fecerunt supradicti rectores populos in unum convenire in Berege, curte sancti Galli, ut coram primis et mediocribus pagi illius quod justum est determinaretur; Wartmann 3 S. 867. Näheres zu dem Vorrecht der primi und mediocres im Gericht unten in Abschnitt V.

9) Abzulehnen ist die Übersetzung dieser Stelle im Schweizerischen Urkundenregister 2 S. 491: „In der Absicht, mit den Vornehmen und Geringen des Gaues die Grenzen zu begehen und zu bereinigen, versammelten sie das Volk in Berg, einem St. Gallischen Hof.“ Es muss sich bei den mediocres schon wegen der ihnen hier zugewiesenen Aufgabe, sowie wegen der Zusammenstellung mit den primi um einen gehobenen Stand handeln; die primi et mediocres sind mit den primi und mediani des Pactus Al. gleichzusetzen. Beispiele für diese Verwendung von mediocris=Mittler in den folgenden Stellen; auch Capit. 1 S. 249, 329 usw.

10) Ad destruendam diutissimorum iurgiorium litem factus est conventus procerum vel mediocrium inter locum sancto illo vel illo sacratum, nomine illo vel illo nuncupatum, et reliquos eorundem locorum pagenses pro quadam silva vel potius saltu ... Tunc iussu missorum imperatoris ... decem primores de comitatu N. et alii septem de comitatu N. sexque alii de comitatu N., qui viciniores esse videbantur, diviserunt eundem saltum hoc modo. — Mon. Germ. Legum sectio V Formulae, S. 383 f.

von der Abtswahl die Rede, wobei der König fordert, dass aliqui de primis, alii de mediis, quidam etiam de extremis den Neugewählten an den Hof geleiten sollen[11]). Wenn ebenda ein nach Italien ziehender Mönch empfohlen wird mit den Worten, dass er mediocribus apud nos natalibus ortus sei[12]), so kann auch dies beim Vergleich mit den übrigen Stellen nur als bestimmte, den Ankömmling empfehlende Standesbezeichnung aufgefasst werden.

Mit den Urkunden und Formeln stimmen die erzählenden Quellen überein. Das zeigt schon die bekannte Geschichte vom Schulbesuch Karls des Grossen, die uns der Mönch von St. Gallen (Notker?) am Ende des 9. Jahrhunderts aufgezeichnet hat. Dreierlei Schüler, so berichtet er, hatte der Kaiser einem der in Frankreich erschienenen irischen Gelehrten anvertraut: nobilissimos, mediocres et infimos. Später lässt sich der Kaiser ihre Arbeiten zeigen und dabei ergibt sich, dass die mediocres und die infimi über alles Erwarten gute Fortschritte gemacht haben, während die Leistungen der nobiles gar nicht befriedigen. Jene werden daher belobt und ihnen Bistümer und Klöster in Aussicht gestellt; diese dagegen werden hart angelassen: vos nobiles, vos primorum filii, vos delicati et formosuli, in natales vestros et possessionem confisi — wenn Ihr Euch nicht bessert, so habt Ihr von Kaiser Karl nichts Gutes zu erhoffen[13]).

Derselbe Schriftsteller weiss auch schon von einem politischen Gegensatz zwischen den beiden oberen Ständen zu erzählen, der sich in einem bedeutungsvollen Augenblick der Reichsgeschichte geltend machte. Als nach dem Tode Ludwigs des Frommen einige gigantes — so wird hier der oberste Stand genannt — nur an sich dachten und jeder gerne selbst die Krone

11) Et sic aliqui de primis, alii de mediis, quidam etiam de extremis ad nostram praesentiam ipsum electum adducant. Ebenda S. 398.

12) Ebenda S. 411. Unsicher ist die Deutung von mediocribus et maximis ebenda S. 410.

13) Monachi Sangall. Gesta Karoli, Mon. Germ. SS. 2 S. 731 f. (Die Erzählung ist ausdrücklich nach Gallien verlegt und lässt sich daher wohl für die Auffassung der Standesverhältnisse durch den Verfasser, nicht aber für die ständische Zugehörigkeit der Schüler von St. Gallen verwenden, wie Schulte, der Adel und die deutsche Kirche S. 382 getan hat.)

getragen hätte, da waren es Leute aus dem Stand der mediocres, welche gegen dieses Treiben protestierten und unter Hinweis auf die kriegerischen Taten Karls des Grossen für dessen Nachkommen eintraten.[14])

Auch das Leben des hl. Ulrich von Gerhard stellt am Ende des 10. Jahrhunderts den Geistlichen aus der familia die Freien gegenüber und zwar liberos mediocres vel nobiliores[15]), und Ekkehard IV. rühmt in den Casus s. Galli von seinem älteren Namensbruder, dass dieser mediocres et nobiles in gleicher Weise in den Wissenschaften unterrichtet habe[16]). Ortlieb von Zwiefalten teilt im 12. Jahrhundert die Wohltäter seines Kloster ebenfalls nach den drei Ständen ein, nobiles et mediocres ac fortunae minoris utriusque sexus homines, und zählt dann die Angehörigen des ersten Standes mit Namen auf[17]).

---

14) Cum enim sanctissimus avus imperii vestri [Ludwig d. Fr.] vita decederet, quidam gigantes ... eius prolem habitudinis optime despicientes, singuli sibi principatum regni arripere et diadema portare conati sunt. Tunc quibusdam de mediocribus Dei instinctu protestantibus, quod inclitus imperator Karolus hostes quondam christianorum metiretur ad spatam, et idcirco, quamdiu de progenie illius aliquis spatae longitudinis inveniri posset, ille Francis, immo toti Germaniae deberet imperare, factio illa diabolica, quasi fulminis ictu percussa, est in diversa disiecta. Mon. Germ. SS. 2 S. 755. (Ob die Erzählung zutrifft, kommt für uns nicht in Frage.) Auf denselben Gegensatz zielt wohl auch die Nachricht Reginos über den Zwiespalt zwischen König Zwentibold und seinen Grossen: inter Zwentiboldum et primores regni inexpiabilis dissentio, quia cum mulieribus et ignobilioribus regni negotia disponens honestiores et nobiliores quosque dejiciebat. Mon. Germ. SS. 1 S. 609. Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, dass es sich bei den ignobiles um Leute des unteren Standes handelte. — Zum Vergleich kann noch auf die Stelle Richers über den gleichen Gegensatz im Westreich z. J. 898 hingewiesen werden: Unwille der Magnaten gegen den König wegen der Bevorzugung des Hagano, quem ex mediocribus potentem effecerat. Mon. Germ. SS. III S. 573.

15) Clericos autem suos ex familia vel liberos, mediocres vel nobiliores, summa diligentia nutrire et docere praecepit. — Mon. Germ. SS. 4 S. 390 (mit anderer Interpunktion).

16) In litteris autem studiose mediocres et nobiles eque erudiverat. — Mitteilungen ... St. Gallen 15/16 S. 318.

17) Multi quoque nobiles et mediocres ac fortunae minoris utriusque sexus homines diversa huic loco donaria contulerunt. — Mon. Germ. SS. 10 S. 85.

Ganz übereinstimmend lässt die Vita des Abts Dietger von St. Georgen die von diesem vereinigten Klosterfrauen aus den drei verschiedenen Ständen abstammen, indem sie von virgines tam nobilis quam medii et infimi generis redet[18]).

Alle diese Stellen sind uns wertvoll als Bindeglieder zwischen dem alten Stammesrecht des 7. und dem Rechtsbuch des 13. Jahrhunderts. Ohne dass es dessen bedarf, wird deren Dreiteilung durch Belege aus dem täglichen Leben gestützt und gegen den Vorwurf künstlichen Theoretisierens gesichert.

So mag es für unseren Zweck fast als überflüssig erscheinen, wenn wir zuletzt noch darauf hinweisen, dass die Einteilung des Volkes, wie sie sich in Schwaben findet, bei anderen germanischen Stämmen in übereinstimmender Weise wiederkehrt. Das burgundische Recht unterscheidet die optimates oder nobiles, die mediocres und die minores oder inferiores personae[19]). Bei den Bayern wird das Volk deutlich in drei Stände — hoher und niederer Adel und Gemeinfreie — eingeteilt, wobei die Mittelklasse auch als die der potestativi bezeichnet wird[20]). Wenn für das fränkische Rechtsgebiet gleich alte Zeugnisse nicht vorliegen, so ist doch auch hier nach zahlreichen späteren Quellenstellen an der grundlegenden Dreiteilung nicht zu zweifeln[21]) und für Sachsen ist diese Einteilung einesteils durch

18) Ille ergo post virorum monasteria .. plures virgines tam nobilis quam medii et infimi generis, quas e diversis provinciis congregarat, in turbas congregationesque divisit. — Mon. Germ. SS. 12 S. 459.

19) Mon. Germ. Legum III S. 533 und 544.

20) Vgl. Hasenöhrl, Beiträge zur Geschichte d. deutschen Privatrechts in den österreich. Alpenländern (Arch. f. österreich. Gesch. 97, 1909) S. 25 ff.; E. Mayer, Der germanische Uradel, in Zeitschr. der Sav. f. Rechtsgesch. N. F. 32, 1911, Germ. Abt., S. 99; Salzburger Urkundenbuch 1 S. 26, 36; 2 S. 119: nobilibus, ignobilibus et mediocribus (1018). Vita Altmanni (12. Jahrh.) Mon. Germ. SS. 12 S. 240: bei einer Vision in der Hölle vidit multa intolerabilia supplicia, in quibus multos principes et mediocres, quos hic cognovit, vidit. — Chron. Magni presbiteri (Ann. Reichersperg.) Mon. Germ. SS. 17, S. 492: magnates, mediocres ac populares (zu 1132). Vgl. auch die bayrischen Stellen unten in Abschnitt VII; ebenso (auch zum Folgenden) Grimm, Rechtsaltertümer (4. Aufl.) 1. S. 311 ff.

21) Anselmi gesta episc. Leod., Mon. Germ. SS. 7 S. 206: Bischof Notker war .. potentibus venerabilis, mediocribus amabilis, admirabilis sapientibus.

Nithard und anderenteils durch den Sachsenspiegel in ihrer massgebenden Bedeutung festgelegt[22]). Und vielfach weisen unsere deutschen Quellen auch sonst auf andere Gebiete hin, wo ebenfalls das Volk im Mittelalter in drei Stände eingeteilt ist. Ekkehard von Aura erzählt uns von dem Schicksal der nobiles und mediocres beim Einzug Wilhelms des Eroberers in England[23]), Otto von Freising gibt wiederholt die italienische Gliederung in capitanei, valvassores und populares (oder plebs)[24]) und setzt auch für die Normannen die gleiche Einteilung voraus[25]). Die älteren langobardischen Quellen teilen ebenfalls in nobiles, mediocres und rustici ein[26]).

Lambert von Hersfeld: Erzbischof Anno von Köln sei loco mediocri natus gewesen, Mon. Germ. SS. 5 S. 237; Heinrich IV homines sibi asciverat, mediocri quidem loco natos, sed consilio ac manu promptissimos . . , principes regni aversabatur; S. 249. Gesta abbatum Gemblacensium SS. 8, 545: multi nobiles et mediocres schicken ihre Kinder ins Kloster. Vgl. Zöpfl, Alterthümer 2 S. 181

22) Zur sächsischen Einteilung vgl. K. Maurer. Über das Wesen des ältesten Adels S. 114 ff.; Zöpfl, Alterthümer 2 S. 185—191. Nithard, Mon. Germ. SS. 2 S. 668 edhilingi, frilingi, lazzi; nobiles, ingenuiles, serviles. Übereinstimmend die Vita s. Lebuini (10. Jahrh.) ebenda S. 361. Bruno de bello Saxonico, ebenda 5 S. 366: nach Merseburg kommen de cunctis Saxoniae partibus maiores et mediocres; vgl. Lambert ebenda S. 228. Waitz 5 S. 438 f. zitiert aus einer Halberstädter Urkunde von 1087: multis nobilibus et mediocribus. Ann. Stadenses (13. Jahrh.) SS. 16 S. 284 heisst es über die Zeit von Sem: huius tempore divisum est genus hominum in terra in liberos, in milites, in servos. Liberi de Sem, milites de Japhet, servi de Cam. Dazu dann Sachsenspiegel: Schöffenbare Leute, Pfleghafte, Landsassen.

23) Ekkehardi chronicon universale, Mon. Germ. SS. 6 S. 199. Qui (Wilhelm) mox omnes pene regni eiusdem presules exilio, nobiles vero morti destinavit, mediocres autem suis militibus in servitutem, uxores indigenarum universorum advenis in matrimonium subjugavit. Über die Dreiteilung in England vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte S. 75, 273 ff., 424 ff.

24) Mon. Germ. SS. 20 S. 396, 440.

25) Ebenda S. 353: (Robert Guiscard) ex mediocri stirpe in Nortmannia, ex eorum militum ordine quos vavassores vulgo ibi dicere solent, .. editus.

26) Vgl. E. Mayer, Italienische Verfassungsgeschichte 1 (1909) S. 8, 18 ff, 65. K. Maurer, Über das Wesen des ältesten Adels (1846) S. 33 ff. — (Auch in Ungarn findet sich in den Gesetzen Stefans d. H. die Dreiteilung in comites, milites und vulgares; Timon, Ung. Verf. und Rechtsgeschichte S. 139).— Vgl. noch: Grimm, Rechtsaltertümer (4. Aufl.) 1. S. 311 ff.

Aus der Bestimmtheit, mit der uns die Gliederung unseres Volkes von Anfang an entgegentritt, aus der Gleichmässigkeit, mit der sie durch lange Jahrhunderte in Geltung bleibt, aus ihrer weiten Verbreitung und aus der Tiefe ihrer Wirkungen, die bis zur Sonderstellung in Busse und Wergeld führen, aus all dem können wir schon im voraus die grundlegende Bedeutung der Dreiteilung erkennen, noch ehe wir uns im einzelnen mit den Grenzen befassen, welche die verschiedenen Klassen voneinander trennen.

II.

So leicht es ist, die Dreiteilung des Volkes quellenmässig zu erweisen, ebenso schwer ist es, die wesentlichen Merkmale der drei Teile aufzuzählen und mit sicheren Zeugnissen zu belegen. Die ständischen Grundlagen des mittelalterlichen Lebens werden in unseren Quellen mehr vorausgesetzt als hervorgehoben. So oft auch Freie erwähnt werden, so unterbleibt doch meist eine deutliche Zuweisung zu einem der drei Stände und nur ausnahmsweise wird die Stufe der Freiheit näher bezeichnet: quidam non minime libertatis[1]); juvenis plebeiae libertatis[2]). Die Dreiteilung kreuzt und verbindet sich mit anderen Gruppierungen. Die Prädikate der einzelnen Gruppen schwanken und gleichbleibende Ausdrücke ändern ihre Bedeutung. Wer der Fülle wechselnder Einteilungen und Ausdrücke gerecht werden will, verliert leicht den Boden unter den Füssen[3]); erst wenn man aus dem Wirrwarr der Quellen einen Schritt zurücktritt, heben sich die drei Stände in plastischer Deutlichkeit voneinander ab, am schärfsten naturgemäss die beiden äusseren Glieder der Dreiheit, der Hochadel und die Gemeinfreien.

---

1) Wirt. Urk. 2 S. 393 (Reichenbacher Schenkungsbuch).

2) Bertold von Zwief., Mon. Germ. SS. 10 S. 107.

3) So versagt in der Ständelehre insbesondere das sonst massgebende Werk, die Verfassungsgeschichte von Georg Waitz; gerade die Grundlinien der ständischen Gliederung treten hier viel zu wenig hervor.

Schon in den ältesten Zeugnissen eigener Überlieferung begegnet uns ein von der Masse des Volkes sich abhebender vornehmer Stand, der in den Quellen meist mit dem Prädikat nobilis bezeichnet wird, jedoch bei dem Fehlen genauer Namen zunächst nicht recht fassbar ist[4]). Sobald uns die Quellen die Familienzusammenhänge einigermassen erkennen lassen, etwa vom 11. Jahrhundert an, zeigt sich uns als oberste Schicht des Volkes eine kleine Zahl von Familien, vielleicht eine auf 200 Quadratkilometer, die eine festgeschlossene Gruppe bilden, unter sich durch zahlreiche verwandtschaftliche Beziehungen verbunden, durch die Forderung der Ebenbürtigkeit vor der Vermischung mit anderen Ständen bewahrt[5]). Die Mitglieder dieses obersten Standes sind in der grossen Mehrzahl Freiherren und Grafen; aber auch die höher gestiegenen Geschlechter bis zum Königshaus gehören dazu und bleiben mit den anderen in ehelicher Verbindung. Die geringe Anzahl ebenbürtiger Familien hat weitreichende, über die Stammes- und selbst über die Volksgrenzen hinausgreifende Heiratsbeziehungen zur Folge[6]) und diese Verzweigung der Familienglieder spiegelt sich dann auch in den Besitzverhältnissen wieder.

Um dem Wesen dieses Standes näher zu kommen, gehen wir den Spuren nach, die uns seine Ausstattung an die Hand gibt. Die Grundlage der hochadeligen Familie bildet der Besitz eines grösseren oder kleineren Territoriums, das immer

---

4) Belege s. unten in Abschnitt II Anm. 30.

5) Frh. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter, 1908; Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche (= Stutz, Kirchenrechtliche Abhandlungen 63 und 64), 1910; Forst-Battaglia, Vom Herrenstande, Heft 1, 1916; Schulte, Zur Geschichte des hohen Adels, in M. I. Ö. G. 34 (1913) S. 43–81. Dazu die Besprechung von Philippi, Alter deutscher Adel und Herrenstand, Deutsche Literaturzeitung 1917 nr. 8 — 10. Frh. v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit (= Beyerle, Deutschrechtliche Beiträge 8, Heft 1), 1912. Heck, Beiträge 2 (1905) S. 571—641; von älteren Schriften vor allem: Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1846.

6) Vgl. z. B. die Heiraten im gräflich bergischen Haus, wo zu Beginn des 12. Jahrhunderts drei Schwestern mit Herzogen von Böhmen, Mähren und Polen vermählt waren. Chr. Stälin 2, 356; dazu Forst-Battaglia, Vom Herrenstande 1 S. 88 f.

eine Mehrzahl von Gemeinden umfasst[7]). Auch der Freiherr beherrscht wie der Graf oder der Herzog ein über mehrere Markungen ausgedehntes geschlossenes Gebiet. Mitunter durch Kauf, hauptsächlich aber durch Erbschaft erwirbt der hochadelige Herr zu seinem Stammland noch andere, gleichartige Herrschaften oder Teile von solchen, wie umgekehrt von seinem eigenen Familienbesitz durch Teilungen und Veräusserungen Stücke abgesplittert werden. Es entsteht so eine gewisse Streulage von Herrschaftsgebieten[8]), und da dieser Zustand häufig älter

---

7) Beispiele gräflicher Gebiete: Burgau: Jahresbericht . . von Schwaben und Neuburg 31 S. 78 und 115; Hohenberg: Hagen, Die Entwicklung des Territoriums der Grafen v. H. (Darst. aus der Württ. Gesch. 15, 1914); Helfenstein: Kerler, Gesch. d. Grafen v. H. S. 55 f.; Montfort: OABeschr. Tettnang S. 229; Sigmaringen: Mitteilungen in Hohenzollern 1 S. 58; Nellenburg, Schultze, Gaugrafsch. des al. Badens S. 319 ff.

Freiherrliche Herrschaften: Alpeck, Stadt und 19 Dörfer, OABeschr. Ulm 1 S. 54; 2 S. 366 und 368. Blankenstein mit 3 Dörfern, OABeschr. Münsingen S. 614 f. Emerkingen mit 3 Dörfern, OABeschr. Ehingen 2 S. 88 f. Gutenburg mit 8 Dörfern, Kindler v. Knobloch 1. Hewen, Stadt und 13 Dörfer, Kindler v. Knobloch 1. Hundersingen mit 2 Dörfern, OABeschr. Münsingen S. 698 f. Jungingen mit 7 Dörfern, Mitteilungen . . Hohenzollern 5 S. 6. Justingen mit 4 Dörfern, OABeschr. Münsingen S. 715. Neuffen, Stadt und 7 Dörfer, Kgreich Württ. 2 (1905) S. 312. Rothenburg, Stadt und 25 Dörfer, Segesser, Rechtsgesch. Luzern 1 S. 563 ff. Werstein mit 3 Dörfern, Mitteilungen . . Hohenzollern 10 S. 59. Isenburg mit 2 Dörfern, ebenda. Winzeln mit 6 Dörfern, OABeschr. Balingen S. 502. Zimmern, Städtchen und 5 Dörfer, OABeschr. Rottweil 444. Vgl. weiter Beuren (Kaufbeuren), Steichele, Bistum Augsburg 6 S. 315; Eberstein, Z. G. O.Rh. N. F. 8 S. 431; Hohenburg, Steichele 3 S. 912 f. Klingen, Urk.Register Schaffhausen nr. 830; Steusslingen, OABeschr. Ehingen 2 S. 67—69; Warthausen, Vochezer, Waldburg 1 S. 232; Wartenberg, Fürst. Urk. 2 S. 295. Bernau, W. Merz, Burganlagen des Argaus 1, 114. Werrach, Z. G. O.Rh. N. F. 18 m 11; Geroldseck, Ruppert, Geschichte der Mortenau 1 S. 185 f. Zeil, Vochezer, Waldburg 2 S. 818; Rotenfels, Baumann, Allgäu 2 S. 209; Trauchburg ebenda S. 118; Wolhusen, Segesser, Rechtsgesch. Luzern 1 S. 563 ff.; Greifenstein, OABeschr. Reutlingen S. 461 u. s. w.

8) Vgl. z. B. den ältesten Besitzstand der Habsburger, Schulte, Habsburger Studien I, M. I. Ö. G. 7 (1886) 1 ff.; den der Achalmer und Uracher bei Ortlieb und Bertold von Zwiefalten, Riezler, Fürstenberg S. 25 ff.; den der Wirtemberger bei Chr. Stälin 2 S. 485 ff. Auch freiherrliche Häuser erscheinen weitab von ihrem Stammsitz, so die Sulmetingen im Thurgau, Quellen zur

ist als unsere Quellen, so sind bisweilen Zweifel möglich, von welchem der zerstreuten Stücke die Familie ihren Ausgang genommen hat[9]). Auf den entlegenen Gebietsteilen wird mitunter eine Nebenlinie angesetzt, die unter neuem Namen selbständig ihren Weg weitergeht[10]).

Das Bild, das sich uns im 11. Jahrhundert bietet, insbesondere der weitzerstreute Besitz vieler Familien, lässt darauf schliessen, dass dieselbe Bewegung, die wir von jetzt ab verfolgen können, schon längere Zeit im Gang gewesen ist[11]).

Wie kommen diese Familien zu den Gebieten, auf denen ihre Machtstellung von Haus aus beruht? Dass das Grundeigentum dabei in erster Linie massgebend wäre, ist ausgeschlossen. Denn was die hochadelige Herrschaft an solchem besitzt, ist häufig ganz geringfügig und in einzelnen Dörfern

---

Schweizer Gesch. 3 S. 133, ebenso in Köngen, Bertold von Zwief. S. 107; die Sperberseck in Sulmetingen, Sontheim und Hausen, Bertold S. 107; die Justingen in Ingersheim, Bertold S. 109 usw. Im Illergau erscheint im 11. Jahrh. ein nichtschwäbischer Graf Adilhard, Mon. Germ. SS. 20 S. 636 f. — Über Teilung von Herrschaften Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 325 f.

9) So beim Haus Wirtemberg; bei Habsburg; bei Neuffen; bei Achalm-Urach; bei den Welfen; bei dem Grafen Werner von Gröningen, dem Erben der Achalmer, bei dem nicht feststeht, ob er Hesse oder Schwabe ist usw.

10) Vgl. die Herzoge von Teck, eine Nebenlinie der Zähringer; die Grafen von Wartstein und Markgrafen von Burgau, Nebenlinien der Grafen von Berg; die Grafen von Grüningen-Landau, eine oberschwäbische Nebenlinie des Hauses Wirtemberg; Graf Kuno von Wülflingen aus dem Hause Achalm; Burkard von Wittlingen aus dem Hause des Grafen von Lechsgmünd; usw.

11) Dass schon im 8. und 9. Jahrhundert der hohe Adel in zahlreichen Orten begütert ist und in weitentfernte Gegenden übergreift, zeigen folgende Beispiele, wobei zu beachten ist, dass von Anfang an auch die Frauen und die geistlichen Glieder der Familien an der Machtstellung teilnehmen. Besitz der Beata 744 an 10 Orten, ihres Sohnes Lantbert an 8 Orten, Wartmann 1 S. 11 ff.; der Hiltisnot 787 in mehreren Gauen, Wirt. Urk. 4 S. 318; des Grafen Cunibert 779 in 11 Orten, Wirt. Urk. 2 S. 437; eines nobilis diaconus 857 in 7 Orten, Wartmann 2 S. 71; eines Leviten 865 an 8 Orten, ebenda S. 126. Ein alemannischer Graf Alpichar erscheint 820 mit Besitz in Italien, Schweiz. Urkundenreg. 1 S. 59. Die Gründer von Wiesensteig sind 861 in mehreren schwäbischen Gauen und im fränkischen Lobdengau begütert, Wirt. Urk. 1 S. 159.

kann es auch völlig fehlen[12]). Es lässt sich beobachten, dass die Erwerbung einzelner Höfe beim Hochadel, zumal bei den grösseren Häusern, nicht erstrebt wird. Auch das niedere Gericht sowie die mit Zwing und Bann bezeichneten Rechte in den einzelnen Gemeinden liegen häufig in anderer Hand und sind kein notwendiger Bestandteil einer hochadeligen Herrschaft[13]). Was die Gemeinden zusammenhält, ist vielmehr die hohe Gerichtsbarkeit, die regelmässig dem hochadeligen Herrn in seinem Gebiet zusteht[14]). Nicht wie bei den Rittern nur als unsicheres, schwankendes und vielfach angefochtenes Recht einzelner, das die Spuren einer späteren Erwerbung verrät, sondern als etwas Selbstverständliches, Allgemeines und Althergebrachtes.

Geht man davon aus, dass in der Karolingerzeit die hohe Gerichtsbarkeit in erster Linie in die Hände der Grafen gelegt war, so wird man zunächst bei den grösseren Herrschaften, soweit deren Inhaber mit dem Grafentitel erscheinen, an eine unmittelbare Herleitung aus der gräflichen Stellung denken müssen, und auch die freiherrlichen Gebiete können durch Absplitterung aus alten Grafschaften entstanden sein. Diese Erklärung reicht aber kaum mehr aus, wenn wir sehen, dass der Hochadel häufig einzelne Dörfer, die ihm in der Ferne, mitten in fremdem Gebiet, zugefallen sind, ebenfalls mit dem Hochgericht besitzt, so z. B. Gundelfingen im Breisgau, das als

12) Über den Umfang des gräflichen Grundbesitzes im Amt Urach vgl. OABeschr. Urach S. 238 f.: in 3 Orten fehlt er ganz, in einem Dorf hat die Herrschaft 1 Hof, in 3 Dörfern je 2 Höfe, in 2 Dörfern je 3 usw., immer nur einen Bruchteil der vorhandenen Güter. Die Herrschaft legt auf Vermehrung des Grundbesitzes offenbar keinen Wert. — Dass die Gerichtsherrschaft nicht auf Grundbesitz beruht, zeigt insbesondere Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 76; Jos. Schmidlin, Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsass 1902 S. 6 ff.: unter den habsburg. Dörfern sind solche, in denen Habsburg erwiesenermassen kein Grundeigentum hatte.

13) Vgl. z. B. das habsburg. Urbar an vielen Orten; OABeschr. Tettnang S. 236 ff.

14) Vgl. z. B. die oben Anm. 7 genannten Herrschaften, die sämtlich Hochgericht haben; dass ab und zu das Blutgericht fehlt, zeigt Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 179 ff.; vgl. ebd. 161 ff., 298 ff., 320; Fehr, Landeshoheit im Breisgau S 77 ff.

einzelnes Dorf zum Schloss Zähringen gehört [15]), oder die kleinen Herrschaften Merischwand und Knutwyl in der Schweiz, die als Besitzungen der Häuser Homberg und Froburg die hohe Gerichtsbarkeit in sich schlossen [16]). Ganz ungenügend erweist sich aber die Herleitung aus der Grafschaft angesichts des Umstandes, dass der hochadelige Herr mitunter auch einzelne Höfe innerhalb eines anderen Hochgerichtsgebiets, die ihm eigen sind, ebenfalls seiner Hochgerichtsbarkeit unterworfen hat. So hatten die Grafen von Helfenstein einen „Freihof" im württembergischen Laichingen, der von der württembergischen hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie von der Steuer frei war; er stammte aus dem Besitz des ursprünglich freiherrlichen Hauses Herrlingen [17]). Ebenso hat Württemberg einen solchen Freihof im steusslingischen Sondernach und auch sonst zieht es vielfach einzelne Höfe in fremdem Gebiet vor sein Hochgericht, so z. B. vier Höfe in dem österreichischen Hausen ob Schelklingen, weiteres zu Talheim, Unterwilzingen, Emeringen, Lauterach [18]). Der Graf von Öttingen besitzt in dem ellwangischen Wasseralfingen das Waibelgütlein und hat darauf „nach altem Herkommen" die Folge und die Steuer [19]).

Dieses Bild des fertigen Zustandes — es kehrt bei anderen Stämmen ganz übereinstimmend wieder [20]) — ist aus einer geradlinigen Weiterentwicklung der Grafschaften nicht zu verstehen. Es fordert zu seiner Erklärung eine Kraft, die stark

15) Fehr, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 77.

16) Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 320, vgl. ebenda 298 ff.; vgl. auch die exemte Stellung der früher achalmischen Orte Wülflingen und Buch im Thurgau, P. Blumer, Das Landgericht . . im Thurgau, Diss. Leipzig 1908 S. 113, auch ebenda 39 ff.

17) OABeschr. Münsingen S. 727 f.

18) OABeschr. Urach S. 204.

19) Nach LB. Wasseralfingen von 1546 im Finanzarchiv Ludwigsburg.

20) So in Tirol, wo ebenfalls häufig der Inhaber einer Gerichtsherrschaft einzelne Häuser und Güter in fremdem Hochgerichtsgebiet vor sein eigenes Gericht zieht; v. Voltelini, Archiv f. österreich. Geschichte 94 S. 19, 23 ff., auch 430 ff ; ebenso in Österreich, ebenda. In Sachsen, vgl. Schmidt-Phiseldeck, Geschichte der Edlen von Biewende, Zeitschrift d. Harzvereins 8 (1875) S. 15 ff, 64 ff.

genug ist, sich im Gegensatz zur Grafengewalt zu behaupten, die geschlossenen Gerichtsbezirke zu sprengen und zu zersetzen oder vielleicht schon ihre Entstehung unmöglich zu machen. Ein Vergleich mit den geistlichen Gebieten würde es nahelegen, dabei an den Einfluss königlicher Willensakte zu denken. Die Dürftigkeit der Nachrichten über solche Eingriffe des Königs zugunsten weltlicher Herren steht dieser Annahme zum voraus im Wege und veranlasst uns, eine andere Kraftquelle zu suchen, die der schriftlichen Verbriefung nicht bedarf. Wir könnten sie aus ihrer Wirkung erschliessen, folgen aber zunächst einigen urkundlichen Spuren.

Graf Wolfrad von Veringen hatte an einen Hof in seinem Dorf Ertingen, den das Kloster Salem von Heinrich Bitzenhofer erworben hatte, eben in seiner Eigenschaft als Graf öffentlich-rechtliche Ansprüche auf Leistungen irgendwelcher Art gestellt. Er verzichtet im Jahr 1241 auf diese Leistungen, nachdem ihn seine eigenen Leute überzeugt hatten, dass der Hof niemals zu etwas derartigem verpflichtet war; „denn der Hof stammt ursprünglich aus der Hand der Grafen von Helfenstein, deren Eigentum er gewesen ist.“ Schon die Tatsache des früheren Eigentumsrechts eines fremden Grafen erscheint als durchschlagender Grund für die Immunität des Hofes[21]).

Das gleiche besagt eine Urkunde des Pfalzgrafen Rudolf von Tübingen über den Maierhof in Kirchbierlingen vom Jahre 1216. Um die Ansprüche der Grafen von Berg, in deren Gebiet der Hof lag, zurückzuweisen, erzählt er, dass sein Vater, der den Hof an Kloster Marchtal schenkte, ihn schon als Erbe von seiner Grossmutter, der Gräfin Berta von Kellmünz, besessen habe; sein ganzes Haus habe niemals Lehen von den Grafen von Berg gehabt, denen es an Vornehmheit nicht nachstehe; deshalb verlange er, dass, was er an ein Kloster schenke, von

21) Wirt. Urk. 4 S. 35. Graf Wolfrad sagt, quod ... nos ratione comitatus servitium de eodem predio attemptavimus recipere. Set per seniores ministeriales nostros aliosque vicinos certificati fuimus, quod nullum omnino servicium de eodem predio comitibus umquam fuit persolutum nec persolvi deberet; nam ipsum predium ab exordio de manu comitum de Helfinstain descenderat, quorum proprium fuit (Veringen, 1241 Aug. 29).

anderen frei und unbehelligt bleibe. Auch hier wird der Anspruch auf Immunität eines Klostergutes lediglich mit dem Stand des früheren Eigentümers begründet[22]).

Beide Urkunden stimmen darin überein, dass der Anspruch auf Freiheit eines Gutes von Leistungen an den einheimischen Grafen damit begründet wird, dass es früher Eigentum eines vom Grafen verschiedenen Hochadeligen gewesen sei. Die Immunität geht demnach von der hochadeligen Person auf den erfassten Besitz über, muss also in einem Standesmerkmal des Hochadels ihre Wurzel haben; es spricht für die Stärke dieser Wirkung, dass sie auch noch für ein inzwischen in zweite und dritte Hand weitergegebenes Gut Geltung haben soll. Dabei handelt es sich keineswegs um Ausnahmefälle, sondern gerade die Allgemeingültigkeit dieses Rechtes ist die Voraussetzung, die der Forderung Nachdruck geben soll; sie wird denn auch wenigstens im erstgenannten Fall als eine selbstverständliche Sache vom benachteiligten Grafen ohne weiteres anerkannt.

Diese urkundlichen Zeugnisse passen vortrefflich zu dem oben gezeigten Bild des fertigen Zustandes. Die Kraft, die wir hier an der Arbeit sehen, entspricht dem, was wir erwarten müssen, als die einzig mögliche Erklärung für die Hochgerichtsgrenzen der späteren Zeit[23]).

---

22) Wirt. Urk. 3 S. 45 f. Der Pfalzgraf sagt zuletzt: ego enim et omnes mei progenitores nichil feodi a dictis comitibus possedimus, set nobilitatis titulus equo iure vel ampliori nos decoravit, unde quod pro dei amore religiosis contulimus, volumus esse ab aliis liberum et quietum (Biberach, 1216 Juni 1).

23) Über die weltliche Immunität hat sich am bestimmtesten Fr. v. Wyss ausgesprochen (Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts, 1892 S. 320): „Das persönliche besondere Recht des Hauses wurde in früherer Zeit auf allen auch zerstreut liegenden Besitz desselben bezogen in ähnlicher Weise wie die kirchlichen Immunitäten, bis die feste Erblichkeit und die privatrechtliche Behandlung der öffentlichen Rechte hier wie bei den Immunitäten solchen sich von selbst ergebenden Exemtionen ein Ende machten.“ Dazu Hans Hirsch, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit (1913) S. 11 ff., wo zwar die von Wyss gegebene Charakteristik als „vielleicht etwas zu scharf ausgefallen“, eine vom 10.—13. Jahrhundert stattfindende Immunitätswirkung aber als zweifellos angesehen wird. Vgl. weiter Waitz 4 S. 295 ff.; E. Mayer, Deutsche und franz. VerfassungsG. S. 82 f.; Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit 2 S. 127—133; v. Below, Der deutsche Staat

Eben diese persönliche Beziehung zur hohen Gerichtsbarkeit äussert sich auch noch auf andere Weise, und zwar zunächst darin, dass der Hochadelige lange Zeit ein ausschliessliches Anrecht auf den Vorsitz im Hochgericht hat, innerhalb wie ausserhalb seines eigenen Gebiets[24]); auch wer einen anderen mit seiner Vertretung im Hochgericht betraut, wählt dazu einen hochadeligen Standesgenossen[25]). Der Hochadel steht an der Spitze des Landgerichts, des Hofgerichts, des Kammergerichts[26]) und auch die hochgerichtliche Vogtei liegt bis ins 13. Jahrhundert ausschliesslich in seinen Händen[27]).

Mit diesem Vorrecht hängt es weiter zusammen, dass auch unsere Städte ausschliesslich vom hohen Adel bezw. von Geistlichen mit hochadeligen Vögten begründet sind; denn Stadtgründung setzt hochgerichtliche Befugnisse voraus. Daraus folgt, dass wir für die geographische Verteilung der Städte von der Verteilung des Hochadels zur Zeit der Städtegründungen ausgehen müssen, wie wir auch das Wesen der Stadt nur als eine Verbindung von hochadeligen Gaben mit Gemeinderechten be-

---

des Mittelalters S. 259 f.; M. Kröll, L'immunité franque (1910) S. 32 ff.; dazu Rietschel, Ztschr. f. Rechtsgesch. 45 N. F. 32, Germ. Abt., 1911 S. 475—479; Aubin, in Vierteljahrsschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 12 (1914) S. 253—256. Zu vergleichen sind die übereinstimmenden Verhältnisse im Niedergericht in einzelnen Gegenden; OABeschr. Tettnang S. 260 ff.

24) Vgl. schon Mon. Germ. Leges I, 458: De judicibus inquiratur, si nobiles et sapientes et Deum timentes constituti sunt . . . Quodsi viles personae et minus idoneae ad hoc constitutae sunt, rejiciantur; auch Capit. I S. 147: comites quoque et centenarii et ceteri nobiles viri legem suam pleniter discant.

25) Vgl. unten Abschnitt V Anm. 16.

26) Über die Stellung des Hochadels im Landgericht vgl. Abschnitt V. Über die Stellung im Hofgericht vgl. Schulte, Der hohe Adel des deutschen Hofrichters, in der Festschrift, Georg v. Hertling zum 70. Geburtstag dargebracht von der Görresgesellschaft, 1913. Über die Stellung im Kammergericht Schulte ebd. S. 539 und Smend, Das Reichskammergericht 1. Teil (=Zeumer, Quellen und Studien IV, 3) S. 248 f. Vgl. v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters 1 S. 285; ferner E. Mayer, Ital. Verf.-Gesch. 1, 456, wo ebenfalls die öffentlich-rechtliche Stellung als Unterscheidungsmerkmal hervorgehoben ist.

27) Vgl. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche, S. 228. Nach der Urkunde Kg. Heinrichs II. für Kl. Stein am Rhein von 1005 soll zum Vogt der Beste inter potentes seculi gewählt werden; Wirt. Urk. 1 S. 242.

greifen können. Eben aus diesem Zusammenhang erklärt es sich, dass die Städtenamen so überaus häufig zugleich Sitze des Hochadels bezeichnen[28]).

28) Dass die übliche geographische Erklärung nicht ausreicht und dass die Städte in erster Linie geschichtlich als künstliche Gründungen zu verstehen sind, hat schon der Geograph Robert Gradmann im Anschluss an die vorausgehenden historischen Forschungen betont (Schwäbische Städte, Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin 1916 Nr. 7). Aber erst aus der Beziehung zum Hochadel löst sich das Rätsel der geographischen Verteilung der Städte ganz. Einmal führen sämtliche Städtegründungen, von denen wir Kenntnis haben, auf den Hochadel zurück, und sodann wird aus dieser Beziehung so manches Städtchen sofort verständlich, dessen Dasein sonst unbegreiflich wäre. Gräfliche Gründungen sind z. B. Balingen, Böblingen, Urach, Tübingen, Sulz, Stuttgart, Nagold, Wildberg, Riedlingen, Tettnang, Geislingen, Sigmaringen, Dillingen, Ravensburg, Isny und viele andere; freiherrliche z. B. Hayingen, Geisingen, Neuffen, Winnenden, Grötzingen, Waldenbuch, Munderkingen, Stein am Rhein, Engen, Tiengen, Hornberg, Donauwörth, Kaufbeuren usw. Vgl. weiter die Gründung der Städte im Argau wie Arburg, Kaiserstuhl, Klingnau, Laufenburg, Lenzburg usw., bei W. Merz, Die mittelalterlichen Burganlagen und Wehrbauten des Kantons Argau 1 und 2; ferner die Regensbergischen Gründungen, Nova Turicensia S. 84; die Städtegründungen im Breisgau bei Fehr, Die Entstehung der Landeshoheit im Breisgau S. 74, 110 ff. (Kenzingen, Endingen und Sulzburg von den Üsenbergern, Münster von den Herren von Staufen, Waldkirch und Elzach von den Schwarzenberg); die elsässischen Städte nach „Das Reichsland Elsass-Lothringen III, 1 und 2 (1901—1903). Wo Städte in nächster Nähe liegen, ist in der Regel zur Zeit der Gründung eine Hochadelsgrenze dazwischen hindurchgegangen, z. B. bei Böblingen und Sindelfingen; Bietigheim und Besigheim; Stuttgart und Cannstatt.

Auch ein zeitlicher Zusammenhang lässt sich bisweilen feststellen, indem die Stadtgründung erst erfolgt, nachdem eine neue hochadelige Herrschaft entstanden war, die für ihr Gebiet einen städtischen Mittelpunkt schaffen will; so bei Sindelfingen nach der Entstehung einer neuen Tübinger Linie (Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen); bei Langenargen nach einer Teilung im montfortischen Hause (OABeschr. Tettnang S. 792 f.); oder auch umgekehrt so, dass mit dem Verschwinden des selbständigen Edelgeschlechts auch der Stadtcharakter wieder verloren geht, wie bei Gönningen, Herrenzimmern, Gutenberg, Hohenеck, Altbach, Langenargen, Nusplingen.

Endlich ist auch eine Beziehung zwischen der Bedeutung der Stadt und der Grösse des Herrschaftsgebietes häufig nicht zu verkennen; vgl. die Grafenstädte Stuttgart, Urach, Tübingen etwa mit den freiherrlichen Hayingen, Waldenbuch, Grötzingen.

Erst innerhalb des durch die Herrschaftsgrenzen gezogenen Rahmens sind die geographischen Faktoren wirksam geworden.

Ebenso wie die Sonderstellung der Städte so hat auch die Immunität der Klöster die hohe Gerichtsbarkeit ihrer hochadeligen Begründer zur Voraussetzung[29]).

Alle diese verschiedenartigen Lebensäusserungen des hohen

---

29) Vgl. Hirsch, Die Klosterimmunität S. 10; Kröll, L'immunité franque S. 54 ff.

30) Die herrschende Lehre lässt den alten Volksadel verschwinden und sieht den späteren Hochadel als eine Neubildung der fränkischen Zeit an, die aus der Ehre des Königdienstes, hauptsächlich aus dem Grafenamt, erwuchs. Soweit noch Reste des alten Volksadels vorhanden waren, verschmolzen sie mit dem neuen Dienstadel. Vgl. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (6. Aufl.) S. 231; v. Amira, Grundriss des germ. Rechts (3. Aufl.) S. 129. Wenn zur Begründung dieser Lehre darauf hingewiesen wird, dass die im Pactus Alamannorum genannten primi oder meliorissimi in der Lex Alamannorum fehlen, so ergibt sich daraus zugleich eine nähere zeitliche Bestimmung: das Verschwinden des alten Adels müsste zwischen Pactus und Lex, also vom 7. zum 8. Jahrhundert, erfolgt sein, die Neubildung nach der Entstehung der Lex, also etwa vom 2. Viertel des 8. Jahrhunderts an. Was wir von der Geschichte der Alemannen im 7. Jahrhundert wissen, bietet keinen Anlass, eine völlige Veränderung der Standesverhältnisse anzunehmen. Die Lex Al. lässt sich ebensogut in entgegengesetztem Sinn, nämlich für das Vorhandensein der primi, verwerten (vgl. oben Abschn. I A 4) und zudem könnte ihr Fehlen in der Lex auch mit einer Stärkung der Adelsstellung zusammenhängen.

Die herrschende Lehre ist aber an sich schon höchst unwahrscheinlich. Ein ganzer Volksstand lässt sich nicht so leicht im Handumdrehen beseitigen und noch weniger so schnell neu bilden und zu hohem Ansehen bringen; denn Königsdienst kann doch zunächst nur persönlichen Vorrang und höchstens allmählich erbliche Machtstellung begründen. Der hohe Adel bildet aber, soweit wir ihn zurückverfolgen können, einen geschlossenen Geburtsstand, dessen Machtstellung im 9. Jahrhundert schon aus den Besitzverhältnissen, weiter aus der oben benützten Urkunde von 854 (S. 4 f.) wie insbesondere aus den Forschungen Schultes über die Sonderstellung des Adels in der Kirche sich ergibt; beides, die Stellung im Gericht wie in der Kirche, namentlich auch die frühzeitig erscheinende Immunität der hochadeligen Besitzungen und die Teilnahme der Frauen an den Standesrechten setzt einen Geburtsstand mit langer Vorgeschichte voraus.

In diesem Sinn reden auch unsere Quellen vom Adel. Wenn Kaiser Ludwig die Welfentochter heiratet inspectis plerisque nobilium filiabus (Mon. Germ. SS. 1 S. 205), so weist schon dies auf einen geschlossenen Kreis vornehmer Geschlechter. Quidam vir ex stirpe ortus nobilium erscheint in der Reichenauer Translation des Genesius von c. 830 (Z. G. ORh. 24 S. 15). Der

Adels haben ihren Mittelpunkt in der Beziehung zur hohen Gerichtsbarkeit. Auf ihr ruht seine politische Bedeutung, seine geschichtliche Wirkung; sie bildet den charakteristischen Grundzug seines Wesens. So ist sie zugleich auch das einzige, was uns eine Vermutung über die Herkunft des hohen Adels gestattet[30]:

Überbringer der Reliquie (S. 8) wird eingeführt: cuidam fideli viro Scrot nomine, ex nobili orto progenie; dass er auch Graf war, wird erst später gelegentlich erwähnt (S. 11). Eine St. Gallener Formel des 9. Jahrhunderts verlangt als Bischof einen Mann natalibus et doctrina potentem (Mon. Germ. Formulae S. 395) und kann damit nur einen nobilis meinen. Der Mönch von St. Gallen lässt beim Schulbesuch Karls des Grossen die nobiles auf ihre Abstammung und ihren Besitz — in natales vestros et possessionem — stolz sein, nicht auf das Amt und die Rangstufe ihrer Väter (S. 6). Auch auf die Stelle bei Thegan, Vita Hludowici Mon. Germ. SS. 2, 599 darf hier hingewiesen werden: (L.) fecit te liberum, non nobilem, quod impossibile est; angeredet ist ein aus unfreiem Stande hervorgegangener Bischof. Würde der Hochadel nur auf Königsdienst beruhen, so könnte so nicht gesagt werden. Hier ist schon im 9. Jahrh. eine tiefe, unüberbrückbare Kluft vorausgesetzt, die den Hochadel vom übrigen Volk trennt.

Auch das spätere Bild des Hochadels lässt nichts von der Bedeutung eines Amtes für die Entstehung des Hochadels erkennen. Nirgends wird bei der Betonung vornehmer Herkunft auf früheren Besitz der Grafenwürde hingewiesen, die bei der Mehrzahl der Hochadeligen unter den Königsdiensten hauptsächlich in Betracht käme. Viele Familien treten von Anfang an ohne Amtstitel auf. Bei anderen zeigt sich längere Zeit ein Schwanken im Gebrauch des Grafentitels (z. B. Wirtemberg, Frickingen, Neuffen; vgl. dazu Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 S. 90 ff.; Keutgen, Der deutsche Staat des Mittelalters S. 55 ff.), und dies spricht gegen die Annahme, dass gerade diesem Titel entscheidende Bedeutung zukommt. Auch die üblichen Prädikate des Adels (liber, ingenuus, vir preclare ingenuitatis, nobilitate praeclarus) und ihre Zusammenstellung mit den Ältesten (nobiliores popularium et natu provectiores; Formulae S. 403) weisen auf anderen Ursprung hin.

Nirgends ist endlich eine Cäsur, eine Spur von Neubildung zu bemerken. Es ist an sich gegeben, dass die primi und nobiles des 8. und 9. Jahrhunderts mit denen des 7. und der früheren Zeit identisch sind; eine gegenteilige Meinung müsste durch zwingende Gründe gestützt werden, die nicht vorliegen. — Gegen die herrschende Lehre auch Frh. v. Minnigerode a. a. O. S. 52; Philippi a. a. O. Sp. 260 f.; vgl. Schulte in Ztschr. f. Rechtsgesch. 47 (N.-F. 34) S. 577; Aubin, Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 12 S. 254.

sie weist auf Verwandtschaft mit der ursprünglichen Trägerin des Gerichts, mit der Hundertschaft, hin[31]).

Wenn man vom Hochadel aus zum dritten Stand, den „Gemeinfreien", weitergeht, so fällt hier zunächst das Fehlen von Herrschaftsrechten jeder Art ins Auge, so allgemein, dass man schon aus dem tatsächlichen Mangel auf eine Unfähigkeit zum Besitz solcher Rechte schliessen darf. Die Gemeinfreien bilden die grosse Masse der populares, der plebeji, die an den politischen Versammlungen teilnimmt, aber schon früh zur Passivität verurteilt ist. Den wirtschaftlichen Nährboden des Standes

31) Die Vermutung, dass zwischen Hochadel und Hundertschaft ein Verwandtschaftsverhältnis besteht, dass die Hundertschaft den Nährboden bildet, aus dem der Hochadel seine Kräfte zieht, stützt sich einerseits auf die oben dargelegte Bedeutung der Gerichtsbarkeit für das Wesen des Hochadels, andererseits auf die beherrschende Stellung der Hundertschaft im Gericht: conventus secundum consuetudinem antiquam fiat in omni centena coram comite aut suo misso et coram centenario (Lex Alamannorum S. 94; dazu Glitsch, Der alamannische Zentenar und sein Gericht, in: Berichte über die Verhandlungen der K. Sächs. Ges. der Wiss. zu Leipzig, Phil.-hist. Kl. 69, 1917, 2. Heft, S. 6 ff.).

Dem kommt noch folgendes entgegen: Die Namen der Hundertschaften — Muntarihesbuntare, Munigiseshuntare, Hattenhuntare – weisen auf eine führende Persönlichkeit und damit auf eine führende Familie hin; für letzteres spricht auch die gelegentliche Verwandtschaft des Hundertschaftsnamens mit dem Namen des Hauptortes: Munterichingen (= Munderkingen); Munigisingen (= Münsingen). — Wo der Zentenar auftritt, gehört er dem Hochadel an (Glitsch a. a. O. S. 50; eine Murbacher Formel vom Ende des 8. Jahrhunderts adressiert: viro inlustro illo centerio, Mon. Germ. Leg. s. V Formulae S. 332).—

Die Stammsitze der hochadeligen Häuser liegen bisweilen in Orten, die sich als Hundertschaftshauptorte erweisen lassen. Pfullingen, der Hauptort des Pfullichgaus, hat alten Hochadel, dem u. a. der Bischof Wolfgang von Regensburg angehört; vgl. OABeschr. Reutlingen S. 469 f. Munderkingen, der Hauptort der Muntarichshundertschaft, hat ursprünglich Hochadel, der sich später von Emerkingen benennt; OABeschr. Ehingen 2 S. 88 f. Dettingen bei Urach, der Stammsitz des Achalm-Uracher Hauses, ist der Hauptort der Hundertschaft Schwiggerstal, vgl. OABeschr. Urach (1909) S. 626 ff. Andere Hochadelssitze sind in Orten, bei denen eine solche Stellung in der Hundertschaft wegen der Namensform (Orte auf ingen) in Verbindung mit einem auf hohes Alter weisenden Kirchenheiligen durchaus wahrscheinlich ist; solche ingen-Orte mit Martinskirchen und Hochadel z. B. Altsteusslingen, der Sitz des Hauses Steusslingen; Witislingen, die alte Begräbnisstätte der Grafen

ersehen wir ebenso aus alten Quellenstellen wie aus der Lage, in der uns der Gemeinfreie später entgegentritt; er liegt in dem Recht auf Anteil an der Dorfmarkung und an den von ihr gewährten Nutzungen[32]). Im Vergleich mit den Unfreien heben unsere Quellen als Zeichen der Freiheit vor allem die Freizügigkeit, das Recht, hinzugehen, wohin jeder will, sowie das Recht zum eigenen Güterbesitz und zur freien Verfügung darüber hervor[33]). Indes lassen schon unsere ältesten Nachrichten auch erkennen, dass sich der Stand der Gemeinfreien im Zustand der Auflösung befindet[34]), und in den nächsten Jahrhunderten sehen

---

von Dillingen (Steichele, Bistum Augsburg 3, 206 ff.); weiter Frickingen, Irslingen, Hettingen, Ringingen in Hohenzollern, Engen. Auch ein Zusammenhang zwischen Hundertschaftsgrenzen und Gebietsgrenzen des Hochadels ist deutlich zu erkennen; vgl. OABeschr. Münsingen (1912) S. 269 ff.; Glitsch a. a. O. S. 145.

Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch in der geographischen Verbreitung zwischen Hundertschaft und Hochadel ein Zusammenhang besteht; im Kolonialland, wo die Hundertschaft fehlt, ist auch der hohe Adel nur schwach vertreten. Vgl. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche S. 299 f.; OABeschr. Tettnang S. 368; O. Forst-Battaglia a. a. O. S. 16; Karl Rauch, Die Erwerbung des Herzogtums Steiermark durch die Babenberger (Ztschr. der Sav. f. R. G. 51, 38) 1917, Germ. Abt. 281 ff. — Vgl. noch K. Maurer, Vorlesungen I, 1 S. 135 f.

32) Kloster St. Gallen verlangt im Jahr 890 für seinen Besitz im Rheingau die gleiche Nutzung, qualem unusquisque liber homo de sua proprietate juste et legaliter debet habere in campis, pascuis, silvis lignorumque succisionibus atque porcorum pastu, pratis, viis, aquis aquarumque decursibus, piscationibus, exitibus et reditibus. Wartmann 2 S. 281. Über den für jeden Bauern ursprünglich gleichen Anteil an der Dorfnutzung und den hiedurch gegebenen Gegensatz zum Seldner vgl. OABeschr. Münsingen S. 326 ff.; OABeschr. Urach S. 262.

33) Vgl. die Freilassungsurkunden, z. B. Mon. Germ. Formulae S. 337, 355 f., 382, 406, 434. Daher auch später die häufige Betonung der Freiheit des Schenkenden.

34) Der Niedergang des Freienstandes ergibt sich schon aus der grossen Unsicherheit in der Stellung der freien Leute. Die Eltern behalten ein an St. Gallen geschenktes Gut sich zur Nutzniessung vor, ebenso ihrer Tochter, aber nur wenn diese frei bleibt: ita dumtaxat si libera permaneat . . . Si autem aliquo ingenio in servitutem fuerit subjugata, fällt der Besitz ans Kloster; Wartmann 1 S. 264; ähnlich ebenda S. 232, 268. Schon 764 werden zwei ingenui mit den mancipia gezählt; Wartmann 1 S. 43 f. Grundherrliche

wir ihn grösstenteils in die „Leibeigenschaft“ übergehen, aber ohne dass dadurch seine Stellung in der Gemeinde, sein Anteil an den Nutzungen eine Schmälerung erfahren würde[35]). Nur in solchen Gegenden, wo der eigentliche Totengräber der Gemeinfreiheit, nämlich der Maierhof, ganz fehlt oder bloss in schwachen Nachbildungen vertreten ist, nur dort konnte sich ein Stand der Gemeinfreien dauernd behaupten[36]).

Die Gegenüberstellung zweier so ungleichartigen freien Stände wie Hochadel und Gemeinfreie lässt uns nun schon etwas von dem allgemeinen Begriff der Freiheit erkennen, der dieser Einteilung zugrunde liegt. Durchaus verschieden sind die Rechte, die den positiven Inhalt eines jeden Standes ausmachen und damit die Stellung im Rahmen des ganzen Volkes. Gemeinsam und vergleichbar ist in erster Linie die negative Seite, das Fehlen jeder privaten Abhängigkeit der Person, das rein öffentlich-rechtliche Verhältnis[37]). Homo liber, nulli nisi de communi jure subiectus — definiert eine Quelle des 13. Jahrhunderts[38]).

Frondienste freier Leute 821: et sicut enim alii liberi homines servilia opera nobis exhibent, ita et illi; Wartmann 1 S. 255.

35) Über diesen wesentlichen Unterschied zwischen Leibeigenen und Seldnern vgl. OABeschr. Münsingen S. 310 und S. 326 ff.; OABeschr. Tettnang S. 358.

36) Über die das ganze Dorf umfassende Herrschaft des Maierhofs vgl. Entstehung des niederen Adels S. 32 ff., über Zusammenhang zwischen Niedergericht und Vernichtung bäuerlichen Eigentums vgl. OABeschr. Tettnang S. 279 f.; vgl. auch die der Herrschaft zustehenden Vorkaufsrechte (unten Abschn. VI Anm.). Auf der anderen Seite steht die Tatsache, dass sich freie Bauern hauptsächlich in kleinen Weilern und Einzelhöfen behaupteten. Fr. v. Wyss, Abhandlungen 332 ff.; ebenso die Freien der Waibelhube, Baumann, Gaugrafschaften S. 95 ff.; die Freien auf der Leutkircher Heide und andere; vgl. Glitsch, Der alamannische Zentenar S. 58 ff. Über das Zurücktreten der Maierhöfe in solchen Gegenden vgl. Entstehung des niederen Adels S. 66 Anm. 32 und Dopsch, Österreichische Urbare I, 1 S. CXXIV.

37) Vgl. hiezu Brinkmann, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung (1912) S. 49 ff.

38) Die Weissenauer Acta s. Petri, Z. G. ORh. 29 S. 54.

III.

Zwischen dem Hochadel und den Gemeinfreien stehen die Mittelfreien. Schon die Dreiteilung des Volkes verlangt eine Gruppe von gleicher Selbständigkeit und Eigenart, welche hinsichtlich der Freiheit, d. h. nach der negativen Seite den beiden anderen gleichkommt und mit ihren positiven Rechten in der Mitte steht. Die einzelnen Nachrichten über die Mittelfreien zeigen uns das Bild eines gehobenen, politisch einflussreichen Standes, dessen Sonderrecht hauptsächlich in seiner aktiven und passiven Stellung zum Gericht zum Ausdruck kommt[1]). In erster Linie gibt uns der Schwabenspiegel Anhaltspunkte, wo wir diese Gruppe zu suchen haben. Als wesentlichstes zunächst ins Auge fallendes Merkmal wird die Abhängigkeit der Mittelfreien vom Hochadel hervorgehoben: Mittelfreie sind, die anderer Freien Mannen sind[2]). Weiterhin zieht schon der Ausschluss der Mittelfreien von der Königskrone einen dicken Strich zwischen ihnen und dem höheren Adel[3]). Während für den Semperfreien ebenbürtige Eltern und Grosseltern erforderlich sind, muss der Mittelfreie nur mittelfreie Eltern nachweisen können[4]). Auch die Abstufung einzelner Tarife — zur Morgengabe gibt der freie Herr 100 Mark, der Mittelfreie 10 Mark, der Dienstmann 5 Mark[5]); dem freien Herrn gebietet der König bei 50 Pfund, dem Mittelfreien bei 20 Pfund, dem Dienstmann und anderen Leuten bei 10 Pfund[6]) — lässt gerade die zwischen Hochadel und Mittelfreien liegende Kluft als besonders tief erscheinen und rückt die letzteren gleichzeitig in die Nähe der Ministerialen. Aber auch die Unterscheidung der Mittelfreien vom dritten Stande

1) Vgl. oben S. 4f.

2) Vgl. oben S. 4.

3) Die Fürsten suln kiesen einen Kiunig, der ein vrier Herre si, unde also vri, daz sin Vater und sin Muter vri gewesen si, und der Vater und der Muter vri gewesen si, und suln nüt Mitelvrien sin. — Schwabenspiegel S. 61.

4) Ez ist niemen sempervri, wan des Vater und Muter und der Vater und der Muter sempaervri warn; die von den miteln vrien sint geborn, die sint och mittel vrien. — Schwabenspiegel S. 33.

5) Schwabenspiegel S. 12.

6) Schwabenspiegel S. 66.

ist durch deutliche Linien bezeichnet. Wie der freie Herr ist auch der Mittelfreie „von ritterlicher Art“ [7]); er ist lehensfähig und sein Heerschild stellt ihn zwischen die Freiherren und die ritterlichen Dienstleute in die Mitte [8]). Mit Rittersart und Lehensfähigkeit verbindet sich die Sendbarkeit, d. h. die Befähigung zum Urteiler am Landgericht und anderen hohen Gerichten [9]). Wird er selbst berechtet, so teilt der Mittelfreie mit dem Semperfreien das Vorrecht, dass er in Sachen, die Leib, Ehre oder Eigen betreffen, nur von seinen Genossen überzeugt werden kann [10]).

Durch die scharfe Trennung vom Hochadel auf der einen Seite, durch die Betonung der Ritterlichkeit und die Einreihung im Heerschild auf der anderen Seite ist der Charakter des Mittelfreien so weit bestimmt, dass wir schon jetzt sagen können: wir dürfen den Mittelfreien nur im Kreis des niederen Adels suchen [11]).

---

7) Nu vernement waz ein iegelich Man, der von ritterlicher Art ist, sinem Wibe ze Morgengabe geben mac: .. so giet der vrie Herre ... die miteln Herren vrien ... der Dienstmann ... — Schwabenspiegel S. 12.

8) Schwabenspiegel S. 171: von Heerschilde und Lehenfähigkeit: Die Mittelvrien [führen] den fiunften [Heerschild]. — Den Heerschildführern stehen gegenüber: Pfaffen unde Geburen unde alle die nüt semper sint und nüt von ritterlicher Art geborn sint, die suln alle Lehenrehtes darben.

9) Dass Ritterlichkeit, Sendbarkeit und Lehenfähigkeit korrelate Begriffe sind, zeigt der Schluss der vorigen Note; ebenso Wirt. Urk. 6, 69: der Fischer Burkard lässt sich durch einige Ritter vertreten, weil er als Unsendbarer nicht lehensfähig ist. Über den Inhalt des Begriffs Sendbarkeit vgl. Abschnitt V. — Es ist irrig, wenn Rosenstock, Königshaus und Stämme, S. 196, die Mittelfreien von der Sendbarkeit ausschliesst, weil sie nicht zu den Semperfreien gezählt werden; sind doch selbst die Leute des 7. Heerschildes, deren Lehenfähigkeit zweifelhaft ist, unbestritten noch sendbar. Die Terminologie ist eben hier inkonsequent, wenn sie den ersten Stand als semperfrei bezeichnet, obwohl noch ein zweiter sendbarer Freienstand vorhanden ist.

10) Wir nemen uz die Sempaervrien und die Mitelnvrien, die mac nieman uberziugen, da ez in an ir Lip oder an ir Ere oder an ir Eigen gat, wan mit ir Genozen. — Schwabenspiegel S. 31.

11) Als Selbstbezeichnung findet sich mittelfrei ganz vereinzelt am Ausgang des Mittelalters. Hans v. Wyssenberg „mittelfrey“ bekennt 1483, über Graf Sigmund von Lupfen Unwahrheiten verbreitet zu haben; Fürst. Urk. 7, 38. Offenbar ist die Bezeichnung aus dem Schwabenspiegel aufgegriffen.

Indem wir nun das Verhältnis von Mittelfreien und niederem Adel näher untersuchen, kommt es weniger darauf an, zu zeigen, dass der niedere Adel die erforderlichen Eigenschaften zu irgend einer Zeit besessen hat — das kann nicht zweifelhaft sein — als vielmehr darauf, ob diese Sonderstellung weit genug zurückreicht, um eine Zählung des niederen Adels als eines zwischen Hochadel und Gemeinfreien in der Mitte stehenden alten Volksstandes wahrscheinlich zu machen.

Ein vom Hochadel wie von den Gemeinfreien gleich scharf geschiedener Stand des niederen Adels, der Ritterschaft, steht für die letzten Jahrhunderte des Mittelalters ausser Frage. Der Versuch, ihn in die frühere Zeit, über die staufische und salische Periode, zurückzuverfolgen, stösst auf Schwierigkeiten. Der Faden der Überlieferung wird zeitweise recht dünn; die charakteristische Namensform des Adels, das „von", verliert sich im Lauf des 12. und 11. Jahrhunderts und damit verwischt sich die Spur der einzelnen Familien. Allgemeine Bezeichnungen wie milites oder ministeriales sind mehrdeutig und lassen nur eine vorsichtige Benützung zu.

Indes geben jedenfalls die Quellen des 11. Jahrhunderts das Vorhandensein eines Ritterstandes, der zum hohen Adel oder zur hohen Geistlichkeit in einem Verhältnis der Abhängigkeit steht, deutlich zu erkennen. Im Jahr 1008 bestätigt der Bischof von Basel die Gründung des Klosters Sulzburg cum consultu . . suorum canonicorum . . atque suorum militum[12]). Der Konvent von St. Gallen meldet zwischen 1014 und 1022 seinem auf Reisen befindlichen Abt die Gefangennahme eines Diebs per Hugonem vestrum militem[13]). Graf Eberhard vom Zürichgau leistet im Jahr 1050 einen Eid coram militibus suis[14]) und Werner von Kirchheim, der mit seiner Mutter Richinza im Jahr 1092 an Kloster Allerheiligen in Schaffhausen Besitz an mehreren Orten samt den mancipia schenkt, nimmt dabei militaris vite personas aus[15]). Bernolds Kronik berichtet von den

12) Schöpflin, Hist. Zar.-Bad. 4 S. 15.
13) Wartmann 3 S. 35.
14) Quellen zur Schweizer Geschichte 3 S. 6 (Urkunde von c. 1061).
15) Wirt. Urk. 1 S. 297: exceptis militaris vite personis.

milites des Grafen Ludwig (von Pfullendorf?), die eine Beleidigung ihres Herrn rächten, sowie von den milites des getöteten Grafen Otto von Buchhorn[16]). Zum Jahr 1035 erzählen die schwäbischen Quellen von dem Aufstand der inferiores milites in Italien gegen ihre Herren, die (milites) superiores oder primores[17]). In den Zwiefalter Quellen ist sehr häufig von den Rittern der Grafen von Achalm und ihrer Zeitgenossen die Rede[18]).

Wo sich uns das Leben der Vergangenheit in anschaulichen Bildern erschliesst wie bei Ekkehard von St. Gallen[19]), da tritt uns auch die Stellung der Ritter in ihrer ganzen Bedeutung und mit wertvollen Einzelzügen entgegen. Namentlich von den milites seines eigenen Klosters ist bei Ekkehard häufig die Rede. Sie bilden eine geschlossene Gruppe, vom Hochadel, den bene nati, primates, nobiles oder potentes, deutlich geschieden[20]), dem Kloster mit einheitlichen Rechten und Pflichten gegenüberstehend. Wo er über Klausur spricht, erzählt er, er habe selbst in früheren besseren Zeiten neben Grafen und anderen Hochadeligen auch die Ritter St. Gallens an Prozessionen und sogar an Mahlzeiten innerhalb des Klosters teilnehmen

---

16) Mon. Germ. SS. 5 S. 449.

17) Annales Sangallenses majores, Mon. Germ. SS. 1 S. 83; Hermanni Augiensis Chronicon, ebenda 5 S. 121.

18) Nach Ortlieb von Zwiefalten erhielt der Erbe der Grafen pene cunctos apparitores et milites suos; er leistet einen Eid per manum Ottonis sui clientis, gregarii scilicet militis. Graf Liutold vergibt Burg Wülflingen cum universis prediis ac militibus suis. Viele einzelne milites der Grafen sind bei Bertold von Zwiefalten genannt. Ebenda erscheinen milites der Welfen, der Sperberseck, Oberstetten, Rohrdorf. Wichtig vor allem die Stellen über klösterliche Scheu vor eigenen milites, Mon. Germ. SS. X S. 77 f. und S. 100.

19) Vgl. die Ausgabe Meyers von Knonau in: Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte. Herausgegeben vom historischen Verein in St. Gallen. XV und XVI (1877).

20) Die Eltern des Bischofs Salomo werden als clari et inlustres bezeichnet, seine Mitschüler als conliberales genere et ingenio; S. 3. — Die Kammerboten speisen in St. Gallen für sich: per se quidem tunc mensa utebantur ut primates; S. 59 — Heribald ist bene natus; S. 207 usw.

sehen[21]). Sie sind die Krieger des Abts, die freilich in entscheidenden Augenblicken versagen[22]), sie huldigen miteinander dem Abt nach der Neuwahl[23]), sie begleiten ihn auf Reisen und werden von ihm als Boten zum König verwendet[24]). Als etwas Neues und Besonderes wird von Abt Notker (971—975) berichtet, er habe die Ritter des Klosters als Truchsessen und Schenken verwendet und sich in wöchentlicher Abwechslung von ihnen dienen lassen, wie er auch ihre Söhne, die zur Nachfolge im Lehensbesitz bestimmt waren, in ritterlichen Spielen übte[25]). Auch andere geistliche und weltliche Grosse, die in den Casus s. Galli erwähnt werden, treten mit ihren Rittern auf, so Bischof Salomo von Konstanz[26]), Herzog Burkard[27]), die Kam-

---

21) Vidi egomet ... comites aliosque potentes, loci quoque milites, pro delectatione festis diebus crucem nobiscum per claustrum sequendi, juvenes et senes ... nobiscum quaqua ivimus ingredi; S. 431.

22) Beim Ungarneinfall 926 bewaffnet der Abt die Mönche und verstärkt die familia, militum suorum unoquoque pro semet ipso sollicito; S. 195. Zur Abfassung eines Mönchs schickt aber der Abt ad militem suum quendam. Nemo enim de familia Galli tanti generis viro vim inferre auderet; S. 271 f. Beim Einfall der Sarazenen können die Feinde militum abbatis manu nicht gefunden werden; deshalb wird die familia herangezogen; S. 410.

23) Nach der am Hof erfolgten Bestellung Notkers zum Abt milites Galli, qui aderant, reverso coram se accitos jurare jussit [Kaiser Otto]; S. 426.

24) Vorige Note. Miles quidam abbatis nuntius datus regi ... munera offert; S. 446.

25) Voraus geht die Schilderung der Strenge des Abts Notker gegen die Mönche. Talis ille cum in claustro fuisset, laicis quidem, et militibus et famulis, longe alius erat. Milites quidem, quando sibi absque fratribus esse vacabat, intus et foris mensae suae propositores et pincernas ebdomadarios habere solebat disciplinanterque sibi ab eis ministrari solebat. Filios autem aliquorum, qui patrum beneficia habituri erant, ad se sumptos severe educaverat, qui coram eo interdum nudi tabulis luserant, sed et pro avibus captoriis et ceteris, quibus libertatis indoles exerceri decet. Si deliquissent, a magistris exacti vapulabant; quibus tamen, missionis pro aetate temporibus, armaturas ille et munera dabat; S. 429 f.

26) Salomo: coram militibus meis; S. 23. Vgl. S. 222: milites episcopi; S. 262: episcopus cum suis et abbatis militibus; S. 75: milites abbatiarum et episcopii; auch S. 72, 74.

27) Purchardus ... prestationes ... militibus suis petivit; S. 188 f.

merboten Erchanger und Berchtold[28]), Graf Ulrich vom Linzgau[29]) und andere.

Ganz von selbst führt uns Ekkehard damit über seine eigene Zeit zurück bis in den Anfang des 10. Jahrhunderts. Nun steht freilich gerade dieser Schriftsteller im Verdacht, den vergangenen Generationen die Farben seiner eigenen Zeit anzuhängen[30]). Aber die Häufigkeit der Erwähnung, vielfach auch die Harmlosigkeit der einzelnen Fälle lassen die Annahme einer bewussten Färbung in diesem Punkte nicht zu. Zudem bestätigen andere Quellen das von Ekkehard gegebene Bild. Auch im Leben des hl. Ulrich († 973) von Gerhard erscheinen manchmal die milites des Bischofs als ein gesonderter, von der familia geschiedener Stand, dessen Glieder hauptsächlich auf die Vergrösserung und Erblichmachung ihrer Lehen bedacht sind[31]). Ebenso trennen die Gesta Karoli des Mönchs von St. Gallen die milites deutlich von der oberen Klasse. Die Tischordnung am Hofe Karls des Grossen, die er gibt, setzt die militares viri mit den scolares aulae auf eine Rangstufe und scheidet sie ebenso von den comites et praefecti vel diversarum dignitatum proceres der vorangehenden wie von den officiorum magistri und ministri der folgenden Tafeln[32]). Auch bei der Schilderung der Hausanlage in Aachen werden proceres

28) Militum autem senior pars (der Kammerboten); S. 70.

29) Bei Rückkehr des Grafen milites ... clamose salutant; familia gratulans vociferatur; S. 302.

30) Ebenda S. LXXIV f.

31) Gerhardi Vita s. Oudalrici episcopi, Mon. Germ. SS. 4. Vespera autem peracta episcopus cum hospitibus et militibus ad suam aedem omnes exhilarandos revertebatur, S. 393; quosdam milites episcopi, S. 395; des Bischofs Neffe Adalbero congregatis militibus episcopi desideravit, ut ei sacramenta fidelitatis iurarent, quod et fecerunt in praesentia episcopi; similiter etiam familia per totum episcopatum fecit, S. 407 f. Bei der Bischofswahl Einfluss des hohen Adels, sed et quibusdam militibus, qui ab eo beneficia sua augeri astuta arte cupiebant; S. 415. Haec electio cum in aecclesia militibus et familiae nota facta fuisset, S. 416. Et quia principes militum beneficia sua contra voluntatem eius habere praesumebant et electissimi de paterna sua familia ministratores diverso modo repente interierunt, .. S. 417. Quidam milites beneficia aecclesiastica .. contra eius voluntatem possidebant S. 418.

32) Mon. Sang. Gesta Karoli, Mon. Germ. SS. 2 S. 736.

und milites unterschieden[33]). Die Bischöfe erscheinen mit ritterlichem Gefolge[34]). Um die Mitte des 9. Jahrhunderts lässt die Vita Hariolfi von Ermenrich den Gründer des Klosters Ellwangen, den Edlen Hariolf, im 8. Jahrhundert zur Zeit König Pippins von Rittern umgeben sein[35]).

Ein Blick zu den Nachbarstämmen gibt das gleiche Bild wie beim schwäbischen Volke. Es zeugt von einer starken Stellung der Ritterschaft, wenn König Otto im Jahr 988 dem Bischof von Worms in den Wäldern um Wimpfen und Neckarbischofsheim den Königsbann verleiht und dabei hervorhebt, dass der Bischof zu dieser Einforstung die Zustimmung der im Bereich dieser Wälder wohnenden Ritter[36]) (nicht etwa seiner Ritter), beigebracht hat. Der Bischof von Würzburg handelt 1008 mit Rat und Zustimmung seines Klerus, der Ritter und des ganzen Volkes[37]), ebenso wird 1015 bei einem Tausch des Abts von Hersfeld neben der Einwilligung der Mönche auch

33) Ebenda S. 745.

34) Ein Bischof ist ditissimorum militum cohortibus septus, denen gegenüber die invictissimi Karoli proceres sich arm vorkommen; ebenda S. 739. Ein Bischof, den der Teufel ins Wasser führt, wird vix militari manu .. gerettet; ebenda S. 742.

35) Mon. Germ. SS. 10 S. 12 (Hariolfus) excitavit unum de militibus suis. — (In der Ellwanger Urkunde von 987, Wirt. Urk. 1, 227, ist „consultu .. militumque ipsius loci et familie" verdächtig; Mon. Germ., Diplomatum regum et imperatorum Germaniae tom. II S. 437). — Die Vita s. Arbogasti aus dem 10. Jahrhundert schreibt auch diesem Bischof († 678) milites zu: convocato clero militumque coetu populique conventu; Acta Sanctorum Juli V S. 179.

36) König Otto verleiht 988 dem Bischof den Königsbann in silvis circa Winpinam civitatem et villam Biscovesheim sitis, quas ille cum nostra licentia et auctoritate, nec non et voluntate et assensu bonorum militum in circuitu habitantium noviter inforestavit. Wirt. Urk. 1 S. 228. Daraus lässt sich auf den Stand der sonst genannten Zustimmenden, z. B. der 11 Leute, die 1027 bei der Bildung des Murrhardter Forstes neben dem Grafen erwähnt sind, schliessen (consensu et conlaudatione provincialium, Heinrici comitis Ruotkeri ... penitusque omnium antea in eadem silva communionem venationis habentium, Wirt. Urk. 1 S. 259). Zur Sache noch H. Thimme, Forestis, im Archiv für Urkundenforschung II (1909) S. 101—154, insbesondere 129 ff., zu boni milites vgl. die boni homines.

37) Mon. Germ. Dipl. regum et imperatorum tom. III S. 208: cum communi cleri sui atque militum nec non totius populi consilio et consensu.

die seiner Ritter hervorgehoben[38]). Für Sachsen liefert Widukind Beweise genug von einer mächtigen Stellung des Ritterstandes im 10. Jahrhundert; es genügt, an die agrarii milites unter Heinrich I zu erinnern[39]). In Bayern sind milites im 10. und 11. Jahrhundert eine geläufige Erscheinung[40]) und hier wie anderwärts führen einzelne Stellen bis in die Anfänge unserer Überlieferung zurück[41]).

Von Anfang an hat das Wort miles in unseren Quellen eine so bestimmte Bedeutung, dass es zur näheren Bezeichnung von einzelnen Personen dienen kann. Mit zunehmender Deutlichkeit hebt sich vom Ende des 9. Jahrhunderts an das Bild einer besonderen Personengruppe, eines Standes der milites, von seiner Umgebung ab. Der Herkunft unserer Zeugnisse entsprechend tritt dabei die Abhängigkeit der milites von ihren Herren, den geistlichen und weltlichen Grossen, besonders her-

---

38) Monachorum militumque suorum consensu, ebenda S. 416; ähnlich Fulda, ebenda S. 425. Burchardi comitis milites erwähnen die Miracula s. Walburgis aus dem 9. Jahrhundert; Acta Sanctorum, Febr., III S. 534.

39) Vgl. R. Köpke, Ottonische Studien I (Widukind von Korvei, 1867) S. 94—101; zu den agrarii milites Schäfer, SB. Berlin 1905 S. 569—577. (Vgl. übrigens zu diesem Ausdruck 1180 unter den Zeugen einer vom Kaiser bestätigten Abmachung des Kl. Andlau: Bancelino pagano milite de Bruiler et aliis multis tam rusticis quam nobilibus, Schöpflin, Als. dipl. 1 S. 261).

40) Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 28, 129.

41) In einer Schenkung an Freising erscheinen 757 in der Zeugenreihe nach den Geistlichen und dem judex: Droant, Purso milites; Bitterauf, Traditionen 1 S. 37, auch ebenda 2 S. 6, 24; Hincmarus de ordine palatii Mon. Germ. Capit. 2 S. 525: de donis annuis militum; S. 526 absque ministeriis expediti milites werden von den capitanei ministeriales eingeladen. Scriptores rer. Mer. 2, 429 (8. Jahrh.): miles Ragnerus; 4 S. 147 (Vita Menelei abbatis; † ca. 720) de bono consilio Helie militis; S. 189 (Vita Faronis, † 672) de milite Rotgario; S. 204 conversio Othgerii militis; S. 360 (Passio Leudegarii, 7. Jahrh.). Auf der Jagd des Königs accidit, ut unum ex militibus . . ramus in oculo reverberaret. S. 571 f. (Miracula Martini): Kg. Dagobert nimmt den Klöstern viel, quae suis militibus partitus est. — Mon. Germ. Ep. 3 S. 405 Danielo milite; 4 S. 378 Alcuin über den Erzbischof von York: et quid ei in comitatu suo tantus numerus militum? . . Item et illi (sc. milites) gregarios id est ignobiles milites pluriores habent quam deceat sub se. — Vgl. Schäfer SB. Berlin 1905 S. 572 f.

vor; in der Beziehung zu diesen Herren spielt das Lehen eine grosse Rolle: Die milites sind lehensfähig[42]). Ebenso deutlich wie vom hohen Adel werden die milites von der familia geschieden[43]). Sie sind ein gesellschaftlich gehobener, politisch einflussreicher Stand, der keineswegs ein willenloses Werkzeug in der Hand seiner Herren bildet, sondern ihnen mit eigenen Interessen und eigenen Kräften gegenübersteht und eine vorsichtige Behandlung erfordert[44]). Streitsucht und Habgier gelten im 11. Jahrhundert als ihre Haupteigenschaften und vorsichtige Klostergründer warnen ihre Stiftung vor diesen gefährlichen Dienern. „Wie sollen wehrlose Mönche mit diesen Leuten fertig werden, bei denen sich ihre eigenen Herren, die doch selbst auch Tyrannen sind, nur mit grösster Mühe Gehorsam verschaffen können[45])!“ Wenn am Ende des 11. Jahrhunderts ein Ritter Folkmar im Kloster Zwiefalten ein Unterkommen sucht, nachdem er von seinen rasenden Dorfgenossen auf der Schwäbischen Alb geblendet worden ist[46]), oder wenn die Nachbarn ihrer Freude über die Bekehrung des Ritters Kuno von Lenningen, der vorher wie ein wütender Wolf gehaust hat, mit

---

42) Vgl. Anm. 25, 31; dazu Wipo (1915) S. 28; beneficia militum von Weissenburg 991, Württ. Geschichtsquellen 2 S. 286.

43) Vgl. Anm. 22, 25, 29, 31.

44) Vgl. Anm. 21, 22, 31.

45) Monachi, inquam, qui milites habent, semper pace et quiete carent; nunquam sine ira, rixa et disceptatione manent. Insuper res monasterii inter se dividunt, alia rixando, bellando, igne ferroque consumunt. Et quomodo inermes monachi et imbelles his possunt resistere, quibus proprii domini, vel ipsi etiam tyranni, vix et vix possunt imperare! — Bertold von Zwiefalten Mon. Germ. SS. X S. 100. Vgl. ebenda S. 105: Liutoldus frater noster, miles Counonis comitis, ob insolentiam suam a Wernhero comite (dem Erben der Achalmer) exoculatus. — Auch bei der Gründung von Kl. Petershausen lässt man von den Ministerialen die mächtigeren weg, damit sie dem Kloster nicht mehr schaden als nützen. Mon. Germ SS. 20, 635.

46) Bertold von Zwief., Mon. Germ. SS. 10 S. 106. Folcmarus frater noster, miles Counonis comitis, . . a suis convicaneis aeque ut ipse furentibus privatus oculis gibt ein Gut in Engstingen. Auch die Ottobeuerer Chronik berichtet von einem Ritter Otto, der a contribulibus suis geblendet wurde; Mon. Germ. SS. 23, 618.

Pauken und Trompeten Ausdruck geben[47]), so weisen solche Einzelbilder blitzlichtartig auf den eigenen Herrschaftsbezirk des Ritters und ebenso auf die dort bestehende Spannung hin.

Überall, wo die Ritter in unseren Quellen genannt werden, treten sie als etwas Selbstverständliches, Vorhandenes auf, ohne dass dabei irgendwo eine Spur von Neubildung sichtbar würde. Von ihrer Herkunft ist nirgends die Rede. Wenn ein kaiserlicher Landfriede von 1152 zum Zweikampf mit einem Ritter den Nachweis verlangt, dass einer samt seinen Vorfahren von Alters her zu den rechtmässigen Rittern gehöre[48]), so zeigt diese Forderung, dass das Bewusstsein eines alten Geburtsstandes nicht bloss in der Ritterschaft selbst lebendig, sondern auch öffentlich anerkannt war. Im Jahre 1187 wird den Bauernsöhnen die Annahme des cingulum militare verboten; denen, die es schon genommen haben, soll es durch den Landrichter wieder entzogen werden[49]). Im 13. Jahrhundert gilt der Grundsatz, dass niemand Ritter werden kann, dessen Vater es nicht gewesen ist[50]).

Sollten derartige Forderungen den Ritterstand vor Eindringlingen schützen, so weisen sie andererseits doch auch auf die bestehende Gefahr, auf die Tatsache von Parvenus hin. Otto von Freising berichtet, dass Friedrich I. einen Mann in seinem Heer, der sich vor dem Feind ausgezeichnet hatte, in den Ritterstand erheben wollte. Der aber lehnte ab und zog es vor, in seinem seitherigen Plebejerstand zu verbleiben[51]). Die Er-

47) Bertold, ebenda S. 109: ut populi eius collimitanei de ipsius conversione nimium laetantes, utpote erepti de durissimo Pharaonis imperio, eum ut dici solet tympano, cithara prosequerentur et organo.

48) Nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles exsistat; Mon. Germ. Legum s. IV tom. I S. 197.

49) Vgl. Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit 1 S. 191.

50) Konrad IV. gestattet einem A.deN., Ritter zu werden, quamquam .. nostris constitutionibus caveatur, quod milites fieri nequeant qui de genere militum non nascuntur; Goldast, Coll. constitutionum 3 S. 398. Vgl. die Stellen bei Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 144 f.; E. Mayer, D. und fr. Verf.G. 2 S. 164 f.

51) Otto von Freising 2, 18 (Mon. Germ. SS. 2, S. 401): Quem rex ad se vocatum militari cingulo ob tam praeclarum facinus honorandum decrevit. At ille, cum se plebeium diceret in eodemque ordine velle remanere, sufficere sibi conditionem suam.

zählung beweist, dass eine Erhebung in den Ritterstand in der Macht des Königs lag; sie zeigt aber auch die tiefe Kluft, die den Ritter vom niederen Volke trennt und auch einen tapferen Mann Bedenken tragen lässt, die Standeserhöhung anzunehmen.

Dass derartige Fälle in Deutschland seltene Ausnahmen blieben, das können wir schon aus einem Bericht des gleichen Autors über Italien schliessen. Mit Abscheu erzählt er, dass dort die Städte, um sich die Kräfte zur Niederhaltung ihrer Umgebung zu sichern, auch Leute aus niederem Stande und selbst aus schmutzigen Handwerkerkreisen, die man anderwärts wie eine Pest von ehrenvollen freien Berufen fernhält, zur Ritterschaft und anderen Würden zugelassen haben[52]). So hätte er unmöglich schreiben können, wenn in Deutschland etwas von niederer oder gar unfreier Herkunft der Ritter bekannt gewesen wäre. Als im Jahre 1281 in Strassburg viele Leute niederer Herkunft zu Rittern gemacht wurden, fand dieses Ereignis wie andere Abnormitäten in den Colmarer Annalen Erwähnung[53]). Dass solche Elemente die Geschlossenheit des Ritterstandes nicht zu stören vermochten, ergibt sich schon aus der Gleichartigkeit der Besitz- und Rechtsverhältnisse, die auf einheitliche Wurzel hinweisen[54]).

IV.

Die erste Frage, die wir den milites gegenüber erheben müssen, ist die nach ihrer Freiheit. Nur wenn der Ritterstand wenigstens seinem Ursprung nach frei ist, kann er dem mittleren der drei alten Volksstände entsprechen.

Bis zum 11. Jahrhundert würden unsere Quellen keine Veranlassung geben, diese Frage überhaupt aufzuwerfen. Wir würden bei einem so einflussreichen und angesehenen Stand,

52) Mon. Germ. SS. 20 S. 397. Ut etiam ad comprimendos vicinos materia non careat, inferioris conditionis iuvenes vel quoslibet contemptibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos caeterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum vel dignitatum gradus assumere non dedignantur.

53) Ann. Colmarienses majores, Mon. Germ. SS. 17 S. 208: multi ignobiles facti milites in Argentina.

54) Vgl. Abschnitt VI.

*

der uns meist im Gefolge des hohen Adels entgegentritt, die persönliche Freiheit ohne weiteres voraussetzen, und in der Tat fehlt bis dahin jede Spur davon, dass der Ritter als Unfreier gegolten hätte. Der Abhängigkeit vom hohen Adel stehen selbständige Kräfte und eigene Interessen des Ritters gegenüber. Von der familia, die in der Regel als Zusammenfassung der unfreien Elemente erscheint, wird der Ritter in dieser Zeit meist scharf unterschieden [1]). Die einzelnen Rechte wie die Zustimmung zu Handlungen ihres Herrn, die Teilnahme an Gelagen und Prozessionen scheinen auf freie Leute hinzuweisen.

Gelegentlich wird aber auch die Freiheit der Ritter ausdrücklich hervorgehoben. Zum Jahre 1035 erwähnen die St. Gallener Annalen den Aufstand der inferiores milites in Italien gegen ihre Herren und fügen bei, dass sich gleichzeitig auch Leute unfreien Standes zusammenrotteten und sich selbst Richter und Gesetze gaben [2]); während der Schriftsteller für den Aufstand der Ritter offenbar Sympathien hat, sieht er in der Erhebung der Unfreien nur eine freche Konspiration. Deutlich ergibt sich aus diesem Gegensatz, dass der Annalist die Ritter nicht als Unfreie auffasst.

Wo Ekkehard IV. von Abt Notker (971) erzählt, wie er die Ritter seines Klosters als Truchsessen und Schenken dienen liess, da fügt er auch noch an, dass der Abt die Söhne dieser Ritter, soweit sie zur Nachfolge im Lehenbesitz bestimmt waren, zu sich genommen und streng erzogen habe, indem er sie nicht bloss im Brettspiel, sondern auch in der Verwendung von Jagdvögeln und anderen Beschäftigungen ausbildete, wie sie der freigeborenen Jugend geziemen — quibus libertatis indoles exerceri decet [3]). Es ist die standesgemässe ritterliche Erziehung, was

1) Vgl. Abschnitt III Anm. 22, 25, 29, 31; Wirt. Urk. 4 Anh. XIII; Schöpflin. Als. dipl. 1,275; Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstifts Brixen, Zeitschr. d. Ferdinandeums, 3. F. 52 (1908) S. 135.

2) Mon. Germ. SS. 1 S. 83: Foedus validae coniurationis in Italia exoritur. Inferiores namque milites superiorum iniqua dominatione plus solito oppressi simul omnes illis resistunt coadunati. Nec non etiam quidam ex servili conditione contra dominos suos proterva factione conspirati ipsi sibimet inter se iudices, jura ac leges constituunt fas nefasque confundunt.

3) Vgl. oben Abschnitt III Anm. 25.

hier hervorgehoben wird; die Rittersöhne werden als Kinder der Freiheit, die Ritter damit als frei bezeichnet; die sonst mehr vorausgesetzte Freiheit des niederen Adels also ausdrücklich, übrigens als eine selbstverständliche Sache, erwähnt[4]).

Die gleiche Auffassung hat offenbar Wipo, wenn er Bischöfe, Herzoge und sonstige Fürsten, erste und gewöhnliche Ritter „und überhaupt alle Freie von einiger Bedeutung" dem König huldigen lässt[5]), oder wenn er erzählt, wie die Ritter des Herzogs Ernst von Schwaben ihren Herrn mit Nachdruck auf ihre Stellung als freie Männer und die dadurch gegebene Bedingtheit ihres Gehorsams hinweisen[6]).

Wenn König Heinrich II. im Jahr 1005 dem Abt von Stein am Rhein verbietet, die Güter des Klosters zu verschleudern und als Lehen an Freie oder an irgendwelche fremde Personen zu überlassen[7]), so sind mit den hier genannten Freien wohl in erster Linie die milites gemeint, die sonst als die Inhaber klösterlicher Lehen erscheinen.

Im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts zeigt sich uns aber ein anderes Bild. Die Ritter, deren Familien wir jetzt wegen ihrer Zunamen besser verfolgen können[8]), werden häufig als Ministerialen bezeichnet und unter dieser Bezeichnung den

---

4) Im gleichen Sinn lässt sich auch der Satz Ekkehards von der Freiheit der Mönche (S. 2) verwenden, sofern sich daraus die Aufnahme Mittelfreier d. h. ritterlicher Mönche ergibt.

5) Wipo Gesta Chuonradi: (her. v. Bresslau, 1915) S. 24: de fidelitate facta regi minus necessarium dicere puto, frequenti usu teste, quod omnes episcopi, duces et reliqui principes, milites primi, milites gregarii, quin ingenui omnes, si alicuius momenti sint, regibus fidem faciant.

6) Ebenda S. 40. Die milites, auf die sich der Herzog verliess, lassen u. a. erklären: . . . nunc vero cum liberi simus et libertatis nostrae summum defensorem in terra regem et imperatorem nostrum habeamus, ubi illum deserimus, libertatem amittimus. Wenn dabei zwei Grafen die Sprecher machen, so müssen doch die stolzen Worte von den milites als Gesamtheit gelten (pro caeteris respondebant).

7) Heinrich II verbietet dem Abt, ne res ecclesie sue dissipare vel liberis aut quibuslibet alienis hominibus beneficia ex possessionibus inprudenter concedere presumat; Wirt. Urk. 1 S. 242.

8) Zur Einführung des „von" vgl. Entstehung des niederen Adels S. 69.

Freien gegenübergestellt[9]), so dass die Freiheit — da die Gemeinfreien meist schon durch den Zusammenhang ausgeschlossen sind — als ein ausschliessliches Prädikat des Hochadels erscheint, während der niedere Adel als unfrei charakterisiert ist.

Über die Art, wie sich diese Wandlung vollzieht, fehlt es uns fast ganz an Nachrichten[10]). Schon dieser Umstand kann darauf hinweisen, dass es sich bei Ministerialität und Unfreiheit der Ritter nicht um einen schroffen Bruch mit der freien Vergangenheit, um einen förmlichen Übertritt in ein neues Abhängigkeitsverhältnis handelt. Die Mannigfaltigkeit der Ausdrücke, die in den Quellen des 11. und 12. Jahrhunderts das Verhältnis des Ritters zu seinem Herrn bezeichnen[11]), lässt aber vermuten, dass diesem Ringen um den Ausdruck auch Schwierigkeiten in der Sache entsprachen, und auch Nachrichten aus anderen Gegenden lassen erkennen, dass sich hier Änderungen vollzogen[12]).

Der Dienst, um den es sich bei dem Begriff Ministerialität handelt, ist der Hofdienst, der in die vier Ämter des Kämmerers, Marschalls, Schenken und Truchsessen eingeteilt ist[13]). In der Verwendung der Ritter zu diesen Diensten lag in der Tat etwas Neues, das zu den alten Verpflichtungen und Rechten hinzutritt. Das zeigt uns schon jene Nachricht Ekkehard IV, wie Abt Notker die St. Gallischen Ritter als Schenken und

9) 1155 Erlaubnis für welfische Ministerialen zu Schenkungen an Kl. Ittingen; am Schluss der Zeugenreihe: . . . atque aliis quam pluribus liberis et ministerialibus nostris; Wartmann 3 S. 44. Ähnlich 1145 Augsburg; Mon. Boica 33 a S. 26; 1160 Wirt. Urk. 2, 133.

10) Eine späte Nachricht (1280: Walter von Dürrheim wird fürstenbergischer Dienstmann; Fürst. Urk. 1, 269 f.) kommt für die allgemeine Entwicklung nicht mehr in Betracht.

11) Vgl. Waitz, D. Verf.G. 5 S. 486–508.

12) Vgl. den Aufstand in Italien, oben Anm. 2; die Nachricht der Pöhlder Annalen zum Jahr 1146, unten Abschn. V A. Auch die Bemerkung Bertolds von Zwiefalten (oben Abschn. III Anm. 45) lässt die Spannung erkennen.

13) Dass das charakterische Merkmal des Ministerialen im Hofdienst liegt, ist die ältere, lange Zeit herrschende Meinung. Vgl. Fürth, Die Ministerialen S. 39 ff., 188–215. Dazu Zallinger, Ministeriales und milites S. 14–20. Neuerdings betont dies wieder Wittich, Altfreiheit und Uradel, S. 2 f. Vgl. Schwabenspiegel S. 204: Jeder Dienstmann soll geborner Truchsess, Marschall, Kämmerer oder Schenk sein; wenn der Herr Hof hält, sollen die

Truchsessen verwendet[14]); es ist deutlich eine Neuerung für das Kloster; es ist aber anzunehmen, dass der Abt dabei eine neue Mode seiner weltlichen Standesgenossen mitmachte. Das Motiv, das bei dieser Verwendung der Ritter wirksam ist, tritt in den Quellen mehrfach zutage; es ist das Bestreben, in Nachahmung königlicher Sitte durch möglichst vornehme Bedienung den Glanz der eigenen Stellung zu erhöhen. Dieser Zug äussert sich in der Erzählung von den alten Welfen, dass sie ihre Hofämter mit Grafen oder mit deren Standesgenossen besetzt hatten[15]), oder in dem Bericht Ekkehards, wie der spätere Bischof Salomo bei den von ihm gespendeten Mahlzeiten persönlich aufwartete, wie einmal sogar der König bei den Mönchen die Rolle des Truchsessen und Schenken übernahm[16]).

Die Bedeutung, welche diesen Leistungen der Ritter beigemessen wurde, ergibt sich schon aus dem Umstand, dass in den Urkunden häufig der Titel des Hofamtes, namentlich Schenk und Truchsess, zum Familiennamen des Ritters hinzutritt und in nicht wenigen Fällen dauernd damit verbunden blieb[17]). Die Tätigkeit am Hofe des Herrn war ein anschauliches, in die Augen fallendes Merkmal, das leicht zur Einreihung des einzelnen Ritters wie zur Charakterisierung des ganzen Standes Verwendung finden konnte, sowenig es auch selbstverständlich den ganzen Inhalt der den Ritter mit seinem Herrn verknüpfen-

---

vier „Amptmann“ ihre Ämter verdienen. Vgl. auch die Bezeichnung der Ministerialen als apparitores; Waitz, D. Verf.G. 5 S. 486 ff. Vgl. auch Mon. Boica 33 a S. 89: die mit Burg Dillingen geschenkten Ministerialen werden den 4 Augsburger Hofämtern zugeteilt.

14) Absch. III Anm. 25.

15) Hist. Welf. Weingartensis, Mon. Germ. SS. 21 S. 458: Domum quoque suam regio more ordinaverant, ita ut queque officia curie, id est ministeria dapiferi, pincerne, marscalci, camerarii, signiferi per comites vel eis equipollentes regerentur. Vgl. auch Gerhard, Vita s. Oudalrici, SS. 4, 418: herili servicio ad mensam suam utebatur. Auch die edelfreien Inhaber der Hofämter von St. Gallen und Reichenau. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche 127 f., auch S. 386 ff.; Ficker, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 255 ff.; Kluckhohn, Ministerialität S. 146 ff.

16) Mitteilungen . . St. Gallen 15, S. 27.

17) Das Württ. Adels- und Wappenbuch von Alberti zählt 32 Familien mit dem Namen Truchsess auf, die aber teilweise miteinander verwandt sind.

den Beziehungen erschöpfte. Eines aber vor allem zeigt uns die Nachricht Ekkehards von St. Gallen mit völliger Sicherheit: aus den Rittern werden Ministerialen und nicht etwa aus den Ministerialen Ritter.

Wenn dabei in der gleichen Zeit die Neigung die Oberhand gewinnt, die Ritter in bewusster Steigerung des alten Abhängigkeitsverhältnisses als unfrei zu behandeln, so braucht dabei keineswegs dasselbe Standesmerkmal massgebend zu sein, das ihnen die Bezeichnung Ministerialen verschafft hat. Die Art, wie Ekkehard von der Verwendung der Ritter als Schenken und Truchsessen berichtet[18]), schliesst es aus, dass er selbst diese Dienstleistungen der Ritter als entwürdigend oder als entfreiend angesehen hätte, da er sie doch im gleichen Atemzug als Freie bezeichnet. Wären diese Hofdienste an sich schon ein Hindernis der Freiheit, so müsste auch der Hochadel, der zu den Fürsten im gleichen Verhältnis steht, als unfrei angesehen werden[19]) und „freie Ministerialen", die doch auch ab und zu vorkommen[20]), wären dann nicht möglich.

In der Tat tritt auch in den Quellen ein ganz anderes Merkmal hervor, das ohne Frage zu dem alten Freiheitsbegriff im Widerspruch steht. Für den Ministerialen ist die freie Verfügung über seinen Besitz aufgehoben[21]). Er bedarf zur Veräusse-

18) Vgl. oben Abschn. III Anm. 25.

19) Dass die Dienstleistung der Hofbeamten für die edelfreien Geschlechter nicht den Verlust der Freiheit brachte, ergibt sich aus Schwabenspiegel, Landrecht c. 69 (S. 23). Vgl. Fürth, Ministerialen S. 194 f. Ficker, Vom Heerschilde S. 151. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 174—177. E. Mayer, D. und franz. Verf.Gesch. 2 S. 202: „Der Dienst als solcher macht nicht unfrei".

20) Vgl. die Traditionen von Isny zu 1187: (N. Archiv 8). Conradus et Kuno de ministerialibus ac liberis orti natalibus se ipsos cum praedio suo in Engelisheris sanctis obtulerunt. (Die von Kindler v. Knobloch 2 S. 297 erwähnten ministeriales liberi von Konstanz 1175 dürften auf einem Irrtum beruhen). Philippi, D. Literaturzeitung 1917, 291 f. stellt fest, dass unter 35 Stellen im 7. Band des Westfäl. Urk. 5mal liberi ministeriales genannt werden; vgl. auch Ilgen, in Mitteil. der preuss. Archivverwaltung 14,27 ff; v. Schele, Über die Freiheit oder Unfreiheit der Ministerialen S. 91 ff.

21) 1156 Kl. Andlau genehmigt, dass einer seiner Ministerialen Besitz an Kl. Sindelsberg überträgt: miles vero predictus, cum ministerialis nostre

rung seiner Güter, nicht etwa bloss der Lehen, der Erlaubnis seines Herrn. Urkunden, in denen diese Erlaubnis in einem Einzelfall oder allgemein erteilt wird, sind sehr zahlreich erhalten und das Entgegenkommen, das ein hoher Herr dabei bekundet, ist massgebend für das Zeugnis, das er von den klösterlichen Schriftstellern bekommt [22]).

Dass es sich auch bei dieser Wandlung nicht um etwas völlig Neues, sondern nur um eine veränderte Auffassung des alten Abhängigkeitsverhältnisses handelt, das ergibt sich schon aus der Art und Weise, wie sich die Änderung in unseren Quellen vollzieht. Nur zögernd und allmählich geben sie die alte Anschauung preis, und wohl in keinem Augenblick ist diese zur allgemeinen Geltung gelangt. In den Urkunden wird die Unfreiheit der Ritter mehr angedeutet als betont. In anderen Quellen aber finden sich immer freie adelige Familien, denen sowohl die hochadelige Herrschaft als auch die hochadelige Verwandtschaft, überhaupt jedes Merkmal des Hochadels fehlt, die vielmehr nach allem, was wir von ihnen wissen, als niederadelig anzusehen sind [23]). Mag dabei vielfach das

ut diximus esset ecclesie, hereditas quoque illius ad aliam a nostra nisi sub condicto censu transferri non potuit ecclesia. E. Herr, Frauenkl. Sindelsberg, Beiträge zur Landes- und Volkskunde v. Elsass-Lothringen 42 (1902) S. 105. 1163 Schenkung eines miles und seiner Schwester. Verum quia libera donatione utpote ministeriales homines uti non poterant. Schöpflin, Als. dipl. 1, 254; ähnlich oft. Dazu Schwabenspiegel S. 74: (Die Dienstmannen) mugen oh nit ir Eigen gegeben noh verkoufen wan wider ir Genoss. — Vgl. oben S. 38 A.; Kluckhohn, Ministerialität S. 69 ff.

22) Vgl. das Urteil Ortliebs von Zwiefalten über Graf Werner von Gröningen; omnia, quae milites sui . . . donare nobis voluerunt, libentissime concessit. Mon. Germ. SS. 10 S. 76; dazu Bertold ebenda S. 106.

23) So viele Beispiele im Reichenbacher Schenkungsbuch Wirt. Urk. 2, S. 391 ff. und 6,439 ff. Mangold von Leinstetten ist genannt als quidam non minime libertatis 1085; schon der Ausdruck selbst lässt erkennen, dass er nicht hochadelig war, wie denn auch die Familie sonst immer als niederadelig erscheint; vgl. OA.Beschr. Sulz 209 ff. Wirt. Urk. 2, 393, 400, 403; 8, 166; Kindler v. Knobloch 2. Dasselbe gilt von den ebenda als frei genannten v. Breitenstein 1088 2, 394 f.; 6, 444; vgl. OA.Beschr. Böblingen; v. Gündringen 2, 393, 405; v. Schlaitdorf 2, 394 f. (dazu Ortlieb c. 7: als niederadelig); v. Haldenwang 2, 393, 400; v. Winterlingen 6, 446; v. Wittlensweiler 6, 452 f. Vgl. 6, 448 die Korrektur liberum militarem

eigene Interesse der Klöster oder die Höflichkeit gegen ihre Wohltäter mit im Spiele sein[24]), so wäre eine solche Wirkung doch nicht denkbar, wenn ihnen durch eine rechtlich festgelegte und allgemein durchgedrungene Auffassung Schranken gezogen wären.

Auch das Gesamtbild des unfreien Ministerialen im 12. und 13. Jahrhundert weist ebenso auf einen engen Zusammenhang mit den einstigen freien milites wie auf eine nur allmähliche und teilweise Verschiebung ihrer Rechtsstellung hin. Das Dienstverhältnis gilt als dauernd und althergebracht[25]); die

statt clientem. Ähnlich 1099 Bernhard v. Fluorn bei der Gründung von Alpirsbach als liber homo, Wirt. Urk. 1, 315; 1125 Wolfrad von Ow, Adelbert v. Wachendorf als liberi homines ebenfalls in einer Alpirsbacher Urkunde, ebenda 362. Ferner aus Bertold von Zwiefalten S. 105 Hiltensweiler(?), S. 110 Maisenburg, S. 117 Gruorn (Wirt. Urk. 11, 450); ähnliche Fälle in der Notitia von St. Georgen, Z. G. ORh. 37, S. 375 f. Lautlingen, Aixheim; in den Weissenauer Acta S. Petri, Z. G. ORh. 29 (S. 108 liberales domini de Waltburc); auch in Komburger Urkunden: Burleswagen, Gamesfeld, Sindringen, Wirt. Urk. 1, 395, 397, 402. Andere Geschlechter, die ursprünglich frei, später als ministerialisch, nach allen Anzeichen immer als niederadelig erscheinen: Eggental 1123, 1145 frei, 1182 Dienstmannen; Baumann, Allgäu 1, 507; Baisweil 1130 frei, später Dienstmannen; Baumann, Allgäu 1, 507, 538 f.; Lautrach 1228 als frei; Wirt. Urk. 3, 251, immer niederadelig; Baumann, Allgäu 1, 510. Igling, ursprünglich frei, später ministerialisch; Steichele, Bistum Augsburg 8, 285 f. Bichelsee, Schenken v., Caro, M. J. Ö. G. 31, 268, Nova Turicensia 92. — Weitere Beispiele gibt Kindler v. Knobloch, z. B. Aasen, Baldingen, Knöringen im Sundgau, usw. Vgl. Caro, Nova Turicensia S. 95. Freien niederen Adel in Uri und Unterwalden erwähnt Ryffel, Die schweiz. Landsgemeinden S. 8.

24) Wie sehr die Prädikate der Adeligen in den Urkunden von ihrem Verhalten gegen die Kirche abhängig sind, zeigt folgender Fall. Ulrich von Iptingen schenkt seinen Besitz an Kl. Maulbronn und tritt selbst ins Kloster ein. In einer 1203 darüber ausgestellten Urkunde heisst er vir nobilis ac ex antiqua prosapia in utraque parentum linea liber et dum seculo militaret moribus compositus ac in armis satis strenuus; Wirt. Urk. 2 S. 341 (vgl. S. 43), vorher: vir ingenuus S. 301. Er wird aber rückfällig, verlässt das Kloster und verkauft den vorher an Maulbronn geschenkten Besitz an den Pfalzgrafen von Tübingen, der ihn dem Kloster zurückgeben muss; in der hierüber 1206 ausgestellten Urkunde heisst es nur: miles quidam Ulricus videlicet de Ubetingen S. 353 (1197 war er Klosterkeller, S. 318; offenbar niederadelig, so 1233, Wirt. Urk. 3, 322).

25) Dies ergibt sich schon aus dem Umstand, dass zur näheren Bezeichnung eines Ritters sein Dienstverhältnis in den Quellen angegeben wird,

Herren der Ministerialen sind dieselbe wie die der freien milites im 10. Jahrhundert. Die alte Bezeichnung milites bleibt neben der neuen in voller Geltung. Wohl ist der Ministeriale in der Verfügung über seine Güter beschränkt; aber dieses unfreie Element in seiner Stellung bleibt vereinzelt, weitere Folgerungen werden daraus nicht gezogen. Das Eigentum an und für sich wird ihm nicht abgesprochen[26]). Nach dem Schwabenspiegel erben die Dienstmannen als freie Leute nach allem Landrecht[27]). Wie früher der freie Ritter, so wird jetzt auch der Dienstmann von der familia meist deutlich geschieden[28]). Die alte Herrenstellung ist nirgends geschmälert. Der Ministeriale bleibt der Gefährte des hochadeligen Herrn, wie es einst der freie miles gewesen ist. Seine Rittersart ist nicht beeinträchtigt; er ist lehensfähig, er hat das Recht zum Zweikampf[29]). Der Einfluss auf die Handlungen des Herrn, das jus consilii et consensus, hat sich in geradliniger Entwicklung stärker ausgebildet[30]). Ihm bleibt, wie wir noch weiter sehen werden, die bevorzugte Teilnahme am Landgericht[31]) und namentlich auch die Herrenstellung im eigenen Dorfe[32]). Eben durch diese zu jeder Zeit vorhandene Verbindung mit Rechten, die nur aus der Freiheit, nicht aus der Unfreiheit stammen können, wird erwiesen, dass

---

z. B. häufig bei Bertold von Zwiefalten. Kg. Otto IV. heiratete 1208 die Tochter Kg. Philipps, in der Erwägung, dass sonst dessen Ministerialen ad suos nativos dominos redirent. Ursperg chron.; Mon. Germ. SS. 23, 372.

26) Vgl. Heck, Beiträge 2, S. 549 ff.; dazu Ficker, vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 223; Zallinger, Schöffenbarfreie S. 265 ff.; Kluckhohn, Ministerialität S. 67 ff.

27) Schwabenspiegel, Landrecht S. 74.

28) 1143 Dillingen für Anhausen: si quis ministerialium nostrorum vel familie nostre illo se conferre et de prediis vel rebus propriis illo tradere voluerit. Wirt. Urk. 2, 27. Ähnlich Wirt. Urk. 2, 242; 276; 3 S. 329. Schöpflin, Als. dipl. 1, 258. Vgl. 1158 Kl. Andlau: consensu ministerialium et peticione familie concessimus; auch Acta s. Petri Z. G. ORh. 29 S. 39.

29) Schwabenspiegel, Landrecht ca. 104 (S. 54).

30) Vgl. Waitz, D. Verf. Gesch. 7, 309 ff.; E. Mayer, D. und franz. Verf. Gesch. 2 (1899) S. 58—62; Fajkmajer, Zeitschr. des Ferdinandeums 3. F. 52 S. 151 ff.

31) Abschnitt V.

32) Abschnitt VI.

es sich in der Gesamtstellung der Ministerialität nur um eine geminderte Freiheit, nicht um eine gehobene Unfreiheit handeln kann.

Spielt sich doch der gleiche Vorgang auch im Kreis der Gemeinfreien ab. Auch hier sehen wir grosse Teile in die Leibeigenschaft übergehen, ohne dass dadurch das alte Standesrecht, die Teilnahme an der Mark und ihren Nutzungen, irgendwie beeinträchtigt würde[33]).

Wenn sich nun gerade in der Periode, in welcher ritterlicher wie anderer Besitz massenweise an die neugegründeten Klöster übergeht, das alte Abhängigkeitsverhältnis der Ritter zur Unfreiheit weiterentwickelt und wenn als Hauptmerkmal der neuen Unfreiheit eben die Besitzbeschränkung hervortritt, so dürfen wir wohl vermuten, dass die neue Auffassung eben als Gegenwirkung gegen die herrschende Zeitströmung entstanden ist. Fehlt es doch auch nicht an Spuren, welche zeigen, dass selbst den Schenkungen der in der Freiheit Verharrenden von den Herren Schwierigkeiten bereitet wurden[34]).

Mit der vorgetragenen Auffassung von der Unfreiheit des niederen Adels stimmt schliesslich auch die Art überein, wie diese wieder aus unseren Quellen verschwindet: um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts beginnt sich die Auffassung von Unfreiheit und Ministerialität zu verflüchtigen[35]) und schliesslich verliert sich ihre Spur vollständig, ohne in dem Verhältnis des niederen zum hohen Adel irgendwelche Folgen zu hinterlassen. Der Grund, die Ritter als unfrei zu behandeln und ihr Verfügungsrecht einzuschränken, war mit einer neuen Zeitströmung in Wegfall gekommen und so ist davon nicht weiter die Rede.

Der niedere Adel ist zuerst frei, dann — vorübergehend,

33) Vgl. Abschnitt II A. 34.

34) Vgl. das Weistum des Dings am Königstuhl 1185. Cod. Sal. 1 S. 57 (der Graf hatte den Freien das Recht zu Schenkungen an die Kirche bestritten). Kl. Salem kann eine Schenkung des Konrad Wenige, liber homo de Lutra, nur mit vieler Mühe auf vielen Gerichtstagen behaupten, da sie Graf Hartmann zu hindern sucht eo quod in sua situm esset comitia; Wirt. Urk. 3 S. 251.

35) Vgl. Schulte, Der Adel S. 22. Die Herforder Ministerialen erklären schon 1289, ex conditione sui status se non servos, sed potius liberos (esse); Westf. UB. 4, 2050 (auch Molitor S. 197).

keineswegs überall und nur in Einer Beziehung — unfrei; der freie Ritter ist älter als der unfreie ritterliche Ministeriale. Keineswegs bloss in Schwaben. Auch anderwärts gehört die Anwendung des Begriffs Ministerialen auf den niederen Adel und dessen Unfreiheit einer zweiten Entwicklungsstufe an, während vorher die Begriffe milites und ministeriales getrennt neben einander hergehen und die milites als freie Männer galten. So insbesondere im bairischen Rechtsgebiet. „Niemals werden im zehnten und elften Jahrhundert die Ministerialen milites genannt — dies Wort war, soweit es nicht ganz allgemein vom Heere überhaupt gebraucht wurde, den freien Rittern, den Vasallen, vorbehalten." „An jeder Stelle in bairischen Urkunden, in der das Wort miles vorkommt, hat es diese Bedeutung. Das ergibt sich aus einer Zusammenstellung aller Quellen mit vollkommener Deutlichkeit[36])." Im Gebiet des Bistums Brixen z. B. treffen wir seit Ende des 10. Jahrhunderts freie Ritter, von der familia und den niederen Ministerialen wie von den edelfreien Geschlechtern gleich deutlich geschieden; dieselben Burgen und dieselben Ämter, die etwa in der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Hand von ritterlichen Ministerialen sind, stehen ein Jahrhundert früher eben diesen freien milites zu[37]).

Nicht anders liegt es in Sachsen. Für einen Teil der Rittergeschlechter, die am Ende des 12. Jahrhunderts als dienstmännisch erscheinen, lässt sich die Herkunft von freien Rittern fast zu voller Sicherheit erheben; das Vorhandensein einer freien, vom Hochadel geschiedenen Ritterschaft vor der unfreien und ministerialischen steht ausser Zweifel[38]). Für Franken

36) Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 28; dazu S. 129 f.; vgl. auch Hasenöhrl, Archiv f. österreich. Gesch. 97 (1909) S. 27–32.

37) Fajkmajer, Die Ministerialen des Hochstiftes Brixen, in Zeitschr. des Ferdinandeums 52 (1908) S. 98, 112, 123, 135 f. Freie Ritter aus Oberösterreich, Salzburg und Tirol im 11. und Anfang des 12. Jahrh. bei Hasenöhrl, Arch. f. öster. Gesch. 97, 101, 111 ff.

38) Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, insbesondere S. 56 f.; v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, S. 253 ff. Dazu Bode, Der Uradel in Ostfalen (Forschungen zur Geschichte Niedersachsens III).

ergeben schon die früher angeführten Stellen von 988, 1008 usw. das Bild einer einflussreich dastehenden Ritterschaft lange vor deren Ministerialität [39]).

Und auch sonst durchweg dasselbe Bild. Überall fehlen fast vollständig die Nachrichten über den Eintritt der Freien in die Ministerialität, überall hat man Mühe, einige Merkmale für die Unfreiheit des ministerialischen Ritterstandes ausfindig zu machen [40]), während sich eine tiefgründige Machtstellung der Ritter in wichtigen Vorrechten und starkem politischen Einfluss offenbart [41]).

V.

Die Mittelfreien sind sendbar [1]), ebensogut wie die weltlichen Träger der übrigen Heerschilde. Was ist unter diesem Begriff zu verstehen, und hat der niedere Adel etwas aufzuweisen, was dieser Anforderung entspricht?

Das Wort „sendbar" bedeutet eine Befähigung oder Berechtigung zu einem Send, welche dem „Unsendbaren" [2]) fehlt [3]).

---

39) Vgl. Abschnitt III A. 36—38.

40) Dass es sich in der Ministerialität um eine Standesminderung ursprünglich freier tter handle, ist auch die Ansicht Caros. Zur Ministerialenrage, Nova T .icensia S. 77—101. — Für das Bestehen altfreier, von den Freiherrn zu scheidender milites tritt Heck lebhaft ein, (die Ministerialentheorie der Schöffenbaren, Vierteljahrschr. f. Sozial- und Wirtsch.Gesch. 14, 1917 S. 215, 235). Vgl. auch Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht S. 72, wo der Ansicht Fickers widersprochen ist, dass es zwischen nobiles und ministeriales einen (freien) Ritterstand nicht gegeben habe; Fr. v. Wyss, Abhandlungen 326 f.; Juvalt, Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Rätien 2 (1871) S. 171—177. Auch Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche S. 124 f. erklärt die bei Ekkehard erwähnten milites des 10. Jahrhunderts für rittermässig lebende freie Leute.

41) Die gleiche Entwicklung zeigt der russische Adel: Bis zum 15. Jahrhundert frei, im 16. und 17. Jahrhundert an den Dienst „gefestigt", im 18. Jahrhundert wieder befreit; vgl. P. Miljukoff, Zur Geschichte des russischen Adels (Archiv f. Sozialwiss. und Sozialpolitik 41 (1915) S. 107).

1) S. oben Abschnitt III A. 9.

2) Qui apud vulgus unsempaeri dicitur; Wirt. Urk. 6, 69 (1262).

3) Vgl. zu dem Begriff Sendbar: Entstehung des niederen Adels S. 75 f. Zu den dort Anm. 30 genannten Arbeiten noch Eichhorn, Über die technischen

Send (aus synodus?) kann jede Versammlung bezeichnen und wird insbesondere sowohl für geistliche wie für weltliche Gerichtsversammlungen gebraucht[4]). Es ist nun an sich wahrscheinlich, dass das Wort hier, wo es als Merkmal höherer Volksstände auftritt, der weltlichen Sphäre angehört. Wir wissen nichts von einer Bedeutung des kirchlichen Sendgerichts, die zu einer solchen Verwendung führen könnte, und kaum etwas von einer dabei wirksamen Vorzugsstellung der oberen Klassen, die es vielmehr auf völlige Befreiung vom geistlichen Send abgesehen hatten[5]). Wo das Wort sendbar eine bestimmte Beziehung erkennen lässt, weist es immer auf weltlichen Inhalt und weltlichen Ursprung hin, und zwar auf das Recht und die Pflicht, beim Gericht in bevorzugter Stellung mitzuwirken. In diesem Sinne kennt schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts das Rolandslied aus der Regensburger Gegend die Sendpflichtigen:

Ther Keiser saz ane thaz Gerihte.
Tho erteileten ime thie Senetplihten,
Thaz Riche scolte werden gereinet[6]).

Viri synodales, sendbare Männer, heissen die Beisitzer des

Ausdrücke, mit welchen im 13. Jahrhundert die verschiedenen Klassen der Freien bezeichnet wurden, Abh. der Berliner Akad. 1838 S. 361—381; Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit 1 S. 226—228; Merkel, De republica Alamannorum (1849) S. 70—72. Heck, Beiträge 2 S. 388 ff; Hasenöhrl, Beiträge (Arch. f. östr. Gesch. 97) S. 107 f.

4) Vgl. Grimm, D. Wörterbuch unter Send; Rechtsaltertümmer 2⁴ S 462. Fischer, Schwäb. Wörterbuch 5 Sp. 1360. Schweizerisches Idiotikon 4 Sp. 1116. Vgl. die Klage der Landleute in der Herrschaft Wolhusen (ca. 1380), dass der Pfandinhaber der Herrschaft einen „Sempt ufsatzte“ ohne des Landes Rat und sie ausser ihre Gerichte führte wider Recht. Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern 1 (1851) S. 572. 1424 ein Sempt zu Richense von Düpstal wegen; Schweiz. Idiotikon a. a. O.; hier auch Sempt ze Hitzkilch, Send zu Obersibental. Vgl. die Glosse sent = senatus, Diefenbach 526, dazu vielleicht die senatores provintiae der Notitia divisionis; Formulae S. 403.

5) Vgl. den Artikel Sendgericht bei Hoops, Reallexikon IV, S. 167 mit Literatur; Baumgartner, Geschichte und Recht des Archidiakonats (Kirchenrechtliche Abhandlungen 39, 1907) S. 147—164.

6) Bartsch, Das Rolandslied (Deutsche Dichtungen des Mittelalters 3) S. 339. Schon Merkel, (a. a. O. S. 71) ist durch Jakob Grimm auf die Stelle aufmerksam gemacht worden.

Hofgerichts im Jahr 1236 [7]) und zwar so, dass mit dieser Bezeichnung die Befähigung oder Berechtigung zu dieser Funktion ausgesprochen sein muss. Die sinodalis persona nimmt dem Grundherrn gegenüber eine freiere Stellung ein als der gewöhnliche Bauer [8]). Das placitum publicum zu Meienried ist 1277 mit viri auctorabiles et synodales besetzt [9]). Ein weltliches Schiedsgericht verlangt im Jahr 1294 in weltlicher Angelegenheit einen Eid vom Konstanzer Bischof und von zwei Sempermannen, als welche dann Dietrich von Krenkingen und H. von Wellenberg eintreten [10]). Wenn im Jahr 1299 ein Schiedsgericht als Zeugen zwei unversprochene Sempermannen fordert, die über Eigen und über Lehen sprechen mögen und sollen [11]), so ist damit eben die Fähigkeit, über Eigen und Lehen zu richten, als die wesentliche, charakteristische Eigenschaft der Semperleute bezeichnet, und ebenso erscheint das Wort als Inbegriff weltlicher Rechte, wenn König Heinrich im Jahr 1309 den Mördern seines Vorgängers, vier „Edelleuten“ und einem Ritter, bei der Ächtung alle Rechte abspricht, die sendbare und unversprochene Leute zu Recht haben sollen [12]).

Dem steht keine einzige Belegstelle gegenüber, wo eine Beziehung der Sendbaren zum geistlichen Sendgericht wahrscheinlich wäre [13]). Entscheidend ist, dass sich in der Tat ein

---

7) Wirt. Urk. 3, 374. Der kais. Hofrichter Albert von Rosswag: assidentibus nobis principibus et aliis viris synodalibus. Unter den Zeugen neben Edelfreien mehrere Niederadelige (z. B. Arbon, Niefern, Illingen, Hagnau).

8) Wirt. Urk. 7 S. 284. Spruch des Landgerichts Sulz bei Ravensburg, quod nulli homini servilis condicionis liceat omnino ad aliqua vota se obligare vel ad extranea servitia per cautionem astringere nisi ad summam quinque solidorum et infra sine veri domini speciali licentia et permissione, si non fuerit sinodalis persona (1274).

9) Fontes rerum Bernens. 3, S. 217 f. (E. Mayer, D. u. fr. Verf.Gesch. 2 S. 195).

10) Urk. Zürich 6, 251: zwene semperman.

11) Zeugnis mit zweyen Sempermanen, ohnversprochenen, die über Eigen und über Lechen sprechen mund und sunt. Merkel S. 70 f.

12) Urk. Zürich 8 S. 262.

13) Insbesondere erscheint auch im Landfrieden von 1235 (Mon. Germ. Legum s. IV t. 2 S. 241 ff.) das Wort überall als Inbegriff weltlicher Rechte.

Vorrecht der als sendbar bezeichneten Stände nachweisen lässt, das sich nach seiner Bedeutung, nach seiner Verbreitung und nach seinem Alter als ständisches Merkmal eignet, und zwar in dem massgebenden Gericht des Mittelalters, dem Landgericht.

Das schwäbische Landgericht zeigt in der letzten Periode seiner Blütezeit, etwa vom 12.—14. Jahrhundert, folgendes Bild[14]). Gerichtsherr ist regelmässig ein Angehöriger des hohen Adels, der an den Gerichtstagen häufig persönlich den Vorsitz führt[15]), mitunter aber auch, namentlich in grösseren Gebieten, einen hochadeligen Standesgenossen mit seiner Vertretung betraut[16]). Neben dem Gerichtsherrn stehen als Urteiler in der Regel Angehörige des niederen Adels[17]), meist sieben, doch so, dass die anwesenden Hochadeligen, die nicht den Vorsitz

---

Auch in der Urkunde Kg. Philipps für Lüttich 1208 kann es sich kaum um Sendschöffen handeln: ein Bürger, der ausserhalb der Stadt irgendwo im Bistum Besitz hat, kann nicht gezwungen werden, ut fiat ibi villicus sive forestarius sive synodalis aut scabinus. Böhmer, Acta imperii selecta 1 S. 204 f.; vgl. Rosenstock, N. Archiv 38 S. 307—309.

14) Vgl. Wegelin, Gründlich= Historischer Bericht von der kayserlichen und Reichs Landvogtey in Schwaben I (1794) S. 190 ff.: Von unterschidlichen Landtgerichten in Schwaben. Wilh. Franck, Die Landgrafschaften des hl. röm. Reichs 1873. Über das Landgericht im Thurgau die schon S. 15 genannte Arbeit von P. Blumer. Über das Landgericht im Linzgau Götz, Niedergerichtsbarkeit und Grafengewalt im bad. Linzgau, Gierke, Untersuchungen 121) S. 69—88. Viel Material in Fürst.Urk.

15) Blumer, Landgericht im Thurgau S. 48 f., 70 ff. (Freiherren bis 1468); Götz, Linzgau S. 69 ff. (Edelfreie bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts); Franck, Landgrafschaften S. 52: im Zürichgau der Landrichter immer ein Mann aus dem Herrenstand. 1365 kassiert das Hofgericht ein Urteil des Landgerichts Wimpfen, weil es nicht besetzt ist mit einem freien Mann, als es durch Recht soll; Wegelin 1 S. 207.

16) Vertretungen z. B. Deggenhausen für Habsburg 1296, Wirt. Urk. 10, 495; Güttingen für Werdenberg 1279, ebd. 8, 165; Gundelfingen für Württemberg 1300, ebd. 11, 394; Greifenstein für Württemberg 1331, Z. G. ORh. 21, 411, 414; Landau für Württemberg 1331, Steinhofer. 2, 258.

17) Vgl. Blumer, Landgericht im Thurgau S. 53: die Urteilsprecher mussten damals (14. Jahrh.) dem Ritterstande angehören. Jos. Schmidlin, Habsburg. Rechte im Oberelsass S. 74: schliesslich ist das Ding nur noch mit Adeligen besetzt. Vgl. im einzelnen 1319 Mühlheim 7 Ritter, Cod. Sal. 3, 135; weiter Fürst.Urk. 5, 330, 453 f., 456; Schmid, Hohenberg 1. 278. Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen 2, 154, 159 usw.

haben, dabei nicht ausgeschlossen sind [18]). Allmählich und in den einzelnen Gerichten zu ganz verschiedener Zeit setzen sich die Stadtbürger dem niederen Adel als gleichberechtigt zur Seite [19]). Ein weiterer Kreis von Teilnehmern, der mitunter noch erwähnt wird, ist für den Verlauf der Gerichtshandlung ohne Bedeutung [20]).

Dass es sich in der bevorzugten Stellung der Ritter um ein anerkanntes Vorrecht handelt, ergibt sich schon aus der grossen Zahl der Fälle, wo tatsächlich nur Ritter als Urteiler genannt werden. „Darüber so sprachen Urteil sieben Ritter" (1319, Öttingen). „Darinnen fragten wir sieben Ritter, die vor uns waren" (Tübingen, 1328). „Also fragten wir die Ritter auf den Eid ein Urteil hierum zu sprechen", so oder ähnlich lautet die übliche Formel in den Urkunden [21]). In einem Fall, wo nur sechs Ritter aufzutreiben sind, erklärt man durch Gerichtsbeschluss auch die Sechszahl für ausreichend, statt etwa einen Mann niederen Standes als Ersatz beizuziehen [22]). Zahlreiche Urkunden geben Zeugnis, dass man zur Durchbrechung dieses althergebrachten Vorrechts ein königliches Privileg für erforderlich

18) Vgl. Wirt. Urk. 7, 284 (1274), wo barones, milites, burgenses als Teilnehmer am Landgericht erscheinen. 1367 von Herrn, Rittern und Knechten, Sattler, Grafen 1, 199. Vgl. die Teilnehmer am placitum des Grafen Arnold von Baden 1169; als erster: Graf Ulrich von Lenzburg; Urk. Zürich 1 S. 202 (ähnlich in Sachsen; Zallinger, Die Schöffenbarfreien S. 91).

19) Vgl. die burgenses 1274 in Anm. 18. Fürst.Urk. 5, 188, 192, 265, 330, 356 f.; Mon. Boica 33 a, 312. Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 108 ff. Dazu die unten folgenden Privilegien. (Vgl. auch Wartmann 3, 197: swer ein Sempermann ist alde Bürgerrecht hat — ist beides identisch?)

20) Anf. des 13. Jahrh. in placito publico in Egerdin als anwesend genannt 7 Ritter et alii quam plures (Z. G. ORh. 31, 79 f.); 1319 Öttingen: nach den Rittern folgen noch „und andere ersam Liut", Wintterlin, Ländliche Rechtsquellen 1, 170 f.

21) Wintterlin a. a. O. S. 170; Schmid, Pfalzgrafen 2, 154. Schmidlin, Habsburg. Rechte im Oberelsass S. 74.

22) 1328 Burkard von Hohenberg: . . . so haben wir zu uns genomen dise erbern Ritter (6); dez haben wir, die vorgen. 6 Ritter, ertailet uffe unser Aide, dez ersten wan man dez sübenden Ritters nicht mocht haun, daz der vorgn. Grave Burkart wol möge mit dem Rechten Urtail sprechen mit uns und waz wir mit anander ertailten, daz dez billich Kraft und Macht sulle haun; Schmid, Pfalzgrafen von Tübingen 2, 159.

W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung
Stuttgart Berlin Leipzig

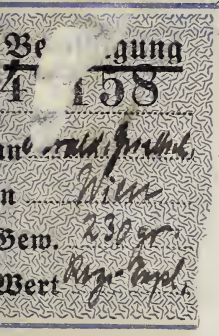

Stuttgart, Datum des Poststempels.

Sehr geehrte Redaktion!

Wir gestatten uns, Ihnen beifolgend eine Neuerscheinung unseres Verlags zu übersenden mit der höflichen Bitte um geneigte Besprechung in Ihrem geschätzten Blatte.

Für Erfüllung unserer Bitte sagen wir Ihnen im voraus besten Dank und bleiben der gefl. Übersendung zweier Besprechungsbelege gern gewärtig.

Sollte eine Besprechung aus irgend einem Grunde nicht in Aussicht genommen werden können, so bitten wir höfl. um baldige Rücksendung oder Anzeige.

Hochachtungsvoll

W. Kohlhammer, Verlagsbuchhandlung.

Ernst, Mittelstrich

(Preis des Buches Mk. 15.60)

oder doch wünschenswert hielt. So erteilt im Jahr 1378 Kaiser Karl IV. dem Grafen Rudolf von Hohenberg die Gnade, dass in dessen Landgericht zu Wendelsheim, das gleichzeitig in die Stadt Rottenburg verlegt wird, Schultheiss und Richter dieser Stadt mit Rittern und Edelleuten Recht und Urteil sprechen mögen[23]). Ebenso erhält im folgenden Jahr Herzog Leopold von Österreich ein Privileg des Königs Wenzel, seine Landgerichte zu besetzen mit geschworenen Richtern, die nicht Ritter seien[24]). Den Grafen von Öttingen wird im Jahr 1399 verwilligt, ihr Landgericht statt mit einem freien Herrn und sieben Rittern künftig mit Einem Ritter als Richter und sieben ehrbaren Männern zu besetzen, diese seien Edelleute oder Bürger. Doch müssen sie eigenes Wappen haben[25]). Ein ähnliches Privileg für die Grafen von Nellenburg gewährt im Jahr 1400 das Recht, das seither mit freien Leuten und Rittern besetzte Landgericht im Hegäu künftig mit zwölf ehrbaren Männern zu besetzen, und wird damit begründet, dass sie solche freie Leute und Ritter zur Zeit nicht wohl haben, so dass das Landgericht dadurch oft gehindert und geirrt wird[26]). Mochte nun dieses Vorrecht des Adels anderwärts schon früher ausser Gebrauch gekommen, in einzelnen Fällen auch nicht voll zur Geltung gelangt sein, an seiner weiten Verbreitung kann nicht gezweifelt werden.

Wir gehen um einige Jahrhunderte zurück, in eine Zeit, wo uns hauptsächlich die Urkunden von St. Gallen häufig Angaben über den conventus oder mallus publicus liefern. Schon der äussere Rahmen, der Gau oder die Grafschaft, lässt den Zusammenhang mit dem späteren Landgericht erkennen. Den Vorsitz hat regelmässig der Graf oder sein Vertreter, für ihn

23) Schmid, Monumenta Hohenbergica S. 626 f.

24) Blumer, Das Landgericht im Thurgau S. 53.

25) Wegelin, Landvogtei in Schwaben I S. 262.

26) Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1 S. 83 f. — Ähnliche Privilegien für das Landgericht im Klettgau von 1401 s. Franck, Die Landgrafschaften des hl. röm. Reichs (1873) S. 77; für Stühlingen ebenda S. 82; für das Landgericht in der Baar 1425, Fürst. Urk. 3 S. 126. Vgl. auch die Rottweiler Hofgerichtsordnung bei Kohler, Das Verfahren des Hofgerichts Rottweil S. 50.

oder neben ihm der Zentenar. Beide sind zweifellos hochadeliger Herkunft[27]). Die weiteren Teilnehmer lernen wir aus den Zeugenreihen der Urkunden kennen, die eine Anzahl der Teilnehmer, bald mehr bald weniger, mit Namen anführen. Stellt man nun die Zeugenreihen der einzelnen Gaue zusammen, so fällt sofort die häufige Wiederholung einzelner Namen und damit die weitgehende Übereinstimmung der zeitlich benachbarten Urkunden desselben Gaues ins Auge; einzelne Leute fehlen fast nie in den Gauversammlungen ihrer Zeit[28]). Sofort erkennt man, dass es sich hier keinesfalls um willkürliche Auswahl aus einer grösseren Masse handeln kann, sondern dass eine gewisse Bevorzugung, ein Vorrecht wirksam ist. Diese Beobachtung wird dadurch bestätigt, dass in einer Anzahl Urkunden des 9. Jahrhunderts die Zeugen und Richter als principes, primates, primores populi, optimates, proceres bezeichnet werden, dieselben Namen, die wir in anderen Urkunden ihres Gaues und ihrer Zeit als gewöhnliche Zeugen genannt finden. Hierfür mögen einige Urkunden des Thurgaus als Beispiel dienen.

a) 890[29]). Bischof und Abt Salomon beruft omnes principes aus Thurgau, Linzgau und Churrätien an die Rheinmündung cum reliqua populorum multitudine . . Primates omnes der drei Gaue bezeugen . . Isti vero sunt, qui hoc testificati sunt. De Durgeuve: 1. Othere, 2. Waldpert, 3. Ruadpert, 4. Wilehere, 5. Atolf, 6. Wolfker, 7. item Willehere, 8. Pato, 9. item Wito, 10. Horscolf, 11. Engilram, 12. Folkerat, 13. Luto, 14. Milo, 15. Immo, 16. Wolvene, 17. Reccho, 18. Werinhere, 19. Kotestegan, 20. Kozpert, 21. Nancker, 22. Eskirich, 23. Reginger, 24. Hildeger, 25. Winidhere, 26. Wolfrid, 27. Lantfrid, 28. Adalbert, 29. item Adalbert.

b) Wir vergleichen damit die Zeugenreihe einer gewöhn-

27) Glitsch, Der alamanische Zentenar S. 50 f.; oben S. 22.

28) Vgl. (auch zum folgenden) Entstehung des niederen Adels S. 70—73. Vgl. z. B. Pato, Ruatpert, Kozpert in den Urkunden des Thurgaus 870 ff., bei Wartmann 2.

29) Wartmann 2 S. 281 f. (Dem an 9. Stelle genannten „item Wito“ geht kein anderer dieses Namens voraus; er schwebt aber dem Schreiber vor und tatsächlich sind auch in einer Urkunde von 889 (Wartmann 2 S. 274) zwei Wito aus dem Thurgau genannt.

lichen Schenkungsurkunde vom Jahr 898 (oder 896?) aus St. Gallen[30]).

898. Zeugen: Eskirih (= a nr. 22). Othere (1). Arolf (5?)[31]). Folchrat (12). Willihere (4). Cozpret (20). Engilram (11). Immo (15). Werin (18?). Wito (9). Adalbret (28). Waldbert (2).

Von den 12 Zeugen dieser Urkunde stammen 11, — und wenn Werin dem Werinhere entspricht, alle 12 — aus dem Kreis der im Jahr 890 genannten principes oder primates.

c) Weiter die Zeugenreihe einer schon im Jahr 879 zu Gossau ausgestellten Urkunde über einen Gütertausch[32]). Wito (a nr. 9.) Cojus, Ruadpret (3). Pato (8). Renger (23).; Pouto, Milo (14). Willihere (4). Nordpret, Witpret, Willihelm, item Willihere (7). Engilram (11). Heribrant, Muninc, Adalram, Thiotpret, Wolfmunt.

Unter den 18 Zeugen von 879 kehren 8 im Jahr 890 unter den principes wieder; die beiden Willihere, die 890 erscheinen, finden sich schon hier.

d) Eine im Jahr 897 (?) zu Wülflingen ausgestellte Tauschurkunde hat folgende Zeugen: Liuto (= a nr. 13). Cozpret (20). Othere (1). Ruadinch, Arolf (5). Eskirih (22). Landpret, Reginbold, Uto, Adalgoz, item Uto, Thiotker.

Unter 12 Zeugen sind 5 aus den principes von 890.

Das gleiche Bild wiederholt sich bei den anderen Gauen, deren principes im Jahr 890 an der Versammlung bei der Rheinmündung teilnehmen, ebenso in der Baar, wo im Jahr 889 die Teilnehmer eines Gaudings (placitum in pago qui dicitur Para) als primores populi, als optimates ejusdem concilii bezeichnet und mit Namen genannt sind[33]). Schon diese Ausdrücke zeigen, dass es sich um ein Vorrecht handelt, das keineswegs bloss in der Auswahl der Zeugen in der Urkunde, sondern bei der Versammlung selbst, in der aktiven Mitwir-

30) Wartmann 3 S. 689 f.

31) Atolf kommt in den Thurgauurkunden nicht wieder vor, der einzige unter den 29 principes von 890, bei dem dies zutrifft; deshalb darf er wohl mit dem wiederholt genannten Arolf identifiziert werden.

32) c = Wartmann 2 S. 221; d = ebenda S. 315.

33) Wartmann 2 S. 275.

kung zur Geltung kommt. Stehen doch auch der Graf und der Zentenar, die die Versammlung leiten, häufig in der Zeugenreihe, und zwar regelmässig an deren Spitze[34]). Bei einem Zeugenverhör im Thurgau am Anfang des 9. Jahrhunderts, wo Anlass war, die Zeugen des strittigen Tatbestandes von denen der Handlung zu unterscheiden, werden die letzteren aufgeführt mit den Worten: isti sunt judices, qui hoc judicaverunt, und dann folgen — mit einer einzigen Ausnahme — lauter Namen, die wir sonst in den Zeugenreihen des Gaues antreffen[35]) Die rätischen principes von 890 werden in einer anderen Urkunde ihres Gaus ebenfalls als judices bezeichnet[36]).

Dass es sich bei all dem um Freie handelt, ist selbstverständlich. Aber welchem der drei freien Volksstände gehören diese Leute an? Schon die Bezeichnung als principes oder optimates hebt sie über die grosse Masse, die ihnen als vulgares oder populares gegenübersteht[37]). Auch die häufige Wieder-

34) Wartmann 1 S. 101, 117, 135, 232, 237 f. usw.

35) Wartmann 2 S. 394. Von den 14 hierbei genannten Namen finden sich 7 in der Zeugenreihe einer Urkunde von 806, Wartmann 1 S. 181, die übrigen, ausser Elih, in anderen Urkunden des Gaus; vgl. S. 146, 149, 194, 257, 272, 277 usw. — Auch ein Zeugenverhör in generali contribulium circumquaque conventu des Rammachgaus (c. 825) führt die Zeugen der Urkunde ein mit den Worten: et isti sunt, qui hoc dijudicaverunt; Wartmann 2 S. 395. Auch später werden die Urteiler vielfach als Zeugen aufgeführt, z. B. 1355 im Landgericht zu Aigeltingen die Ritter, „die alle darüber Urteil sprachen und erteilten." Fürst.Urk. 5, 456 f.

36) Wartmann 3 S. 1.

37) In meiner Schrift über die Entstehung des niederen Adels S. 72 habe ich nach Ausführungen über das Vorrecht der principes in der Gerichtsversammlung gesagt, dass „dem gewöhnlichen Volke daneben nur noch ein geringer Spielraum übrigbleibt". Dabei habe ich Stellen angeführt, wo neben den principes die vulgares, populares genannt sind. Es ist daher ein Missverständnis, wenn Glitsch (der alamannische Zentenar S. 7) mir die Ansicht unterstellt, dass das Ding in dieser Zeit nur von den principes besucht, die übrigen Freien völlig ausgeschlossen gewesen seien. — Wenn Glitsch dabei gegen meine Verwertung der Lesart „conventus principum" in Lex Al. c. 36 S. 94 einwendet, diese finde sich nur in einer Handschrift des 12. Jahrh., die bayrischen Einfluss zeige, so ist hiergegen zu sagen: das Alter der Handschrift ist für die Entstehungszeit der Lesart nicht ohne weiteres bestimmend. Der Zuzatz principum muss entstanden sein, ehe das Wort seine spätere Bedeutung = Reichsfürsten erhalten hatte, als es noch in älterer Weise für die Ersten der Grafschaft verwendet werden konnte.

holung der gleichen Namen und die daraus zu erschliessende Enge des Kreises weist auf einen gehobenen Stand. Andererseits lässt das Verhältnis zum Grafen, der den Vorsitz führt und häufig auch in der Zeugenreihe an der Spitze steht, vermuten, dass es sich um Angehörige eines ihm nachgeordneten Standes handelt. Diese Vermutung wird durch die Zahl der principes oder optimates bestärkt; wenn wir auch für das 9. Jahrhundert, wo die Familiennamen noch fehlen, zu sicheren Feststellungen über den vorhandenen Hochadel nicht gelangen können, so stehen doch schon die 29 principes des Thurgaues oder die 26 optimates der Baar, die je in Einer Urkunde erscheinen, in einem Missverhältnis zu den wenigen Hochadelshäusern, die vom 11. Jahrhundert an in den Gauen zu zählen sind. Diese Erwägungen, die über den Gemeinfreien hinaus und vom Hochadel nach unten weisen, führen uns von selbst zum mittleren der drei Volksstände hin, zu den Mittelfreien; in ihrer Teilnahme am Landgericht nehmen diese Leute zwischen dem vorsitzenden Hochadel und dem fast bedeutungslosen Gemeinfreien eine mittlere Stellung ein[38]).

38) Soweit diese principes in der Literatur Beachtung gefunden haben, werden sie meist für Gemeinfreie gehalten; so findet Ficker, Vom Reichsfürstenstand 1 S. 34, der Ausdruck principes sei 890 „auf einen sehr untergeordneten Kreis“ angewendet, und erklärt sie „für die angesehensten Grundbesitzer jener Gaue“. Ähnlich Glitsch, Der alamannische Zentenar S. 15. In einer Besprechung meiner Schrift über die Entstehung des niederen Adels vertritt Frh. v. Dungern in den Vereins-Mitteilungen „St. Michael“ 12 (1917) Nr. 2 die Ansicht „Diese principes . . . waren die vornehmsten Magnaten ihrer Zeit; waren die Gruppe, von der nachweisbar unser dynastischer hoher Adel . . abstammt.“ Mit voller Zuversicht setzt er seinem Publikum, als wäre das eine längst ausgemachte Sache, die Behauptung vor: „Ja wir können in zahlreichen Einzelfällen genealogisch mit Bestimmtheit für einzelne Persönlichkeiten . . nachweisen, dass sie von bestimmten Persönlichkeiten aus der Principesgruppe der früheren Zeit abstammten. Und diese Nachkommen und Nachfolger waren . . der hohe Adel.“ Ich kann nur um gefl. Mitteilung dieser „zahlreichen Einzelfälle“ bitten, in denen die in den Zeugenreihen des 9. Jahrhunderts erscheinenden principes oder optimates als Stammväter von hochadeligen Häusern sicher nachgewiesen sind; bis dahin lehne ich die Übersetzung der principes mit „Fürsten und Fürstengenossen“ ab. Dass nach meiner Theorie hoher und niederer Adel in Einer Wurzel zusammenlaufen, kann Frh. v. D. ebenda nur behaupten, indem er

Was zunächst Vermutung ist, wird durch ausdrückliche Quellenzeugnisse zur Gewissheit erhoben. Wir benützten schon oben die St. Gallener Urkunde vom Jahr 854[39]). Zur endgültigen Beseitigung der zwischen dem Kloster und dem Bistum Konstanz schwebenden Streitfragen soll eine Grenze festgelegt werden, und nun rufen die beiden Parteien ihre Leute zusammen, um durch ihr Zeugnis vor den Ersten und den Mittleren des Gaus die rechtmässige Grenzlinie bestimmen zu lassen — ut coram primis et mediocribus pagi illius quod justum est determinaretur. Primi und mediocres, Hochadel und Mittelfreie, erscheinen hier als die Instanz, der die Zeugenaussagen vorzulegen sind und die über ihre Gültigkeit entscheidet. Es kann an sich kaum zweifelhaft sein und wird durch den Hinweis auf die Gauzugehörigkeit noch weiter wahrscheinlich gemacht, dass es sich hier um die massgebenden Faktoren des Gaugerichts handelt, ähnlich wie in einer bayrischen Quelle principes und mediocres als Gerichtsleute genannt sind[40]). Wenn wir nun bei den primi in erster Linie an den vorsitzenden Grafen und Zentenar denken müssen, so gehören die übrigen Teilnehmer, wie wir sie in den Zeugenreihen vorfinden, dem Stande der mediocres an. Auch die St. Gallener Formel des 9. Jahrhunderts, die zur Schlichtung eines Waldstreits zwischen einer Kirche und den Gauleuten einen conventus procerum vel mediocrium in Aussicht nimmt[41]), lässt in übereinstimmender Weise das gerichtliche Vorrecht der beiden oberen Stände, das Zusammenwirken des Hochadels mit den

seine Ansicht mit der meinigen kombiniert. Ich habe etwas derartiges niemals angedeutet und seine ganze Polemik in diesem Punkt ist gegenstandslos. Ist es denn nicht Frh. v. D. selbst, der an der Abschwächung des Gegensatzes zwischen hohem und niederem Adel gearbeitet hat? Schon Fr. v. Wyss (Abhandlungen S. 7 f.) bringt die principes mit den medii und mediocres in Verbindung.

39) Abschnitt I A. 8.

40) Bei einer Zusammenkunft Ludwigs II. mit Ludwig dem Deutschen in Trient 857 wird ein Streit zwischen Freising und Trient über Weingärten in Bozen entschieden: tunc omnis plebs, cum audierat concilium, tam principes quam mediocres, judicaverunt justissimum judicium. — Meichelbeck, Hist. Fris. 1 S. 351 nr. 703; Böhmer — Mühlbacher, Regesta imperii 1 S. 495.

41) Abschnitt I A. 10.

Mittelfreien im Gericht erkennen. Schon die Bestimmtheit, mit der dieses Vorrecht in der Urkunde von 854 auftritt, zeugt dafür, dass es sich um einen eingebürgerten Zustand handelt, nicht um eine Neuerung, die erst um Anerkennung ringt. Wir können seine Spuren so weit verfolgen, als überhaupt beim Stand der Quellen die Voraussetzung dafür gegeben ist — nämlich eine Mehrzahl zeitlich benachbarter, mit Zeugenreihe versehener Urkunden aus Einem Gau —, und kommen damit bis in die Mitte des 8. Jahrhunderts zurück[42]).

Primi et mediocres im 8. und 9., Hochadel und Ritter im 12., 13. und 14. Jahrhundert! Niemand zweifelt, dass die Inhaber und Vorsitzenden des Landgerichts von der Karolingerzeit an ein und demselben Stand angehören, nämlich dem Hochadel. In gleicher Weise ist auch bei dem Stand der Urteiler, die ihnen zur Seite stehen, Übereinstimmung anzunehmen. Es fehlt an sich schon jeder Anlass, hier an eine grundstürzende Umwälzung zu denken, welche die im 9. Jahrhundert im Landgericht bevorrechtete Gruppe beseitigt und eine andere an die Stelle gesetzt hätte. Unsere Überlieferung, so mager sie zeitweise ist, tröpfelt doch immer noch reichlich genug weiter, um für eine solche Möglichkeit keinen Raum zu lassen. Durch das 10. Jahrhundert geleiten uns die Züricher Urkunden, wo noch wiederholt die principes als die Urteilfinder im Grafending genannt sind[43]). Ganz allmählich und ohne schroffen Übergang treten in den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts die neuen Namensformen, die Adelsnamen mit de, an die Stelle der blossen Vornamen[44]), und überall begegnen uns jetzt die Glieder des niederen Adels im Landgericht, unbekümmert um die daneben hergehende Auffassung von ihrer Unfreiheit und Ministerialität[45]).

42) Vgl. die Zeugenreihen in den Urkunden des Thurgaus vor 800, z. B. Wartmann 1 nr. 154, 142, 138, 129, 125, 118, 113, 112, 86, 37, 35, 34, 28, 18, 11. Eine in Weiern 762 Febr. 26 und eine in Wila 762 Okt. 10 ausgestellte Urkunde haben z. B. 5 Zeugennamen gemeinsam (nr. 34 und 37). Die Namen (z. B. Wanzo, Wurmhar, Salacho) lassen sich längere Zeit als Zeugen und damit als Teilnehmer am Gauding verfolgen.

43) Entstehung des niederen Adels S. 71; Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 378 f.

44) Entstehung des niederen Adels S. 69.

45) Niederer Adel bzw. Ministerialen im Landgericht: c. 1137 in generali

Der Eindruck eines tiefgegründeten, weit zurückreichenden Rechtszustandes steigert sich noch, wenn wir uns der weiten Verbreitung bewusst werden, deren sich das Standesvorrecht der Ritter im Landgericht bei anderen deutschen Stämmen und weit über deren Grenzen hinaus erfreut[46]). Wie in Schwaben, sind auch in Bayern nur die Adeligen zum Urteilen befähigt und zum Besuch des Grafendings verpflichtet, und zwar schon im 9. Jahrhundert[47]). In Franken[48]), auch in Sachsen[49]), finden wir überall dasselbe Bild. Von dieser Grundlage aus erklärt sich die Nachricht der Pöhlder Annalen zum Jahr 1146, dass die Ministerialen sich unterstanden, von sich aus ohne Befehl Zusammenkünfte zu halten und hier auf eigene Faust jedem, der käme, Recht zu sprechen; die Missachtung des hochadeligen Vorsitzes ist das Revolutionäre in ihrem Vor-

---

et publico placito des Grafen Heinrich von Heiligenberg zahlreiche Ritter neben und zwischen Hochadel: Nussdorf, Ittendorf, Bunkhofen, Oberrieden, Mimmenhausen, Mennwangen; Cod. Sal. 1 S. 2; 1169 ebenso Espasingen, Heggelbach, Baldingen; ebenda S. 22; 1169 im publicum placitum des Grafen Arnold von Baden die von Rossberg, Weningen, Urk. Zürich 1 S. 202; Anfang des 13. Jahrh. in placito publico in Egerdin viele milites, darunter wartsteinische Ministerialen. Z. G. O.Rh. 31 S. 79 f. — Vgl. zur Stellung der Ministerialen im Gericht: Heck, Beiträge 2 S. 86 ff., 257 ff.; Molitor, Der Stand der Ministerialen S. 120 ff. (mit weiterer Literatur). E. Mayer, D. und franz. Verf.G. 2 S. 194 ff.

46) Vgl. Ernst Mayer in Zeitschr. f. Rechtsgeschichte 45, 1911, S. 218—221; Derselbe, D. und franz. Verf.G. 1 S. 384 ff. Dazu D. G. Struben Nebenstunden 3 (1761): Von dem Ursprung der adelichen Bänke in höheren Gerichten, insbesondere S. 118 ff.

47) Hasenöhrl, Beiträge (Arch. f. öst. Gesch. 97, 1909), S. 31, 137; E. Mayer, D. und franz. Verf.Gesch. 1 S. 395 f; Heinrich Otto Müller, Das kais. Landgericht der ehemaligen Grafschaft Hirschberg (Deutschrechtliche Beiträge 7, 1911) S. 240; Bavaria 2 S. 458.

48) Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg 2 S. 119; G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum, S. 38 f. 61; dazu Wegelin 1 S. 262; Weller, Hohenlohe 2, 453; weitere Beispiele im Urkundenbuch der Benediktiner-Abtei St. Stephan S. 48 ff. usw.

49) Otto v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels (1887), S. 91, 256. Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen, S. 26—35. Molitor, Der Stand der Ministerialen (Gierke, Untersuchungen 112, 1912), S. 120—136.

gehen[50]). Auch bei den Friesen liegt die Entscheidung in den höheren Gerichten in den Händen der Edelinge[51]), und in England hat schon in den ältesten Zeiten sowohl im Grafschafts- wie im Hundertschaftsgericht ein enger Kreis von Bevorrechteten die ausschlaggebende Macht, während die grosse Masse zum bedeutungslosen Umstand herabgesunken ist[52]).

In seiner Stellung am Landgericht besitzt der niedere Adel ein wichtiges Vorrecht, das der geforderten Eigenschaft der Sendbarkeit genügt und auf alte, über die einheimischen Quellen weit zurückreichende Wurzeln hinweist.

VI.

Der hohe Adel schöpft seine Lebenskraft aus der hohen Gerichtsbarkeit; der Gemeinfreie fristet mit dem Anteil an der Dorfmarkung und ihren Nutzungen sein Dasein. Auch der Mittelfreie braucht einen Nährboden, auf dem seine Eigenart erwächst und sich gegen die anderen Stände behauptet. Ob der niedere Adel etwas Besonderes und Charakteristisches aufzuweisen hat, das diesem Bedürfnis genügt?

Als Vertreter eigener Interessen, als Träger selbständiger Kräfte, die ihm auch seinem Herrn gegenüber das Rückgrat steifen, tritt uns der Ritter von Anfang an entgegen, besonders deutlich gerade in unseren ältesten Quellen; in keinem Augenblick ist er ein gefügiges, ganz von der Gnade abhängiges Werkzeug seines Herrn. Vereinzelt lässt sich auch schon frühzeitig die Rolle des Dorfbeherrschers oder Dorftyrannen erkennen[1]). Sobald wir deutlicher sehen, erscheint als regelmäßige Basis der ritterlichen Familie ein Grundbesitz von wechselnder Größe, der in die Markung des namengebenden Dorfes eingestreut und mit zahlreichen, das ganze Dorf umfassenden

50) Mon. Germ. SS. 16 S. 82. (falsch verstanden bei Molitor, Der Stand der Ministerialen S. 123).

51) Vgl. E. Mayer, Friesische Ständeverhältnisse (Festschrift für Hugo v. Burckhard, 1910), S. 112.

52) Vgl. Gneist, Englische Verfassungsgeschichte, S. 6 f.

1) Vgl. oben S. 33.

Rechten und Lasten ausgestattet ist. In meiner Schrift über „Die Entstehung des niederen Adels“ habe ich diese Stellung des Ritters im Dorfe ausführlich geschildert und zugleich dargelegt, daß die ganze reiche Gliederung des Ritterguts in völlig übereinstimmender Weise beim Maierhof wiederkehrt, so daß schon hiernach eine nahe Verwandtschaft von Rittergut und Maierhof anzunehmen ist.

Die regelmäßige Verbindung ganz verschiedenartiger Rechte und Lasten, die eine einheitliche Wurzel erfordern, sowie die Gleichmäßigkeit, mit der eben diese Verbindung in weiten Teilen Europas wiederkehrt [2]), weist auf eine einheitliche Rechtsquelle, auf einen eigenartigen Rechtskreis hin. Zu seiner Bezeichnung wird in unseren Quellen mit Vorliebe der Ausdruck „Zwing und Bann“ verwendet [3]). Als Bann, Ehafte, Dorfrecht, jus universitatis wird er seit dem 11. Jahrhundert häufig erwähnt [4]).

2) Die Gleichmässigkeit des Ritterguts in ganz Deutschland betont Frhr. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter S. 372 ff., 450. Über die Rechte der englischen Rittergüter vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen 2, 138; G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte 1 S. 27 ff. Über Italien E. Mayer, Italienische Verfassungsgesch. 1 S. 217 f., 295 ff. Über Spanien und Portugal R. Leonhard, Das Ureigentum auf der pyrenäischen Halbinsel, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 3. F. 41 S. 28—63; derselbe, Agrarpolitik und Agrarreform in Spanien 1909. Wertvolles Vergleichsmaterial gibt derselbe in seinem Aufsatz über Flurgemeinschaft und Feudalität, Jahrb. f. Gesetzgebung, N. F. 39 (1915) S. 333—380, und: Urgemeinde und Urfeudalität, im Archiv für Sozialwissenschaft 44 S. 716—742. — Zur Gleichheit der Fronhofsverfassung in den europäischen Ländern vgl. Sombart, Der moderne Kapitalismus 1 (1916) S. 56 ff., dazu Landau, Das Salgut (1862) S. 3 ff.; Maurer, Einleitung S. 16 f.; Geschichte der Fronhöfe 2 S. 415 ff.

3) Vgl. zu Zwing und Bann: Entstehung des niederen Adels S. 64—66, 81—83, OABeschr. Münsingen S. 256. Stutz, Das habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschr. der Sav. f. Rechtsgeschichte 38, 1904, Germ. Abt., S. 198—227. K. Beyerle, ebenda 47, 1913, S. 668—670; 48, 1914, S. 551—553, in einer Besprechung von Glitsch, Untersuchungen zur mittelalterlichen Vogtgerichtsbarkeit. Fr. v. Wyss, Abhandlungen S. 33 ff., 312. — Die Bedeutung von Zwing und Bann für Rittergut und Maierhof ergibt sich auch aus den in der Schweiz verbreiteten Bezeichnungen Zwingherren, Zwinghof.

4) 1042 curtis dominica cum banno, Schöpflin, Als. dipl. 1 S. 214 f.; Graf Kuno von Achalm gibt an Zwiefalten das Dorf Neuhausen et ius totum

Dass sich dieses Rechtsgebiet des Ritters von der Sphäre des Gemeinfreien unterscheidet, bedarf keiner weiteren Begründung. Die herrschaftlichen Befugnisse, die Maierhof und Rittergut auszeichnen, fehlen dem gewöhnlichen Bauern.

Aber auch dem Hochadel gegenüber nimmt der Ritter eine durchaus eigenartige Stellung ein. Was ihn kennzeichnet, ist die Beziehung zu Einem Dorfe, im Gegensatz zu den größeren Flächen des hohen Adels. Diese Beziehung zur Dorfmarkung ist nicht bloß tatsächlich oder zufällig, sondern tiefer begründet. Derselbe Ausdruck, der den Kern der Ritter- und Maierrechte bezeichnet — Zwing und Bann —, wird in älterer Zeit auch am meisten für die Dorfmarkung selbst verwendet; die Markungsgrenze erscheint als Grenze von Zwing und Bann. Daraus darf man schliessen, dass eben aus dem Bedürfnisse, diese Rechte gegeneinander abzugrenzen, die Markungsgrenzen entstanden sind. Dass diese Grenzziehung nicht an den Anfang der Siedlung fällt, lässt sich aus dem Verhältnis dieser Linien zur Abgrenzung anderer Rechte, insbesondere des Grundbesitzes, schliessen[5]).

Auch der Art nach unterscheiden sich die Rechte des Ritters von denen des hochadeligen Herrn[6]). Er dringt in seinem beschränkten Reich viel tiefer ein, erfasst Gebiete, um die sich der Hochadelige gar nicht kümmert, und hält die eine Gemeinde, die er besitzt, schon in ihren Wurzeln umschlungen. Dieses innige Verhältnis zur Gemeinde als solcher fehlt dem Hoch-

---

eiusdem vici legitimum; Graf Liutold gibt halb Derendingen et super omnem villam usum totius legitimi iuris dimidium; ebenso Undingen und dimidium ius super villam universam. Ortlieb, Mon. Germ. SS. 10 S. 73, 75; Bertold ebenda S. 99. Ehafte s. Entstehung d. niederen Adels S. 10 f. Ius universitatis ebenda S. 65.

5) Über die Bedeutung der Markungsgrenze als Grenze von Zwing und Bann und über ihre Gleichgültigkeit gegenüber allen anderen Rechten, Grundbesitz, Weide, Zehnten vgl. OABeschr. Münsingen S. 254 ff.; vgl. Wirt. Urk. 4, 209 f.; 5, 74: marcham sive bannum.

6) Eben die Verschiedenheit der dem Hochadel und dem Ritter zustehenden Rechte macht es möglich, dass neben dem hochadeligen Herrn bisweilen ein vom gleichen Ort benannter niederer Adel sitzt.

adel; er kommt über eine äusserliche Berührung mit ihr nicht hinaus [7]).

Daß sich tatsächlich Zwing und Bann und andere Rechte des Maierhofs später vielfach in den Händen des Hochadels befinden, kann einen Einwand hiergegen nicht begründen. Schon in frühester Zeit sind zahlreiche Maierhöfe samt ihren Rechten in die Hände des Hochadels gelangt [8]). Eben in dieser Entwicklung finden wir eine Erklärung dafür, daß von den durchaus gleichartigen Gebilden die einen später als Maierhöfe in grundherrlicher Abhängigkeit erscheinen, während sich die anderen die freiere Stellung des Rittersitzes behauptet oder errungen haben.

Eine Stellung, wie sie Ritter und Maier in ihrem Dorfe einnehmen, trägt an sich schon das Gepräge der Ursprünglichkeit an sich. Man kann sich nicht denken, dass ein späterer Eindringling in fremdem Boden so tiefe Wurzeln geschlagen hätte. Dieser Eindruck erhält seine volle Bestätigung, wenn wir, damit die Forschung weiterführend, Rittergut und Maierhof in ihre Bestandteile auflösen und deren Verhältnis zur übrigen Dorfmarkung untersuchen. Da es sich um eine Massenerscheinung handelt, deren charakteristische Züge aus einer großen Zahl von Individuen gewonnen werden sollen, bedarf es zur Erzielung sicherer Ergebnisse einer breiten Unterlage, um so mehr, je geringer die Vorarbeiten sind, welche die bisherige Literatur für solche Beobachtungen bietet [9]).

---

7) Die Ableitung des Begriffs Zwing und Bann aus dem Königsbann verkennt, dass dem letzteren gerade die Beziehung zur Einzelgemeinde fehlt, die das Wesen von Zwing und Bann ausmacht. Vgl. P. Schweizer, Das habsburgische Urbar II, 2 S. 549; Frhr. v. Dungern, in St. Michael (Vereinsmitteilungen) 12, 1917 nr. 2 S. 17.

8) So ist z. B. das Stift Buchau, wohl am Anfang des 9. Jahrhunderts, von seinem hochadeligen Begründer mit zwölf Maierhöfen ausgestattet worden; vgl. (später) OABeschr. Riedlingen.

9) Die nachfolgenden Auszüge aus Lagerbüchern und Katastern reden eine so deutliche Sprache, dass auf die Beigabe von Plänen verzichtet werden kann. In die Oberamtsbeschreibung von Riedlingen werde ich indes einige Karten von Maierhöfen und Rittergütern aufnehmen. Vgl. inzwischen die bei nr. 25 genannte Markungskarte von Göggingen und für alle übrigen

A. Maierhöfe.

Um den Verdacht willkürlicher Auswahl einzelner Höfe zu vermeiden, führe ich zunächst eine geschlossene Gruppe vor, nämlich die zwölf Maierhöfe der Äbtissin von Buchau, deren Bestandteile zuerst in einem Lagerbuch von 1477 verzeichnet sind[10]). Diese Höfe gehören zu den Gründungsgütern des Stifts, so dass ihre Geschichte mindestens bis in den Anfang des 9. Jahrhunderts hinaufreicht. Ihre Stellung in der Stiftsverfassung — die zwölf Maier waren die Beisitzer des Buchauer „Pfalzgerichts" — sicherte ihnen bis ins 19. Jahrhundert eine schonende Behandlung ihres Bestandes und wir dürfen daher auch für die dem ältesten Lagerbuch vorangehenden Perioden eine grosse Stetigkeit ihres Besitzes voraussetzen.

Was sich dabei als gemeinsames Merkmal ergibt, könnte dem Einwand begegnen, dass die Übereinstimmung lediglich durch die Gemeinsamkeit der Grundherrschaft verursacht sei. Deshalb sollen den Buchauer Maierhöfen noch dreizehn weitere von anderen Eigentümern aus verschiedenen Teilen Schwabens angefügt werden, so dass sich unser Ergebnis auf insgesamt 25 Maierhöfe aus verschiedenen Landesteilen stützt[11]).

1. **Uigendorf,** OA. Riedlingen. Haus, Hofraite, Scheuer, Speicher, Stadel; 2 Baumgärten beim Hof, 1 Baumgarten, genannt Büttelgarten, stosst an der Heiligen Garten und die alte Tafern.

Wiesen: 6 Mannmahd. stossen an den Hof, nennt man den Brül; 2 M. am Weiher, stossen an die Gemeind, daran ist $^1/_3$ der Heiligen zu U.; 1 M. oben im Dorf, nennt man das klein Brüle, stosst an die Strasse; 1 M. unten im Dorf, nennt man auch das Brüle, stosst an die Landstrasse.

Äcker. I. Ösch in der Braike: $15^1/_2$ Juchart in der Braike, stossen auf den Garten der Taferne; $^1/_2$ J., $2^1/_2$ J. unter der Heerstrasse, stossen an den Dietelhofer Steig; 1, 1, $1^1/_2$, $^1/_2$, 1 J.

Orte, soweit sie in Württemberg liegen, die (vervielfältigten) Flurkarten im Massstab 1:2500 mit den Primärkatastern. — Der Wald ist bei Maierhöfen und Rittergütern weggelassen. — M. = Mannmahd; J. = Jauchert; Mg. = Morgen; Tg. = Tagwerk.

10) Im Archiv zu Obermarchtal, Abt. Buchau, Kasten XXIV.

11) Dass das württembergische Schwaben bevorzugt ist, hängt mit der Abhängigkeit von den Archiven zusammen. Die schwäbisch-fränkische Grenze wird gelegentlich überschritten.

II. Ösch Eichbühl: 7 J. am Eichbühl, stossen an die Landstrasse von Uttenweiler; 3, 1½, 1, 1½ J., 1 Hurst[12]), 3, 1, 1, stosst auf die Breite, 1 J., stosst auf die Breite, 5 J. an der Mysslenwies, nennt man das Breitle zu Mysslen.

III. Ösch gen Lachen: 6 J. an der Heerstrass, 4, 3 J., stosst auf den Aderzhofer Weg; ½, heisst der Büttelacker; 9 J., heisst krumme Egart, stossen an den Uttenweiler Weg; 2 J.

Summe: 9½ M. Wiesen, 73½ J. Äcker.

2. **Bondorf,** OA. Saulgau. Haus mit Stadel, Garten aneinander an der Strasse, 1 Beund von 2 J. hinter der Scheuer, Gärtlein.

Wiesen. 3, 4, 1, 4, 3, 1, 2 M.

Äcker. I. Ösch gen Benhausen: 20 J., genannt die Brait, stosst oben an des Maiers Brül, geht der Weg von Braunenweiler gen Saulgau dadurch; 1, 1 J., geht der Weg daran hinauf, ½, 1 J. stosst auf den Weg gen Benhausen, 1, ½, 2, 2 J., genannt das Breitle, ½ J. auf Breiten, 1 J. stosst auch an die Breite.

II. Ösch gen Saulgau: 6 J., genannt das Breitle, am Wöhrd gelegen; 14 J. zwischen Dorf und Ziegelhof, 1, 1; 1½ am Braunenweiler Weg, 1 ebenso, 1, ½; 1 am Bierstetter Weg; 2 ebenso, ½.

III. Ösch gem Ziegelhof: 20 J. am Ziegelhof; 1, 1; 2 an der Strasse gen dem Ziegelhof, ½ ebenso, ½, 2, ½, 4, 4; 1 am Bierstetter Weg; 1 J.

Summe: 18 M. Wiesen, 97½ J. Äcker.

3. **Bierstetten,** OA. Saulgau. Haus, Stadel, Hofraite, Garten aneinander, hinten an der Holzbeund und der Dinkelbeund.

Wiesen. 6 M., heisst der Brül, ist umzäunt und umgraben; 1 M. unterm Brül, 2 M. gen dem Burgstall, an den Äckern des Hofs, 1 „Sömly", 1 kleines Hürstle, 3, ½ M.

Äcker. I. Ösch gen dem Birkenstock: 5 J. gen dem Dorf, 4, 6, 2; 1 an der Strass, 1 am Tiefen Weg; 3½ genannt der Hofacker[13]), am Tiefen Weg und eine Wiese, genannt Schreiberin.

II. Ösch gen dem Burgstall: 2, 1, 2½; 1½ am Weg gen Saulgau; 4; ½ am Brül, heisst Brülhurst, 1, 4, 1, 3, 2½ an der Eichbreite, 1 J.

III. Ösch gen Reichenbach: 6 J. am Weg gen R., herein gem Hirten; 4 am Brül, am Weg gen R., 1½ anwandet auf Breite, 8 J., genannt das Gländ, stosst auf den Saum, der auch in den Hof gehört; 1½; ½ am Espan.

Summe: 12½ M. Wiesen, 67½ J. Acker.

---

12) Hurst, Saum (nr. 3), Suhe (nr. 5), Ländle, Satel (nr. 12) sind Bezeichnungen für kleinere Stücke ohne festes Mass.

13) Im gleichzeitigen Lagerbuch des Kapitels Buchau ist wiederholt von des Maiers Breite die Rede.

4. **Allmannsweiler,** OA. Saulgau. Haus, Hofraite samt Beund, Speicher, Garten, unter der Kirche; mit einem weiteren Haus und Hofraite, worin die alte Frickin[14]) wohnt.

Wiesen. 3, 3, ½, 2, 2; 6 M. im Egelsee; 8 M. im „Maygenbrül" gelegen; ½ M.

Äcker. I. Ösch gen Buchau: Die Breite, ist bei 16½ J., 2; 2 unter der Breite.

II. Ösch gen Reichenbach: Die Breite mit dem Stock, sind 12 J., am Bierstetter Weg; 2 J. am Kirchsteig gen Reichenbach, ½ J.

III. Ösch gen Saulgau: Die Breite mit dem Stock, genannt Furtstock, zus. 9 J. (der Stock 3, der Acker 6 J.), 1½, 1, 2, 3, 1½, ½; 2 („die hond von Alter nit in den Hof gehört").

Summe: 25 M. Wiesen, 55½ J. Äcker.

5. **Mietingen,** OA. Laupheim. Haus, Hofraite, Scheuer, Garten mit Stadel.

Wiesen. 3 Tgwerk hinterm Hof, genannt der Brül, stosst auf die Widum, 2, ½, 1½, 3, 1 Tagw.

Äcker. I. Ösch im Hühnerfeld: 4 J. am Brül, 1 J., 1 Such daneben, 4 Stückle am Baustetter Weg, 3 Suchen, 4mal je 2 S., 3 S., 3 Geren, 2 S. am Riedweg, 5 S. beim Galgen.

II. Ösch zu Entrechen: 4 J. an der Gasse, 1 J., 5 S., 3 S., 1 S., 4 S., 4 S., 2 S., 2 S., 3 S.; 2 S. am Orsenhauser Weg, 2 S., 3 S.

III. Ösch auf der Ebene: 1, 2 J., 4 Stückle, 1½, 1½, 1 J., 3 S., 5 S., 2 S.

Summe: 11 Tgw. Wiesen, 27 J. Äcker.

6. **Oggelsbeuren,** OA. Ehingen. Haus, Hofraite, Scheuer, beieinander oben im Dorf; Garten stosst auf Brül und Haus.

Wiesen. Im Maierbrül 4 M., stosst an das Dorf; 4 M. zu Niderstegen, stossen auf den Espach; ½ M. stosst auf die Maierwiese, ½ M.

Äcker. I. Ösch bei der Kirche: 7½ J. bei der Breite, anwandet auf den Espach, 2 an der Juch vor der Breite; 1½ anwanden auf die Breite.

II. Ösch gen dem Hauser Weg: 16 J., gehen von dem Espach bis an Michel Fuchs Acker, „und mag die laussen messen"; 5 J. die Hebrin.

III. Ösch gen Stadion: 8 J. hindern Höfen, stosst auf die Gärten und den Geigerespach, 36 Suhen = etwa 7 J.

Summe: 9 M. Wiesen, 47 J. Äcker.

7. **Ennetach,** OA. Saulgau. Haus, Hofraite samt Garten; eine Beund, genannt der Maierhof, an der Kirchmauer gelegen, hat Gartenrecht.

Wiesen. ½, ½, 1, 1, 4 (geht die Donau dadurch), 2, 2 M., eine Anwand.

Äcker. I. Im obern Ösch: 6 J. an Rulfinger Wiesen, heisst die Hinterhald, 2, 1, 1, ½, 3 am Heiligengarten, 2 am Espan, 1, 1 Ländle an der oberen Breite, ½ J.

---

14) Der Inhaber des Maierhofs heisst Frick.

II. Im Mittelösch: 5 J. auf dem Stepach, 1, 1½, 2, 4, 10 J. an der Kirchmauer; 1 J., genannt der Hofacker.

III. Im untern Ösch: 2½, 1 heisst der Hofacker, 1, 2, anwanden „uf mins Herren Braiti", 3, 1.

Summe: 11 M. Wiesen, 54½ J. Äcker.

8. **Mittelbiberach,** OA. Biberach. Haus, Hofraite, Scheuer, Speicher, Garten, Beund, alles aneinander.

Wiesen. 4 M. der Brül, am Bach, stosst an den Espan; das lang Mannmahd; 2 M. im Holz am Forst, heisst Maierwiese.

Äcker. I. Ösch gem Krotbach „gen der Juch": 16 J. die Breite an der Juch hinter seinem Haus. ½; 6½ am Staff langer Weg; 1 am Mühlweg.

II. Ösch hinter der Burg: 22 J. hinter der Burg mit dem Hornstock.

III. Ösch vorm Schönbuch: 15 J. „uf der Schügin"; 4 J. an der Halde.

Summe: 7 M. Wiesen, 67½ J. Äcker.

9. **Betzenweiler,** OA. Riedlingen. Haus, Hofraite samt Scheuer, 2 Gärtlein an der Strasse.

Wiesen. 8 M. im Weihersbach; 2, 2 M. in der Fronbeund, stossen an die Gasse; ⅓ M.

Äcker. I. Ösch „uf dem Kepf": 7 J. am Kepf, anwandet auf die Gasse 1½ am Dürmentinger Weg, stossen an die Gasse; 1, 1½ zu beiden Seiten am Widumhof; 3 an der Gasse; 2 im Beundle an der Gasse.

II. Ösch in der Breite: 7 J. in der Breite hinterm Dorf, anwandet auf das Dorf und der Heiligen Gut; 4 auf dem Berg, 1 stosst an den Widumhof, 1 an des Kirchherrn Gut.

III. Ösch in der Steinge: 14 J. hinterm Dorf, am Hofacker, anwandet auf den Widumhof, samt dem Hurst, stosst an der Heiligen Gut.

Summe: 12⅓ M. Wiesen, 43 J. Acker.

10. **Tiefenbach.** Haus, Hofraite samt Stadel und Krautgarten zunächst unter der Kirche; Garten enthalb der Gasse an der Widum, Garten am Speicher.

Wiesen. 8 M. unten im Dorf, genannt der Brül, alles aneinander.

Äcker. I. Ösch gen Biberach: 16 J. aneinander an der Buttenlache, stossen hinab auf die Wiese; 2 J. ob dem Biberacher Weg.

II. Ösch gen dem Bach hinaus: 12 J. aneinander gen dem Bach, stossen auf den Brül; 4 J., genannt das Juch, stossen auf den Brül.

III. Ösch gen Seekirch: 6 J. „uf dem Brül", stossen an den Brugacker und auf den Heuweg; 2 J. am Grund am Heuweg; 2½ J. diesseits des Heuwegs, ½ J., genannt Brugacker, 2 J. stossen auf den Grund, 5 J. auf der Halde.

Summe: 8 M. Wiesen, 52 J. Äcker.

11. **Kappel,** OA. Riedlingen. Haus, Hofraite samt Scheuer. Speicher Beund, alles beieinander.

Wiesen. 2 M., genannt Mühlwiese, ½ stosst an des Hofs Beund, 1, 3, 2, 2½, 1 M.

Äcker. I. Ösch gen Allmannsweiler: Die Breite am Allmannsweiler Weg, bei 9 J.; 1 J. hinter der Kirche, 1½ am Allmannsweiler Weg, ½, 2, 1, 1½ J.

II. Ösch gen Saulgau: Die Breite am Saulgauer Weg, stosst herein an Wasen, ist bei 17 J.; 2½ J. im Alkreut, stossen auf den Weg; 2 J.

III. Ösch gen Vohenloch: 2 J. in der Juch hinter der Kappel, 3, 1, 1½, ½; 2 J. an der Widum, 2; 2 J. am Dürnauer Weg; ½, 3, 1½ J.

Summe: 11½ M. Wiesen, 57 J. Äcker.

12. **Saulgau** (Haus mit Zubehör fehlt).

Wiesen. 1½, 4 M., 8 Wiesmad Maden, 2½, 2½, 1 M.

Äcker. I. Ösch gen den Siechen: 24 J. an der Löschenbreite, bei dem Siechenhaus, 2 Ländlein am Weg zum Galgen = ½ J., 1 J. am Schwarzenbacher Weg, 1 J.

II. Ösch gen den Seewaten: 13 J. am Weg gen Wilfertsweiler, 3 an der Schwarzenbacher Strasse, 1 J. an den Seewaten am Bogenweiler Weg; 1, 1, 1, 3, 1; „ligend alle obgeschriben by ain andern“ (die letzten 8 oder 11 J.).

III. Ösch auf dem Nemenhart: 4 J. an den Gärten, 11½ J. aneinander, strecken auf die Egarten, 1 Ländle, 1 J., genannt die Messjuchart[15]), 1 J.; 1 J. an Lampertsweiler Strass; 2 J. anwandet auf den Kirchherrn; ein Satel davon geht auf die Hohenberger Strass; 2 J. am Lampertsweiler Weg.

Summe: „11½ M. und 8 Maden“ Wiesen, 74 J. Äcker.

13. **Nebringen,** OA. Herrenberg[16]). Fronhof mit Haus, Scheuer, Hofraite ob der Kirche.

Wiesen. 1 M., genannt der Brül.

Äcker. I. Zelg gen Bondorf: 6 J. bei dem Dorf, stossen an den Bondorfer Weg; 8 J., „heisst die under Braitin“, stosst an Bondorfer Weg; 2, 1; 1 J. stosst auf die untere Breite, 2 Morgen, stossen auf den Brül, 1 Mg. am Brül, 6 J., 2 Mg., 1 J., 1 J.

II. Zelg gen Sindlingen: 24 J. Acker, stossen an das Dorf an den Fronhof und an den Herrenberger Weg, 6 J. am Öschelbronner Stig, 1 J.

III. Zelg gen Gültstein: 18 J. stossen auf den Herrenberger Weg, 2 Mg., 1 Mg., 1 Mg., 2 J., 1 Mg., 2 Mg., 2 J., 1 J.; 1 Mg. (stosst auf die Breite und den Altinger Weg).

Summe: 1 M. Wiesen, 80 J. und 13 Mg. Äcker.

---

15) Vgl. oben nr. 6: „und mag die laussen messen.“

16) Lagerbuch von 1468; St., LB. W. nr. 644. Von hier ab muss die Verschiedenartigkeit der Quellen beachtet werden.

14. **Dettingen,** OA. Rottenburg[17]). Fronhof mit Haus, Scheuer, Hofraite.

Wiesen. 7 M., stossen auf der Herrschaft Brül; 1 M. heisst die Hofwies, ½, ½, 1 M. (am Espach).

Äcker. I. Zelg „uf dem Löberer“: 16 J. Acker am Löberer, liegen aneinander, stossen an den Widumacker und an die Strass, 3, ½ J.

II. Zelg Breite: 6 J. liegen an der Breite, stossen an die Widum und an die Strasse; 2, 3, 3, 1, 2 J.

III. Zelg „an der Hohy“: 16 J. an der Breite, stossen an Pfaffenacker und an den Hemmendorfer Weg; 2, 1 J.

Summe: 10 M. Wiesen, 55½ J. Äcker.

15. **Eislingen,** OA. Göppingen[18]). „Der Hof“, mit Haus usw.

Wiesen. 4 M. das Kay, 4 M. im Brül, 1 M.

Äcker. I. 10 J. „genant die gross Brait“; 3 J., genant die clein Braite, 2, 2, 1, 1 J.

II. 14 J., genant das Bett und der Berg; 1, 1, 1 J.

III. 1, 1, 1, ¾, 1½ J.

Summe: 9 M. Wiesen, 41¼ J. Äcker.

16. **Amstetten,** OA. Geislingen[19]). „Hof“ mit Haus und Hofraite an des Kirchherrn Hofraite.

Wiesen. 4 Tg., genannt der Brül; 2 Tg.

Äcker. I. Ösch Kräberg: 16 J., „genannt Brait“, am Dorf; 1, 2½, 6½, 1, 5, ½ J.

II. Ösch Birkach: 24 J. am Dorf; 4, 3, 2, 3, 3, 1, 2, 1, 2 J.

III. Ösch Mädlin: 18 J. hinter der Kirche und hinterm Brül, Ein Stück; 1 J. am Widumhof, ½ J.

Summe: 6 Tg. Wiesen, 95 J. Äcker.

17. **Plochingen,** OA. Esslingen[20]). Maierhof.

Wiesen. 16 Mg., 5, 2, 2, 2; 8 Mg. „des Meigers Brüel, dadurch die Landstrass geet“; 2 Mannmahd, 2 Mg.

Äcker und Weingärten. 1, 1, 16 Mg., heisst der Grossacker, 8, 4, 2, 4, 16, 1½, 8 Mg. an der Landstrasse, steht die Kelter darauf, ½, 3, 2 (an der Widem), 4; 18 Mg, heisst der Burruss, geht die Strasse dadurch, steht die Ziegelhütte darauf; 8, 1, 1½, 1 Mg.

Summe: 37 Mg. 2 M. Wiesen, 100½ Mg. Äcker und Weingärten.

18. **Schmiden,** OA. Cannstatt[21]). Hof des Schultheissen; Haus, Hofraite mit 2 Scheuern und Garten, oben im Dorf, gen Waiblingen hinaus am Hofacker.

---

17) Nach dem Lagerbuch der Herrschaft Hohenberg von 1471; St., LB. W. nr. 1376.

18) Lagerbuch von 1470; St., LB. G. nr. 520.

19) Ebenda.

20) Lagerbuch von 1451; St., LB. W. nr. 1638.

21) Lagerbuch von 1494; St., LB. W. nr. 1890.

Wiesen. So gehört in disen Hof der Prüwel halbs zu Waiblingen an der Rems an der . . . von Vellbach Prüwel gelegen; dazu 2¼ Mg. Wiesen, stossen an diesen Brül, ½ Tg. am Siechenhaus zu Waiblingen.

Äcker. I. Zelg: 44 Mg. Acker hinter seinem Haus und Hofraite aneinander.

II. Zelg: 40 Mg. Acker „an dem obgeschribnen Acker gelegen".

III. Zelg: 36 Mg. Acker, „gelegen und angestossen an die obgemelten 40 Mg. und am Natterenacker".

„Und dise drei Zelgen ligent an Einer Furch und haist der Hofacker."

Summe: ? Wiesen, 120 Mg. Äcker.

19. **Dürrenwaldstetten**[22]). „Hof."

Wiesen. 3 M. bei dem Dorf im Brügel, ½, 12 „im Holz", 2 „das Kilchtal", 2, 8, „haisset die Selwize".

Äcker. I. 12 J. ze Loch an der Braitgen, 3, 1, 7, 5, 1, 2, 1 J.

II. gen Bulach: 12 J., „ligent an aim Stuck an der Braitgen", 8, 2, 3, 1, 3, 1, ¼, 2, 1, ½ J.

III. Ösch „ze Lindow": 4 J., „haisset dü Zwerchbraig", 6, 2, 1, 1, 1, 3, ¼, 1, 2, 4 (in Ittenhauser Ösch), 1.

Summe: 27½ M. Wiesen, 87 J. Äcker.

20. **Stammheim,** OA. Calw[23]). Fronhof. Haus, genannt das Steinhaus.

Wiesen. Der untere Brül 2 M., der obere Brül 5 M., Grundwies 4 M., Neuwiesen 6 M.

Äcker. I. Zelg gen Hengstett; 23 Mg., genannt der Grundacker, 5 Mg. am Gechinger Weg, 2, 2, 3, 3, 6 Mg.

II. Zelg gen Gechingen: 7 Mg., genannt Rietacker, 10 Mg., genannt Riegelacker, 5, 1, 3, 3, 12 Mg. ob dem Widemacker, 3 Mg.

III. Zelg gegen Calw: 9 Mg. hinter der Pfaffen Garten, genannt der Angelacker, 4 Mg. unter dem Widemacker, 1 Mg. hinten auf den Widumacker, 1, 3, 5½, 11 Mg.

Summe: 44 Mg. Wiesen, 122½ Mg. Äcker.

21. **Oberriexingen,** OA. Vaihingen[24]). Erblehenhof, genannt der Fronhof. 2 Häuser, Scheuer, Hofraite, unter der Kirche.

Wiesen. 6 Mg. Wiesen und 12 Mg. Wald aneinander am Brül an der Enz; ½, 1½, 3 Mg.

Äcker. I. Zelg gegen dem Falltor: 24 Mg. aneinander „uf dem Stattgraben"; 3, 3, 1½, 2, ¾, 1½, 1½, 1¾ Mg.

II. Zelg gen Sersheim: 12 Mg. aneinander, genannt Grynter, 4, 8; 6 Mg. „uf der Rüty", 12 Mg. Acker und Egarten, 12 Mg. Acker und Egarten, 1½ Mg.

22) Lagerbuch von ca. 1430; St., LB. W. nr. 2034.

23) Lagerbuch des 15. Jahrh.; St., LB. W. nr. 1147.

24) Lagerbuch von 1523; St., LB. W. nr. 1861.

III. Zelg gegen der Steig hinaus: 3¼, ¾, 1, 4; 24 Mg. aneinander, genannt Erbacker[25]), 2½, 4, 3½, 1½, ¾, 2 Mg.

Summe: 11 Mg. Wiesen, 141¾ Mg. Äcker.

22. **Waiblingen.** „Meiner Herren Bauhof[26])".

Wiesen. 14 M. ob der Stadt bei dem Furt; 1, 1, 1 M.

Äcker. I. Zelg gen Rommelshausen: 45 Mg. Acker, heisst der Fronacker; 3 Mg. darunter; 1; 4 Mg. am Fronacker; 1, 3, 5, 6, 2, 3, 5, 3, 3, 10, 1½ Mg.

II. Zelg gen Fellbach: 44 Mg. heissen der Fronacker, 4 Mg. dabei, 3, 7, 1; 10 am Esslinger Weg; 1, 4, 5, 4, 3, 3, 3, 4, 5, 1½ Mg.

III. Zelg gen Schmiden: 44 Mg., heissen der ober Fronacker; 2 Mg. hinten dran; 22 Mg. „des undern Fronaggers", 2½, 8, 2½, 14, 11, 8, 2, 5, 4, 1, 2½, 5, 2½ Mg.

Summe: 17 M. Wiesen, 334 Mg. Äcker.

23. **Marbach,** OA. Riedlingen[27]). Maierhof.

Wiesen. 6 M. im oberen Brül; 3 M. im Brül; 1 M. zur Braitwies, 1, 1 M.

Äcker. I. Ösch am Ried: 13 J. stossen an das Dorf, „die Brait"; 3½ J. die hinder Brait; 1, ½, 1 J.

II. Ösch zu St. Antonien: 9 J. aneinander, stossen auf Saulgauer Weg, 7 J. auf dem hohen Rain, 1 J. hinter der Kirche, ½; ½ J. am Hofacker.

III. Ösch über die Steig: 2, 5, 1½, 4½ „uf der Mosshaimer Braitin", 3, 1, ½, ½.

Summe: 12 M. Wiesen, 55 J. Äcker.

24. **Judentenberg,** AB. Pfullendorf[28]). Maierhof des Klosters Beuron.

Wiesen. Ein Brül „ze Egelunrüte, das sint 4 M.", 1, 2, 1 M.

Äcker. I. Ösch vor dem Buch: ain Gebrait, der sind 14 J., stosset an das Buch; 3, 1½, 1, ½, ½ J.

II. Ösch vor der Linde hinaus: „ain Gebraite der sint 4 J.", stossen an die Linde; 4, 2, 3, J.

III. Ösch hinter der Kirche: ain Gebraite, der sint 6 J.; hinter der Gebreite ein Acker mit 8 J.; 3 J., stossen an der Heiligen Acker.

Summe: 8 M. Wiesen, 50½ J. Äcker.

25. **Göggingen** bei Augsburg. Der Maierhof steht im Jahr 1821 mit einer Fläche von 185 Tagwerk an der Spitze des Dorfes; es folgen Bauern mit 177, 160, 141, 138, 136, 135, 132 Tagwerk usw.; der Maierhof hat aber

---

25) Vgl. zu der Bezeichnung des Herrenguts als Erbe: Th. Ilgen, Westd. Zeitschr. 32 S. 55.

26) Lagerbuch von ca. 1350; St., LB. W. Nr. 1889.

27) Lagerbuch des Kapitels Buchau 1478 (Abschr. in Obermarchtal).

28) Alemannia 8 S. 188.

nur 17 Parzellen, die anderen haben 91, 77, 66, 78, 70, 68, 47 usw. In der Markungskarte treten die 3 grossen Hauptstücke des Maiers deutlich hervor (vgl. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen III, S. 173 f. und Atlas, Anlage 38)[29]).

Die Maierhöfe sind an Umfang recht verschieden. Selbst innerhalb der gleichen Grundherrschaft beträgt der eine ein Mehrfaches vom andern (Nr. 2 und 5). Regelmässig[30]) aber steht der Maierhof innerhalb seiner Gemeinde an erster Stelle. Es besteht eine Beziehung zwischen der Grösse des Maierhofes und der übrigen Güter; nicht, wie man denken könnte, in der Weise, dass einem grossen Maierhof um so kleinere Güter entsprechen, sondern so, dass mit dem Maierhof auch die andern Bauern grösser oder kleiner erscheinen[31]).

Diesen Vorrang innerhalb der Gemeinde verdankt der Maierhof nicht der grösseren Zahl an Stücken; er steht vielmehr hierin nicht selten erheblich hinter den anderen Gütern zurück. In Göggingen (Nr. 25) hat der Maierhof 17, andere Bauern bis über 90 Parzellen. In Tiefenbach (Nr. 10) hat der Maierhof 10, ein anderes, ganz kleines Gut 26 Stücke.

Daraus folgt zunächst, dass die Stücke des Maierhofs um so grösser sein müssen, wenn der Hof an der Spitze des Dorfes marschieren soll. Ein Blick auf unsere Aufzählung zeigt nun aber sofort, dass dieser Vorrang keineswegs auf gleichmässiger Steigerung aller Parzellen beruht, sondern auf wenige Stücke von auffallender Grösse begründet ist. Mitunter hat ein Hof in einem Ösch überhaupt nur ein grosses Stück; ja es kann vorkommen, dass ein Maierhof ganz oder beinahe nur aus einigen dieser Riesenstücke besteht[32]).

Diese grossen Stücke liegen meist ganz nahe beim Dorf und grenzen oft unmittelbar an den Hof, der auch innerhalb

---

29) Vgl. in diesem Werk auch die Markungskarte von Hailtingen (Anlage 42), insbesondere den Besitz des Bauern N.

30) Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahmen; vgl. unten Anm. 90.

31) Vgl. die oben (nr. 25) angegebenen Zahlen bei Göggingen. Auf der anderen Seite Uttenweiler, wo der Maierhof mit 33 J. Umfang ebenfalls an der Spitze steht; die nächstfolgenden Güter haben 24, 21, 20, 15, 14, 13 J. (LB. von 1510 im Pfarrhaus).

32) Vgl. nr. 8, 9, 10, 18.

Etters mit Haus, Scheuer und Hofraum eine grössere Fläche einnimmt als die übrigen Güter[33]). Die Markungspläne des 19. Jahrhunderts zeigen, dass sich die Stücke, die in den Lagerbüchern nach Wiesen und Äckern, dann nach den drei Öschen getrennt aufgezählt werden, noch weit mehr zu grossen Flächen zusammenschliessen, als es diese Aufzählung erwarten lässt, und auch in den Lagerbüchern wird gelegentlich die völlige Geschlossenheit der Äcker eines Hofes hervorgehoben[34]). Der Maierhof zu Tiefenbach (Nr. 10) hat im Jahr 1826 (neben weiteren Stücken) eine geschlossene Fläche von 73⅝ Morgen an Einem Stück und scheidet das Dorf beinahe ganz von der übrigen, in Gewanne zerlegten Markung. In Uigendorf (Nr. 1) kann der Maier 70⅞ Morgen von seinem Hause aus bebauen, ohne dabei fremdes Gebiet, von durchziehenden Strassen und Wegen abgesehen, zu betreten; der Maierhof in Sauggart hat heute eigenes Jagdrecht, was eine geschlossene Fläche von wenigstens 50 Morgen voraussetzt, etwa ebensoviel hat der Maierhof in Mietingen, alles das in Dörfern, bei welchen die Markung sonst in Gewanne zerlegt ist und welche üblicherweise als Gewanndörfer bezeichnet werden.

Für diese unmittelbar beim Dorf liegenden Stücke werden mit Vorliebe ganz bestimmte Namen gebraucht: die Äcker heissen Breite und die Wiesen heissen Brül[35]).

---

33) Vgl. z. B. Primärkataster von Uigendorf. Der Maierhof, der 1826 noch im Besitz der gleichen Familie ist wie 1477, hat mit Haus, Scheuer, Waschhaus, Schweinestall und Hofraum eine Fläche von ⅛ Mg. 11 Ruten; er wird nur von der Wirtschaft mit Bierbrauerei (⅝ Mg. 18 R.) übertroffen. Von den anderen übersteigt nur noch einer ⅜ Mg. In Tiefenbach hat der Maierhof mit Zubehör ⅜ Mg. 38 R.; bei den anderen ist ⅛ Mg. 34 R. das Höchste, ausser dem Gasthaus zum Adler, das ⅜ Mg. 17 R. umfasst. Ähnlich sonst. In Sauggart hat der Maierhof ⅜ Mg. 12,8 R.; von den übrigen Gütern erreicht eines ⅜, die meisten nicht einmal ⅛.

34) Nr. 18. — Auf grössere Flächen beim Hause weist auch die Bestimmung in Dättlikon, dass der Maierhof „ein inbeschlossener Hof sin soll, so wyt und er uf syn selbs Steg und Weg gehaben mag“. Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 2 S. 251.

35) Die Beispiele, in denen Breite und Brül als Teile eines Maierhofs erscheinen, lassen sich beliebig vermehren. Ich füge noch eine Anzahl an: Wasseralfingen: Mh. hat 7 J. in der Breite; Brüläckerle; 1 Tg. im Brül

Alles das gehört nun aber keineswegs bloss der entschwundenen Welt der Urkunden und Lagerbücher an. In zahlreichen schwäbischen Gemeinden ist der Name Maierhof noch heute geläufig und nicht selten haftet an ihm noch jetzt ein Überbleibsel seiner einstigen Rechte oder Lasten[36]). Wo man nach ihm fragt, erhält man regelmässig zur Antwort: der Maierhof sei einst der grösste Hof gewesen, alle seine Felder liegen in nächster Nähe des Dorfes und gehören zu den besten der Markung. In einer Gemeinde an der Donau hörte ich zufällig im Wirtshaus die Klage, dass die beiden[37]) „Maierbauern" alle nahegelegenen Äcker allein im Besitz hätten, während sich die anderen Bauern mit den weiter entfernten und geringeren

---

(LB. 1546, Finanzarchiv). — Harthausen, OA. Laupheim: oberer Brül 3¾, unterer 4⅛ Tg., daran angrenzend: Breite 17½ J.; davon durch den Ulmer Weg getrennt: Kirchbreite 6¾ J. (LB. Wiblingen 1697, Finanzarchiv). — Welzheim: Seebrül, Braikenacker hinter den Gärten (LB. Lorch, 16. Jahrh., Finanzarchiv). — Riederich: 8 M. im Brül. — Echterdingen: der Brügel sub villa versus Bernhusen habet 46 jug.; zu dem Hartbrügel 34 jug. (LB. von 1356, St. nr. 297). — Weiler bei Schorndorf: die 8 Güter, in die der Maierhof zerlegt ist, haben alle Breite und Brül (St., LB. Schorndorf von 1554). — Talheim (Hohenz.): Mh. hat einen Wiesfleck „lit in dem Brüle"; Alemannia 8 S. 196. — Ulm 1244: an der „gibraitun villici regalis"; Wirt. Urk. 4, 70. — Wülflingen: des Kelhofs Breiten; Grimm, Weistümer 1 S. 136. — Bassenheim: meiner Frauen Gebreite; ebenda S. 690. — Adlikon: des Meiers Breite; Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 1, S. 10; Altikon: des Kelnhofs Breite, Brül; ebenda S. 217: Benken, ebenda 436 f. — Dättlikon: des Meiers Breite; ebenda I, 1, 2 S. 250. — Viele weitere Beispiele Z. G. ORh. 5, 261, 268 f.; 10, 17 f.; Fischer, Schwäb. Wörterbuch 1, 1391; 3, 135; Mon. Hoh. 590, 611; Schweiz. Idiotikon 5, 920; Habsburg. Urbar 1, 325; Mon. Boica 34b S. 381 f.; Grimm, Weistümer 1 S. 687.

36) So hat der Maierhof in Tiefenbach noch heute die Farrenhaltung; der Maierhof in Feldstetten, OA. Münsingen, bezieht noch heute sein Brennholz aus dem Wald des Klosters Blaubeuren wie schon vor Jahrhunderten; vgl. OABeschr. Münsingen S. 322.

37) Schon im Mittelalter beginnt die Teilung der Maierhöfe. Im Jahr 1447 teilt St. Blasien den Maierhof zu Alleshausen in zwei Hälften (Obermarchtal, in Lade Alleshausen). Im Jahr 1470 sind die Maierhöfe zu Sontheim in 2, Laichingen in 4, Magolsheim in 2, Berghülen in 6 Teile zerlegt (LB. Blaubeuren von 1470, St. nr. 520). Der Maierhof zu Weiler bei Schorndorf ist im 16. Jahrh. in 8 Güter zerlegt, die als „Hofstücke" bezeichnet werden (St., LB. Schorndorf von 1554).

Stücken begnügen müssten. Wer die Flurkarten der Landesvermessung durchblättert, findet in sehr vielen Gemeinden den gleichen Zustand. In der besonderen Lage und Grösse seiner Grundstücke liegt die wichtigste und nachhaltigste Eigenschaft des Maierhofs, und gerade sie hat sich der wissenschaftlichen Erfassung und Verwertung am längsten entzogen[38]).

B. Rittergüter.

Den Maierhöfen stellen wir ebenso viele Rittergüter aus dem gleichen Umkreis gegenüber[39]).

26. **Heudorf,** OA. Riedlingen. Zum Schlossbau gehören:
Wiesen. ½, 2, 2, 2, ½ M., alle „im Prüel", 2, 1, 1, 3 M.
Äcker: I. Oberösch gegen dem Beckenhau: 11 J. „in der Braittin"; 2 J. „an der Herrschaft Breite", 4 J. hinter dem Wirtshaus, 1½, 5 J.
II. Mittlerer Ösch hinter der Zehntscheuer: 11 J., „die Breittin hinder dem Kirchgarten"; 4, 5 J.

38) Th. v. Inama-Sternegg (Sallandstudien, in: Festgabe für Georg Hanssen 1889) erklärt die Entstehung der Maierhöfe so, „dass eben nur eine alte Freien- oder eine Zinshufe zum Sallande einbezogen und der lokale Wirtschaftsbeamte der Herrschaft mit ihrer Besorgung betraut wurde", S. 97. Diese Auffassung war nur bei völliger Ignorierung der Stellung des Maiers im Dorfe und des Maierhofes in der Dorfmarkung möglich.

39) Die Quellen sind: nr. 26 Heudorf: St., Lehenlagerbuch nr. 27, von 1667.; nr. 27 Daugendorf: St., LB. W. 2060 von 1621; nr. 28 Göffingen: Arch. Obermarchtal, LB. von 1690; nr. 29 Bach: St. Ludwigsburg, Rep. Schenk v. Castell 120; nr. 30 Oberdischingen: ebenda B. 58a (16. Jahrh.); nr. 31 Dellmensingen: Finanzarch. Ludwigsburg, LB. von 1648; nr. 32 Öpfingen: Arch. Obermarchtal, LB. von 1562; nr. 33 Grunzheim: Arch. Obermarchtal, LB. von 1696; nr. 34 Untermarchtal, nr. 35 Zwiefaltendorf, nr. 36 Ehestetten: St., LB. W. nr. 2036 von 1536; nr. 37 Magolsheim: St., LB. W. nr. 1086 von 1572; nr. 38 Dätzingen: Finanzarch., LB. von 1609; nr. 39 Deufringen: St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald K. 72 F. 7 B. X; nr. 40 Köngen: Finanzarch., LB. von 1528; nr. 41 Marschalkenzimmern: Finanzarch., LB. von 1612; nr. 42 Harthausen: St. Lehenlagerbücher nr. 17 von 1682; nr. 43 Niederalfingen: Finanzarchiv, LB. von 1574; nr. 44 Schechingen: St., LB. W. nr. 13 von 1759; nr. 45 Adelmannsfelden: Finanzarch. Ludwigsburg, LB. von 1625; nr. 46 Achstetten, nr. 47 Allmendingen, nr. 48 Geislingen, nr. 49 Mühringen, nr. 50 Neufra: nach den Primärkatastern der Landesvermessung, c. 1826.

III. Ösch gegen Harthausen: 15 J. „in der andern Braittin am Unlinger Weg“; 2, 6, 1 J.

Summe: 14 M. Wiesen, 67½ J. Äcker.

27. **Daugendorf,** OA. Riedlingen. Der frühere Burgbesitz geht im 15. Jahrhundert an Kloster Zwiefalten über und erscheint bald darauf in der Hand von zwei „Burgmaiern“, deren Äcker fast durchweg aneinander grenzen.

a) Jakob Gluitz, Burgmaier.

Wiesen. 6 M. im Brül an einem Stück; 2, 2 M.

Äcker. I. Mittelösch: 2 J. hinterm Dorf; 7 J. an einem Stück, genannt die Braicken; 3 J. die ober Braicken, 2 J. zu Steinlachen.

II. Bergösch: 10 J. an einem Stück, „genant die Braicken“; 2 J. beim Wetterkreuz, 1 J.

III. Ösch Haldenrain: 9 J. Acker an einem Stück, „genant die Braicken“; 3 J., „genant die ober Braicken“; 1½ J. im oberen Brülacker; 1½ „der under Briel genant“; ½ J.

Summe: 10 M. Wiesen, 42½ J., Äcker.

b) Lorenz Lindenmair, Burgmaier.

Wiesen. 5 M. im Brül; 1 M., die Brülwiese an den Gärten, 1, ½, 2 M.

Äcker. I. Mittelösch: 7 J. „genant die Braicken“; 3 J. am Grüninger Weg, 2 J. hinterm Dorf, 1½, ½ J.

II. Bergösch: 11 J. an einem Stück an der Braiken, 3, 1 J.

III. Ösch Haldenrain: 9 J. an einem Stück an der Braike; 3 J., die ober Braiken genannt, 1 J. auf der „Briehalden“; 1½ J. Brülacker, 1½ J.

Summe: 9½ M. Wiesen, 45 J. Äcker.

a + b: 19½ M. Wiesen, 87½ J. Äcker.

28. **Göffingen,** OA. Riedlingen.

Gärten und Wiesen. Schlossweiher 8½, ist Fronwiese; der Mittlere Weiher, 3¾ M., ist Fronwiese; der alte Schlossgarten 1⅛ M.; der grosse Burggarten am Schloss, samt Blumengarten 4¼ M., der hohe Raingarten, 5½ M., wird in Fron eingefriedet, geheut und geöhmdet. — Die Haldenwies, 19 M., wird in Fron eingeführt; der Stepfisgarten 1½ M.; 5 M. zwischen Hohenrain und Kälberwiese.

Herrschaftswiesen. 5¾ M. im Weiher, zwischen Brül und Kanzach, oben auf den Weiher, unten auf der Pfarrei Wiesen; 1½ M. hinter dem Bauhaus des Schlosshofs; 1; 5 M. im Brül, 4, 2, 1⅜ M.

Äcker. I. Das Fronfeld 13¼ J., oben an die Strasse stossend. Die Herrschaft selbst baut: 12 J. an einem Stück, 4⅛, 6 (zu Gluizenhofen), 8 ebenda, 2 J.

II. Das Fronfeld 13¼ J., zwischen der Herrschaft und X. Die Herrschaft selbst baut: die Breite, zu beiden Seiten der Heerstrasse 14⅞ J., am herrsch. Fronfeld; 8 J. an der Heerstrasse, ob der Leimengrube; 8 J. im Stockacker zu Gluizenhofen, der untere Heidenhau genannt.

III. Das Fronfeld 13¼; 1. Von der Herrschaft selbst gebaut: 4¾, 8; die Breite zu Gluizenhofen 11¾; der Bihlacker 2¾ J.

Summe: 69¼ M. Wiesen und Gärten, 131 J. Äcker.

29. **Bach,** OA. Ehingen. Schloss mit 2 Krautgärten zu je 750 Setzling.

Wiesen. 2 Tg. im Zwinger am Schloss; 5 Tg. im Brül, stossen oben auf der Herrschaft Äcker; 6 Tg. im Pfaffenried, ¾, 1½, 1 Tg.; 20 Tg. Petermanns Grien an der Donau.

Äcker. I. 24 J. auf dem Gaira, aneinander.

II. 19 J. auf dem Saffernberg, aneinander.

III. 5 J. im Ringinger Steig; 16 J. in der Breite, aneinander. 6 J. Stockacker, früher Holz; 4 J., früher Garten.

Summe: 36¼ Tg. Wiesen, 74 J. Äcker.

0. **Oberdischingen,** OA. Ehingen.

Wiesen. 16 Tg. der Wöhrd jenseits der Bruck; 1, 4, 4, 1 Tg.

Äcker. I. 13 J. „der Schaylinacker", 1, 1, 1, 1, 1, ½, ½ J.

II. 2, 1, 1, 1, 2½, 1, 1½, 1, ½, ½, 1, 2, 1, 2 J.

III. 4, 1, 3, 1, 10 (beim Hochgericht), 1½.

Summe: 26 Tg. Wiesen, 57½ J. Äcker.

31. **Dellmensingen,** OA. Laupheim.

Wiesen. 16 M., genannt Holzmahd, 9, 7, 5, 4, 3, 6, 1 M.

Äcker. I. 4 J. im Hardt, 1, 4 J., „die Praite genant", 1, 2, 1, 1, 1, 1, 1 J.

II. 5, 2, 1, 1, 1, 1, 1, 1, 1, ½ J.

III. 3, 3, 1, 1, 2, 1, 1, ½, 1, 4 J.

Summe: 51 M. Wiesen, 49 J. Äcker.

32. **Öpfingen,** OA. Ehingen.

Wiesen. 28 Tg. „der ober Werd" zwischen der Herrschaft Garten und der Donau; 8, 8, 6, 4, 2, 3, 1½, ½, 3, 6, 4 Tg.

Äcker. I. 14 J. aneinander, die Breite am Walchental; 16 J. aneinander, „die ober Braite genant"; 7, 3, 2, 2, 2, 1, 1, 7, 2.

II. 4, 7, 6, 1½, 4½, 3, 2, 2, 4, 6, 1; 15½ J. aneinander, die Breite am Nunengraben, 11 J. hinter X. Haus.

III. 4, 2½, 2, 1, 4, 3, 1, 3, 2, 1½, 7, 11 beim Bild, 14 „an der Laywerdhalden".

Summe: 74 Tg. Wiesen, 180½ J. Äcker.

33. **Grunzheim,** OA. Ehingen. „Der Schloss- und Fronbau."

Wiesen. 11 M. an einem Stück, unten am Dorf; 12 M. oberhalb dem Dorf; 3, 2½, 1¼, 1, 1, ½ M.

Äcker. I. Ösch gegen Sauggart: 2, 7, 14½ J.

II. Ösch gegen Oggelsbeuren: 21, 2, 1 J.

III. Ösch gegen Stadion: 14½, 4, 2, ½ J.

Summe: 32¼ M. Wiesen, 68½ J. Äcker.

34. **Untermarchtal,** OA. Ehingen. Burg mit Gärten.

Wiesen. 7 M., die Feldwiese genannt, an der Donau; 6 M. in Lauteracher Zwing und Bann an der Lauter; 6 M. im Ried.

Äcker. I. 14 J. im mittlern Hardt, 4 J. am Tiefenweg.

II. 13 J. „hinder Braicke", 4, 1½ J.

III. 18 J. „hinder Pfaffenhuss", stosst an Gütelhofer Weg.

Summe: 19 M. Wiesen, 54½ J. Äcker.

35. **Zwiefaltendorf,** OA. Riedlingen. Burg, mit 3 M. Baumgarten jenseits der Donau an der Herren Braike; Hanf- und Krautgärten.

Wiesen. 12 M., die Herrenwiss genannt, am Weiher und der Heiligenwiese; 4 M., das Gereut.

Äcker. I. 5 J. bei dem Siechenhaus, am herrsch. Hanfgarten, stosst an die Gasse; 6 J. am Schenkenholz.

II. 12 J. hinterm Baumgarten an der Donau (Breite)[40].

III. 12 J. bei U. Frau, stosst auf die Strasse.

Summe: 16 M. Wiesen, 35 J. Äcker.

36. **Ehestetten,** OA. Münsingen. Burgstall mit 1 M. Baumgarten unten im Dorf in einem Begriff an der Gasse und den „Braikeäckern", auch den Lehenwiesen.

Wiesen. 2 Tg. am Mühlweg und den Braikeäckern, ½ Tg. auf dem Anger an der Herrenbraike.

Äcker. I. Ösch im Anger: 16 J. Acker unter Pflumershalden, stosst auf die Lange Gasse.

II. Ösch am Mühlweg: 8 J. am Auchhuser, 8 J. am Aspach an dem Mühlweg.

III. Ösch im Sandberg: 12 J. an der Halde, stosst auf Eglinger Weg.

Summe: 2½ Tg. Wiesen, 44 J. Äcker.

37. **Magolsheim,** OA. Münsingen. Schloss neben der Kirchmauer.

Bauäcker, die zum Schloss gehören (von der Herrschaft gebaut).

I. 4½, 1½, ¾, ¼ J.

II. 60 J., stossen an Ennabeurer Weg, oben an Baldeckers Breite; 2 J.

III. 8, 1¼ J.

Folgen „die Herrenbraitinen, so die Underthonen in der Fron zu bauen schuldig sein".

I. Ösch gegen dem Hardt: 8, 6½, 1½ (gehört zur 1. Breite) J., grenzen an Baldeckers Breite.

II. Ösch in der Schwendi: 8 J. hinter der Schwendi, an Baldeckers Breite, 4, 4 J.

III. 7 J., 1 J.

Summe: 118¼ J. Äcker.

---

40) So nach der Flurkarte.

38. **Dätzingen,** OA. Böblingen. Johanniterkommende, früher ritterschaftlich.

Wiesen. 2, 1½, 1½ M., 2⅛, 3½ M., 1 M. „die Brielwiesen genannt"; ½ M. „auch im Briel".

Äcker. I. 12 Mg. an der Aidlinger Strasse, 1, 1, 1 (stosst auf den Widumhof).

II. 9 Mg. „hinder der Banden", an des Widumhofs Acker; 1 Mg., ¾ Mg.

III. 12 Mg. hinterm Kelterntor, ½, ½, 1 Mg.

Summe: 12⅛ M. Wiesen, 40¼ Mg. Äcker.

39. **Deufringen,** OA. Böblingen. Schloss mit Gärten.

Wiesen. ¾, 1½, 2½, 11½ M. „aufm untern Briel" an der Pfarrwiese; 2¼ M. „uf dem obern Briel"; 1 M. und 1 Krautland auf dem obern Briel; 2¼, 2¼, ⅝, ½, ⅖, ¼, 1⅜, ⅜ M.

Äcker. I. 4½, 3, 4, 3, 4, 2, 4, ½, 1, 5 Mg.

II. 6, 1, 1, 6, 4, 2 Mg.

III. 6, 3, 2, 10, 10, ½, 9 (am Schlossberg), 9, 2 M.

Summe: 19 M. Wiesen, 102½ Mg. Äcker.

40. **Köngen,** OA. Esslingen. Schloss samt Gärten und Hofraite.

Wiesen. 5 Tg. hinter dem Schloss, stosst auf den herrsch. Schlossacker; 7 Tg. in der Au, am Brülgraben, stosst auf der Schäferei Auwiesen und die gemeine Strasse; 2½ Tg. die Uchtweid zwischen Brüel und Emeräckern, stosst unten auf die Strasse; 2 Tg. hinter den Gärten; 2 Tg. auf Bürg; dazu Schäferei mit 4 Tg., 18 Tg., genannt der Brül, 9, 2 Tg.

Äcker. I. Steinackerzelg: 10 J. hinter der Burgscheuer und dem Viehhaus, zwischen Strasse und Widum, 2 J.

II. Zelg auf Bürg: 12 J. hinter dem Dorf, hinter dem Schloss hinaus, an der Strasse.

III. Zelg vorn Roth: 12 J. hinter dem Dorf, stosst oben auf die Gärten.

Summe: 51½ Tg. Wiesen, 36 J. Äcker.

41. **Marschalkenzimmern,** OA. Sulz. Schlossgarten 7¾; Scheurengarten am Kirchhof 7¾ Mg.

Wiesen. 2¼ Mg., der Brül genannt; ⅝ Mg., das Hofäckerlin genannt, stosst auf den herrsch. Brül; 3⅜ Mg. am Brül; 1; 10 Mg. die Mühlwiese; 1⅞, 4⅛; 9⅝ auf dem Hardt.

Äcker. I. 16⅜ Mg. beim Birkenwäldle zwischen Allmend und Heiligenfeld; 28¾, 19, 6¾ an der Herrschaft selbst, 8⅛, 4⅞ an der Herrschaft selbst (dazugekauft: 53 Mg.).

II. 43 Mg., der Grossacker, zwischen zwei Strassen.

III. 6, 8¾, 5⅞, 6⅞, 1, 1¾; 12¾ auf dem Hardt, an der Herrschaft selbst.

Summe: 33⅛ Mg. Wiesen, 171 Mg. Äcker.

42. **Harthausen,** OA. Oberndorf. Schloss.

4 M. Baumgarten hinter der neuen Schlossscheuer.

Wiesen. 4, 1, 6, 1, 1, 1, 1 M.; 5 M. im Brül, an der Wolfgasse und den Häusern gelegen, aussen auf des Schlosses 3 J. Brülacker und innen wieder auf die Häuser stossend; 5, 1, 1 M.

Äcker. I. Zelg Brunnenstub: 20 J. am Schloss aneinander, genannt der Grossacker; 7 J. daran angrenzend; 1/4 J.; 3 J., genannt der Brül, zu 3 Orten an den Harthauser Allmenden und dem Brül gelegen.

II. Zelg Grundbühl: 16 J., genannt Holzacker, zwischen dem ausgehauenen Schlosswald und den 20 J. Ettenberger Öschäckern gelegen; 3 J.; 7 J., genannt der Grundbühl; 2 J.

III. Zelg gegen dem Ettenberg: 20 J. unter dem Holzacker; 1 J.

Summe: 27 M. Wiesen, 79 1/4 J. Äcker.

43. **Niederalfingen,** OA. Aalen. Schloss mit Gärten dabei.

Wiesen. 4, 4, 1, 2 Tg.; 7 Tg. „Proywiss" über dem Kocher, 4 Tg.

Äcker. I. Das grosse Feld 18 J.

II. Das Mittelfeld 16 J.

III. Das dritte Feld 14 J.

Der Reutacker, 6 J., ist auch zu obigen geschlagen; „und seind dise Acker alle an Einem Stück ausser 4 J. des dritten Feldes". — Dazu noch der Burgacker 4 J. und 12 1/2 J.

Summe: 22 Tg. Wiesen, 70 1/2 J. Äcker.

44. **Schechingen,** OA. Aalen. Schlossgarten 14 Tg.

Wiesen. 24 Tg., des Hundters Lehen samt Schafwiesen genannt; 12 Tg. die Reutwiese.

Äcker. I. 16 Tg. an einem Stück, an der herrsch. Schafwiese.

II. 17 Tg., Buckacker genannt, an einem Stück.

III. 12 Tg., auch aneinander; 24 Ruten; 163 Ruten.

Summe: 36 Tg. Wiesen, 45 Tg. 187 R. Äcker.

45. **Adelmannsfelden,** OA. Aalen.

Wiesen. 15 Tg., „die Prüelwiss", stossst an die gemeine Strass; 10 Tg. die Baindwiese; 16 Tg. die Rathwiese; grenzt an die Brülwiese; 2 Tg. (dazu einige ganz geringe „grobe" Wiesen).

Äcker. I. 4, 3, 2, 1 Mg.; 7 Mg., „der Braitenacker", 3 Mg.

II. 9, 8, 1, 3, 1 Mg.

III. 2, 2, 1, 6, 2, 3 Mag.

Summe: 43 Tg. Wiesen, 58 Mg. Äcker.

46. **Achstetten,** OA. Laupheim. Schloss mit Zubehör 2 6/8 Mg. 15 R.

Unmittelbar ans Schloss grenzen:

Parz. Nr. 22 bis 30 Gärten und Anlagen . . . . 12 7/8 Mg. 45 R.

Damit hängen weiter unmittelbar zusammen:

Parzellen nr. 679, 680, 854, 857, 917 mit zus. . . 34 Mg. 41,2 R.

zus. an einem Stück 49 7/8 Mg. 5,2 R.

Auf der anderen Seite des Dorfes liegt, ebenfalls an einem Stück, die Rotwiese (= Wiese an der Rot) mit 29⅝ Mg. 10,2 R.
Weitere Stücke in der Umgebung.

47. **Allmendingen,** OA. Ehingen. Schloss mit Zubehör 2⅜ Mg. 23,2 R.
Ans Schloss stossen an:

Parz. nr. 140, 141 Gemüsegarten	⅛ Mg.	34,2 R.
Parz. nr. 197 Garten	6⅜ Mg.	8,3 R.
Parz. nr. 198a u. b Brül	12⅛ Mg.	40,8 R.
Parz. nr. 198c Hanfland	1⅛ Mg.	28,3 R.
Parz. nr. 198d Wiese	⅜ Mg.	15,7 R.
Parz. nr. 199 Allee	⅝ Mg.	15,8 R.
Parz. nr. 442 hinter der Mauer	3⅝ Mg.	45,1 R.
Parz. nr. 1120 in den Breitelen	2⅝ Mg.	39,1 R.
zus. an einem Stück	31⅜ Mg.	10,5 R.

Nur durch wenige Äcker sind davon getrennt:

nr. 462 in den Breitelen	2⅜ Mg.	44,5 R.
nr. 466 in den Breitelen	5⅝ Mg.	38 R.
nr. 1123 in den Breitelen	6⅞ Mg.	13,5 R.
nr. 1133 in den Breitelen	1⅞ Mg.	11,5 R.
nr. 202 hinter der Kirche	7⅞ Mg.	9,8 R.

usw. usw.

48. **Geislingen,** OA. Balingen. Schloss usw. 4⅛ Mg. 29,4 R.

Parz. nr. 1 in der Vorstadt	— Mg.	2,9 R.
Parz. nr. 6 im Brül	⅛ Mg.	16,6 R.
Parz. nr. 7 im Schlossgarten	— Mg.	36,5 R.
Parz. nr. 8 im Schlossgarten	3⅛ Mg.	41,5 R.
Parz. nr. 9 im Schlossgarten	3⅛ Mg.	40,5 R.
Parz. nr. 10 Weiher	⅛ Mg.	12,2 R.
Parz. nr. 11 Zwinger	⅛ Mg.	29,1 R.
Parz. nr. 12 Schlossgarten	9 Mg.	19,8 R.
Parz. nr. 13 Schlossgarten	— Mg.	5 R.
Parz. nr. 14 Biergarten	3⅝ Mg.	4 R.
Parz. nr. 38 in der Schalengass	1⅜ Mg.	3,5 R.
Parz. nr. 39 im Huf	⅛ Mg.	45,5 R.
Parz. nr. 1111 Brül	1⅝ Mg.	20,6 R.
Parz. nr. 1112 Brül	18⅝ Mg.	6,4 R.
Parz. nr. 1113 Brül	14⅝ Mg.	25,8 R.
Parz. nr. 1114 an der Wart	4⅝ Mg.	19,6 R.
Parz. nr. 1153 vordere Halde	22⅜ Mg.	24,2 R.
Parz. nr. 1154 hinter Lau	19⅛ Mg.	39,4 R.
zus. an einem Stück	109⅛ Mg.	38,5 R.

Mitten im Dorf liegen auch:
Parz. nr. 4440 Melchiorgarten . . . . . $5^3/_8$ Mg. 3,9 R.
Parz. nr. 4441 Dorfgarten . . . . . $4^5/_8$ Mg. 46,4 R.
Unmittelbar ans Dorf grenzen noch:
Parz. nr. 5231 in den Auchtwiesen . . . . . $13^1/_8$ Mg. 28,9 R.
Parz. nr. 5232 Weiherhalde . . . . . $5^5/_8$ Mg. 13,9 R.
Parz. nr. 5233 Weiden . . . . . $27^5/_8$ Mg. 9,5 R.
Weitere Stücke schliessen sich an.

49. **Mühringen,** OA. Horb. Schloss usw. . . . . $1^4/_8$ Mg. 38,2 R.
Das Dorf ist fast ganz umsäumt von den grossen Stücken des Ritterguts:
nr. 601 die grosse Wiese . . . . . $18^5/_8$ Mg. 4,5 R.
nr. 585 Spitzwiese . . . . . 12 Mg. 29,1 R.
nr. 595 Spitzwiese . . . . . $6^7/_8$ Mg. 28,7 R.
nr. 510 Buchhalde . . . . . $32^7/_8$ Mg. 4,2 R.
nr. 400 Schlossacker . . . . . 9 Mg. 9,7 R.
nr. 401 bis 410 Schlossgarten usw. . . . . 47 Mg. — R.
nr. 399 Eichbuckel . . . . . $12^7/_8$ Mg. 19,5 R.
nr. 398 u. 397 Kohlhalde . . . . . $19^7/_8$ Mg. 13,5 R.
Im Norden durchbricht die Gemeinde mit einem Stück von $33^1/_8$ Mg. den Ring um das Dorf. Weitere grosse und kleine Stücke der Herrschaft in der Umgebung; darunter nr. 275 (an nr. 397 anschliessend) der Kohlbergacker mit $69^5/_8$ Mg. 27,2 R.

50. **Neufra,** OA. Riedlingen. Schloss usw.
nr. 324 bei der Herrschaftbreite . . . . . 6 Mg. — R.
nr. 993 der Herrschaftbrül. . . . . $12^2/_8$ Mg. 46 R.
Beim Schloss im ganzen etwa 28 Mg. an Einem Stück. Daneben weitere Stücke.

Die charakteristischen Merkmale der Maierhöfe kehren bei den Fluren des Rittergutes ausnahmslos wieder. Auch das letztere ist den anderen Bauernhöfen an Umfang überlegen und stimmt in seinen Massen mit dem Maierhof überein[41]). Wie beim Maierhof beruht auch beim Rittergut der Vorrang nicht auf einer grösseren Zahl von Teilen, sondern auf wenigen grossen Stücken, mitunter nur Einem in einem Ösch[42]).

Diese Zusammensetzung von Rittergut und Maierhof wird

41) Was oben an Maierhöfen und Rittergütern nach Lagerbüchern aufgezählt ist, ergibt auf beiden Seiten einen fast übereinstimmenden Durchschnitt von etwa 60 J. Ackerland.

42) Vgl. nr. 29, 34, 35, 36, 40, 41, 43, 44.

sofort in ihrer Bedeutung erkannt werden, wenn sie das Bild der gewöhnlichen Bauernhöfe in den gleichen Gemeinden zum Hintergrund hat. Wie in der Grösse der Höfe, so weichen auch in dem Flächenmass der einzelnen Stücke unsere Gemeinden schon beim Auftauchen der ersten genaueren Nachrichten vielfach voneinander ab. Es kann aber als Regel gelten, dass sich die Stücke in der Hauptsache im Rahmen von 1/2 bis 2 1/2 Jauchert bewegen, dass Äcker in der Grösse von 3—4 Jauchert schon zu den Ausnahmen gehören und grössere Stücke entweder gar nicht oder nur ganz vereinzelt und dann meist in den äusseren Teilen der Ortsmarkung vorkommen. In Dettingen z. B. (nr. 14), wo der Fronhof zwei grosse Äcker mit je 16 Jauchert enthält, haben die anderen Güter kein Stück von mehr als 4 Jauchert. In Heudorf (nr. 26), wo die Herrschaft zwei Breiten mit 11 und eine mit 15 Jauchert baut, erreicht sonst kein Acker auf der ganzen Markung die Grösse von 7 Jauchert. In Daugendorf (nr. 27) gibt es nur bei drei Gütern je ein Stück von mehr als 4 Jauchert, und zwar von 5, 5 und 7 Jauchert. Mit voller Deutlichkeit heben sich schon in den Lagerbüchern und noch mehr in den Flurkarten von den in der Hand der Bauern befindlichen langen und schmalen Streifen die Flächen von 10, 20 und mehr Jaucherten ab, welche zum Maierhof oder Rittergut gehören.

Und diese Stücke liegen auch beim Rittergut wie beim Maierhof grossenteils in unmittelbarer Nähe des Dorfes. Was die Lagerbücher aufzählen, zieht sich oft wie ein breiter Ring in unförmlichen Stücken um die Gemeinde, und noch heute gilt es als Regel, dass in einem ritterschaftlichen Dorfe die besten und nächsten Felder in Flächen von ungewöhnlicher Grösse der Herrschaft gehören. Was in den Lagerbüchern einzeln aufgezählt ist, schliesst sich auch hier häufig auf der Flurkarte zu grösseren Einheiten zusammen.

Endlich führen diese grossen Stücke beim Rittergut häufig die gleichen Flurnamen wie beim Maierhof: sie heissen ebenfalls mit Vorliebe Breite und Brül[43]).

43) Weitere Beispiele für Brül und Breite als Teile von Rittergütern: Dottingen: Herrenbraite (LB. 1563, Finanzarchiv). Wöllstein: Brülwiesen,

Damit werden wir auf die rechtsgeschichtliche Rolle dieser Bezeichnungen aufmerksam. Sie werden in den Lagerbüchern nicht sowohl als eigentliche Flurnamen, als Gewandnamen, gebraucht, sondern mehr als Eigennamen für ganz bestimmte Stücke, die zu Maierhof oder Rittergut gehören; diese „heissen Breite", sind „genannt der Brül". Bei anderen Gütern kommen beide Wörter meist nur zur Angabe der Nachbarn vor: „liegt an der Breite"; „stosst auf den Brül". Aber doch nicht immer. Neben Burgbreite, Herrenbreite, Maiersbreite erscheinen namentlich Kirchen- und Widumbreite, was für die Frage nach dem Zusammenhang von Herren- und Kirchenbesitz von Wichtigkeit ist. Auch sonst erscheint gelegentlich ein Brül- oder Breitestück als Bestandteil eines gewöhnlichen Gutes, und die Flurkarten zeigen auffallende Einschnitte in die grossen Flächen des Maiers oder Ritters. Es wird sich in der Regel um Verwitterungsprodukte des herrschaftlichen oder kirchlichen Besitzes handeln.

Schon die ausserordentliche Häufigkeit, mit der die beiden Namen in unseren Markungen erscheinen, lässt auf scharf geprägte Begriffe mit leicht ins Auge fallenden Merkmalen schliessen [44]). Das Wort Breite, das mitunter noch als Appellativ gebraucht wird, scheint als ursprüngliches Hauptmerkmal

---

Brülacker (Salbuch 1573, Finanzarchiv). Horn: die Breite am Dietenwanger Weg 20 J. (LB. 1748, Finanzarchiv). Neuhausen a. F.: 1 Mg. die Brülwiese (LB. 1563, Finanzarchiv). Bichishausen: der Obrigkeit „Praiggenen" (LB. 1603, Finanzarchiv). Obersulmetingen: Wiese im oberen und unteren Brül (LB. 1702, Finanzarchiv). Unterboihingen: 2 Tg. die Brülwiese gleich am Dorf, mit bestem Wieswachs (St. Ludwigsburg, K. LXVII, F. 1, Bund I). Börstingen: 2 M. im Brül, zwischen den Hofäckern und dem Wiesbach. Gomaringen: 4 M. im Brül; Braike (LB., Finanzarchiv). Altikon: Schloss mit $1^2/_4$ J. „Breiti genant"; Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 1. Königsbach: die drie Gebraigtan und ein Brüel als adeliges Lehen; W. Vjhsh. 8, 1885 S. 134. Staufen: Wirt. Urk. 2, 352 (Punkt nach gebraitun). Ringschnait: Brül in den Händen des Ortsadels; Cod. Sal. 3 S. 138. Usw. (die Beispiele lassen sich leicht vermehren).

44) Fischer, Schwäb. Wörterbuch, zählt in Württemberg 266mal Breite und 36mal Braike (1 Sp. 1311), 521mal Brül (nach Bazings Sammlung, die nicht vollständig ist).

das der grossen Fläche zu enthalten, des Ungeteilten, im Gegensatz zu den in Ackerstreifen aufgeteilten Gewannen.

Breitiu Eigen werdent smal,
So man sie teilet mit der Zal

heisst es im Freidank[45]). Das Wort Brül bietet für eine sprachliche Erklärung keinen genügenden Anhalt.

In unseren Quellen tritt in erster Linie die Sonderstellung in Zaun- und Weidrecht entgegen. Dem Brül und der Breite wird von anderen Fried gegeben. Bei den Breiten des Kelhofs in Steinmauer „da sollen die anderen Anstösser die Häg machen und Fried geben“[46]). Die an des Herrn von Einsiedeln Brül oder an die Weide stossen, die sollen durch ihre Häg dem Brül und der Weide Fried geben[47]). In Eltingen bei Leonberg hat die Gemeinde den herrschaftlichen Brül jährlich zu vermachen[48]). In Achenheim im Elsass soll der Fronbannwart 200 Wellen hauen, um damit den Brül zu befrieden[49]). In Widensolen wird das Holz zur Befriedung des Brüls in Fron gehauen[50]). Der Brül in Bierstetten (nr. 3) ist dauernd „umzäunt und umgraben“. In Dettingen bei Zurzach soll der Maier den Brül in einem Etter haben Sommer und Winter[51]). In Aadorf im Thurgau weist die Offnung,

45) Grimm, Rechtsaltertümer [4] 1 S. 652. — Vgl. LB. St. Blasien 1383: es seien Gebraiten oder andere Äcker; Z. G. ORh. 10, 17 f. Martin-Lienhardt, WB. Els. 1, 203, definiert Breite als „Feldstück hinter dem Haus“, was auf gute Beobachtung weist. Dass Breite ein besonders gutes Stück der Markung bezeichne, kann man, z. B. in den Albdörfern, oft hören. In Oferdingen a. N. sagt man von einem kleineren Bauern: er hat nicht einmal einen Braikeacker. — Über den Maierhof in Rot, OA. Laupheim (Cunenbauernhof), schreibt ein guter Beobachter, † Seb. Wetzel: „in jedem Ösch besitzt der Hof noch heute je einen grossen Platz des besten Ackerlandes, unmittelbar an das Dorf anstossend“, ebenso „von den besseren, trockenen Wiesen mit gutem Grunde wieder einen grösseren Platz im Brül, nahe bei seiner Wohnstätte“ (Mskr.).

46) Schauberg, Zeitschr. f. ungedr. schweiz. Rechtsquellen 1 S. 94.

47) Grimm, Weistümer 1 S. 157.

48) Lagerbuch Leonberg von 1523; Finanzarchiv Ludwigsburg.

49) Grimm, Weistümer 5 S. 487.

50) Grimm, Weistümer 4, S. 160.

51) Grimm, Weistümer 1 S. 301. Vgl. auch die Vorschriften des Capi-

dass der Brül bei dem Dorf ein rechter Fridhag ist und niemand darin hüten darf als der Keller[52]). Auch in Kloten ist der Brül das ganze Jahr hindurch eingeschlagen und beschlossen[53]). An anderen Orten hat er nur eine verlängerte Bannzeit; er wird vor den anderen Wiesen dem Vieh der Gemeinde gesperrt, und im Herbst bleibt er etwa bis Martini geschlossen[54]). Auch in der Wässerung geniesst der Brül Vorrechte. „Der Bach gehört in den Brül" heisst es kurzweg beim Kelhof in Klotten[55]).

Andererseits sind aber auch Ansprüche an den Maier mitunter ausdrücklich auf Brül oder Breite gegründet. Die Rosse seines Herrn, die er füttern muss, gehen im Brül auf die Weide; die Froner zu Dornhan, die ihrem Herrn den Zehnten einführen, äzen dafür ihre Rinder im Brül[56]); der Bannwart zu Herrlisheim, der ein Mahl anzusprechen hat, sucht, wenn es ihm verweigert wird, im Brül sein Recht[57]). In Unlingen erhält der Vogt einen Wagen Heu, „so man den Brül heuet"[58]). Auf dem Fronhof zu Widensolen steht der Brül den kranken Pferden der Huber zur Erholung offen[59]). Der Hengst, den der Keller zu Bollschweiler zu stellen hat, wird im Monat Mai

---

tulare de villis zu sorgfältiger Unterhaltung der Bauten des Brüls, was wohl eben auf die künstliche Einfassung zu beziehen ist. Capit. I S. 87.

52) Schauberg, Zeitschr. 2 S. 77.

53) Ebenda S. 197.

54) Recht des Dinghofs zu Leidringen 1399: und hat auch derselb Briel des Gottshauses das Recht, das der Bropst oder der Maister den Briel wol mugent haissen vermachen vor sant Georgen Tag, wie lang sy wenndt. W. Vjhrsh. 1890 S. 141. Romansweiler: den Brül heien 7 Tage vor Georgi; Grimm, Weistümer 5 S. 455; ebenso Benken, Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 1 S. 436 f. Bühl (Elsass): der Brül steht zu Bann bis zu St. Martins Messe; Grimm, Weistümer 4, 125.

55) Schauberg, Zeitschr. 1 S. 197. Vgl. dazu Dettingen: Grimm, Weistümer 1 S. 301; Langenerchingen: ebd. S. 271; Benken, Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 1 S. 462.

56) Grimm, Weistümer 1 S. 374; ähnlich in Benken, Sammlung schweiz. Rechtsquellen I, 1, 1 S. 436 f.

57) Burckhardt, Hofrödel S. 213.

58) Karlsruhe, Kopialbuch 1100 S. 230 ff.

59) Grimm, Weistümer 4 S. 161.

im Brül angebunden[60]). In Kloten wird noch bei der Verteilung des Kelhofs festgestellt: wer den Brül innhat, der soll der Gemeinde ein Wucherrind haben das ganze Jahr[61]). Der Bannwart zu Appenweiler holt sich die beste Garbe auf der Breite[62]). In Sundhofen schneidet der Knecht des Vogts, wenn er sonst kein Futter findet, die Anwanden der Frongebreiten; auch in Fegersheim fährt er in der Äbtissin Gebreite. In Bischoffingen lässt sich der Maier während des Gedings auf den Breiten Korn schneiden. Der Kirchwart zu Logenheim hat 12 Garben von der Gebreite anzusprechen[63]).

Von besonderer Bedeutung ist es, dass die Frondienste, die das gesamte Dorf dem Maier oder Ritter zu leisten hat, mit Breite und Brül in Beziehung stehen, und zwar mitunter so, dass sie ausdrücklich auf diese Stücke beschränkt sind. Es hängt damit zusammen, dass auch das Recht des Vorschnitts, das zur Ausstattung der Burg oder des Maierhofs gehört, gerade auf Breite und Brül zur Anwendung kommt. Der Frondienst zu Andolsheim ist vor allem in der Breite zu leisten[64]). In Zwiefaltendorf redet man von der Verpflichtung, „die Herrenbreiten helfen abzuschneiden“[65]). In Morsmünster gibt jedes Haus zum Heuen des Brüls einen Mann; wer den Brül heuen hilft, darf auch seine Schweine ins Eckerich treiben[66]). In Appenweiler ist der Frondienst zu leisten „uf der Gebreite und nit anderswa“[67]). Die Äbtissin von Eschau hat einen Vorschnitt in den Gebreiten[68]). Der Maier von Sundhofen hat einen Vortag „uf Frongebreiten und nienen anderswa“[69]). In Herrlisheim haben Brül und Breite ihren

60) Grimm, Weistümer 4 S. 50.
61) Schauberg, Zeitschr. 1 S. 197.
62) Burckhardt, Hofrödel S. 158; ähnlich Logenheim, Grimm 4 S. 145.
63) Grimm 4 S. 155 f.; 1 S. 708; 4 S. 145; Z. G. d. ORh. 34 S. 238.
64) Hanauer, Les constitutions S. 192 f.
65) 1658; Rathaus Zw.
66) Hanauer S. 82, 84.
67) Burckhardt, Hofrödel S. 158.
68) Hanauer S. 207.
69) Grimm 4 S. 153; vgl. S. 185 Münster, S. 199 Metzeral; 1 S. 35.

Vortag[70]). Schon in einem Kapitular des 9. Jahrhunderts ist der Brül genannt als der Ort, wo üblicherweise die Frondienste geleistet werden[71]).

Dass in vielen Fällen für die grossen Stücke beim Dorf statt Brül oder Breite der Name Fronwiese oder Fronacker gebraucht wird, erklärt sich eben aus dieser Beziehung zwischen Frondiensten und Herrenfeld und lässt zugleich erkennen, dass die Beschränkung des Frondienstes auf bestimmte Flächen ursprünglich weit verbreitet war[72]). In einem Fall, in Neckarweihingen, hat sich auch der Flurname Vorschnitt gebildet und bis zum heutigen Tag erhalten.

Die grossen Flächen unmittelbar beim Dorfe, welche, oft als Breite und Brül, die Grundlage von Maierhof und Rittergut ausmachen, ragen als Träger bestimmter Rechte und Lasten nicht bloss über den Besitz der übrigen Bauern, sondern auch über die anderen Stücke des gleichen Eigentümers hervor. Es würde kaum mehr des Umstandes bedürfen, dass eben diese so bevorrechteten Stücke häufig auch als Selland,

---

70) Burckhardt, Hofrödel S. 213 f. Vgl. weiter zu Frondienst und Vorschnitt auf Breite und Brül: Eltingen (LB. Leonberg 1523): den Brül heuen und öhmden; Maursmünster, Hanauer S. 65; Fegersheim: Pflügen in der Gebreite, Grimm 1 S. 708; vgl. ebd. 145, 154. Wilflingen: den Brül heuen und öhmden, 1442 (Rentamt). Urspring: Mähen des Brüls durch die Froner (LB. von 1475,) Finanzarchiv. Vortag auf den Gebreiten auch in Fegersheim, Grimm 1 S. 708; in Düppigheim 5 S. 420; Widensolen 4 S. 160.

71) Kapitular von c. 820: nolumus, ut liber homo ad nostros brolios operari cogatur; Capit. I S. 295.

72) Bazings Flurnamensammlung zählt 10 Fronäcker und 17 Fronwiesen auf; weitere bei Fischer, Schwäb. WB. II Sp. 1781. In Göffingen ausführliche Bestimmungen über das Bauen und Ernten des Fronackers; LB. 1690 in Obermarchtal. In Rexingen in jeder der 3 Zelgen je ein Fronacker zu 7 J., der ganz in Fron zu bauen ist; W. Vjhrsh. 1905 S. 266. Aldingen a. N. 14 Morgen genannt der Fronacker (St., LB. nr. 1891). Vgl. auch Langenerchingen: die Hausgenossen (!) mögen in der Fronwiese ballen und anderen Schimpf treiben bis Walpurgentag; Grimm, Weistümer 1, 271; dazu A. L. Reyscher, Erinnerungen S. 23: in Unterriexingen „Eierlesen“ auf der Herrschaftswiese. — Auf gleichen Ursprung weisen Namen wie „in den 24 Morgen“, „auf den 9 Morgen“ (Münchingen); vgl. Fischer, Schwäb. WB. 4, 1759. Häufig sind auch die Herrenäcker und Herrenwiesen usw.

als Selgut bezeichnet werden [73]), um mit hinreichender Sicherheit sagen zu können: in Breite und Brül tritt uns mit voller Deutlichkeit die terra salica entgegen [74]).

Indem wir Maierhof und Rittergut topographisch, in ihrem Verhältnis zur übrigen Dorfmarkung, betrachten, gewinnen wir auch für die Frage nach der Entstehung beider eine neue Grundlage [75]). Nicht bloss dass, wie schon früher gezeigt, der aus einem bunten Kranz von Rechten und Lasten bestehende

73) Vorschnitt des „Seleguots“ in Sundhausen, Hanauer, Les constitutions S. 294; ebenso zu Rosheim, S. 267. Frondienste auf dem Selgut in Kuenheim, Grimm, Weistümer 4, 212. Von den Selgütern in Kembs „sol man han Ebern und Ochsen“, Burckhardt, Hofrödel S. 143. Wenn es dem Ross des Vogts auf den Huben (zu Gemar) an Futter fehlt, soll es der Bannwart weisen auf das Selgut, Hanauer S. 356. In Andolsheim Bewachung des Selguts durch die Bannwarte 7 Nächte nach Johannis, dass nicht die Dorfleute eindringen, ebenda S. 196. Sierenz: wenn der Abt einen Pflug da haben will, so soll ihm das Selgelände ledig sein und der Brül. Burckhardt, Hofrödel. Dazu dann überhaupt Selhof = Maierhof.

74) Zur Gleichstellung von Breite und Brül mit terra salica ist auch die beiderseitige häufige Sonderstellung im Zehntrecht zu beachten; Z. G. ORh. 10, 17 f.; 11, 178. Vgl. Schmeller, Bayr. WB. 1 S. 370: Breite gibt keinen Zehnten; Pfeffingen, OA. Balingen: Brül war zehntfrei (noch jetzt in Erinnerung). Zehntfreiheit des ganzen Fronhofs z. B. in Michelbach a. d. Heide (Gemeindebuch daselbst). Magolsheim 1572: alle Äcker, so zum Schlossbau gehören, und die Herrenbraitinen sind zehntfrei (St., LB. W. nr. 1086). Mühlhausen a. d. Enz: 8 Mg. gleich hinter dem Schloss zehntfrei (LB. v. 1718 im Finanzarchiv). Echterdingen 1356: was Frongut heisst, gehört in den Laienzehnten (St., LB. G. nr. 297).

75) Der Gedanke, dass das Rittergut aus der Ministerialität stammen könnte (vgl. z. B. v. Dungern, D. Lit.Zeitg. 1912 Sp. 1165), erscheint mir jetzt nach Aufzeigung seiner Wurzeln in der Dorfmarkung nicht mehr diskutierbar. Der Lohn des Ministerialen bestand in Speise und Trank, einem Ross oder einem Kleidungsstück, nicht in ganzen Dörfern. Vgl. v. Fürth, Die Ministerialen S. 265 ff.; Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 30, 33, 72 ff.; E. Mayer, D. u. fr. Verf.Gesch. 2 S. 192 f. Vgl. auch Hincmarus de ordine palatii, Capitularia II S. 525: de donis annuis militum. Ritterstand und Rittergut erscheinen auch in Gegenden, wo von Ministerialität kaum je die Rede ist, z. B. in Frankreich. Bei der engen Beziehung zwischen Ritter und Rittergut, wie sie auch in der Bezeichnung als Handgemal oder praedium libertatis zum Ausdruck kommt, ist die Entstehung des Ritterstandes von der des Rittergutes nicht zu trennen. Vgl. im übrigen zur Ministerialität oben Abschn. IV.

Oberbau in allen Teilen genau übereinstimmt, auch das Fundament von Grundbesitz, auf dem beide Gebilde ruhen, weist durchweg die gleichen Züge auf. An einer nahen Verwandtschaft kann nicht gezweifelt werden. Maierhof und Rittergut sind nur als verschiedene Entwicklungsstufen derselben Sache verständlich[76]).

Die Verteilung des Grundbesitzes, wie sie uns entgegengetreten ist, kann nicht erst in späterer Zeit, etwa in der Periode der Karolingerzeit, nachträglich entstanden sein[77]). Soviel sich bis jetzt sehen lässt, finden sich die Spuren jenes Herrenguts in der Form eines Maierhofs oder eines Ritterguts, in der Flureinteilung oder in den Flurnamen ausnahmslos bei jedem alten schwäbischen Dorfe. Für eine nachträgliche Umbildung unserer sämtlichen Dorfmarkungen fehlt es an jedem

76) Über das Verhältnis von Burg und Maierhof vgl. die ausführlichen Darlegungen in meiner Schrift über die Entstehung des niederen Adels. (Beizufügen ist, dass in Gascogne und sonst die Schlösser und Höfe des Adels mit sala bezeichnet werden; Du Cange; vgl. Landau, Salgut S. 72.) — Zum Charakter des Maierhofs verdient noch eine Stelle aus einer Basler Urkunde von 1187 Beachtung: item in curte de Abschenseim nullo iure cogantur canonici (die Herren des Hofs) villicos ordinare nisi antiquiores et honestiores homines eiusdem loci adjurati in veritate dixerint, curtem ipsam ab antiquo ita institutam fuisse, quod in ipsa debeant placita bannalia et generalia pertractari. Trouillat, Monuments de Bâle 1 (1852) S. 406. — Über das geographische Verhältnis von Maierhof und Rittergut vgl. später die OABeschr. Riedlingen. Dass die Salhöfe regelmässig die Grundlage der Gemeinden am Niederrhein bilden, sagt Ilgen, Westd. Zeitschr. 32, 1913 S. 110.

77) Diese Empfindung ist es offenbar, was schon Jos. Schmidlin (Ursprung und Entfaltung der habsburg. Rechte im Oberelsass, 1902 S. 56) zu der Bemerkung veranlasst hat, dass der Ursprung der nach den Dörfern benannten Adelsfamilien wohl mit dem Entstehen der Dörfer selbst verknüpft sei. Ebenso sagt Landau, Salgut S. 71 ff., der Salhof sei so alt wie die Flur, in der er gelegen ist. — Das Gefühl für die tiefen Wurzeln des niederen Adels spricht auch aus den Bemerkungen von Pirenne, Liberté et propriété en Flandre du 7. au 11. siècle (Académie royale de Belgique, Bulletin de la classe des lettres 1911 S. 522 f.). Er behandelt die im liber traditionum von St. Peter in Gent genannten Wohltäter seit Anfang des 7. Jahrh., eine Gruppe von Grundherren: c'est dans son sein que se recrutent, à partir du 10. siècle, les membres de la chevalerie; c'est lui qui fournit les échevins des tribunaux publics. Auch Mone (Z. G. ORh. 19 S. 324) findet den Ursprung der Dinghöfe in den Zeiten der Eroberung und Besitznahme des römischen Vorlandes.

Anhalt und an jeder Wahrscheinlichkeit. Die Bildung dieser grossen Stücke im Kern der Markung stünde im Gegensatz zu dem, was wir sonst über die Geschichte unserer Dorfmarkungen wissen oder erschliessen können, zur Aufteilung in Gewanne und zur Gleichberechtigung der Teilhaber; sie würde ein Recht freier Verfügung über den gesamten Grundbesitz in der Gemeinde voraussetzen, wie es in der Regel weder der Maierhof noch das Rittergut besitzt. Schwerlich würde bei späterem Herauswachsen eine solche Gleichmässigkeit mit übereinstimmenden Flurnamen entstanden sein, ganz abgesehen davon, dass in unseren Quellen Maierhof und terra salica von Anfang an nur als fertige Grössen, niemals als etwas erst im Werden Begriffenes, erscheinen. Dass vielleicht in einem einzelnen Fall ein Ritter seinen Eigenbau noch in späterer Zeit wesentlich vergrössert oder den vorhandenen Güterbestand enger mit seiner Burg verknüpft hat, ist damit natürlich nicht ausgeschlossen.

Verständlich sind jene Höfe mit den grossen Stücken neben sich nur aus der Zeit der ersten Anlage unserer Dörfer. Sie weisen auf eine schon bei oder vor der ersten Siedlung vorhandene Vormachtstellung eines einzelnen oder einer einzelnen Familie hin. In diesem Ergebnis stimmt die Untersuchung der Dorfmarkung völlig mit dem überein, was auch die Ortsnamen besagen; sind doch gerade unsere ältesten Dörfer fast durchweg nach Personen benannt, denen wir bei der Dorfgründung eine führende Rolle zuerkennen müssen.

Welcher Art war jene Vormacht, die uns in der Ortsmarkung und im Ortsnamen entgegentritt? Auf Grundeigentum kann sie nicht beruhen; denn ihre Kräfte müssen schon wirksam gewesen sein, als man daran ging, Grund und Boden im neuen Lande in Besitz zu nehmen. Zu ihren Merkmalen, wie sie später in Maierhof und Rittergut hervortreten, gehört manches, was sich aus dem Verhältnis des Grundherrn zu seinen Hintersassen kaum erklären liesse, wie das Asylrecht oder die Beziehungen zur Kirche[78]). Die Mischung von Lasten

78) Die Einheit der mit Maierhof und Burg verbundenen weltlichen und kirchlichen Rechte kommt oft schon in der Nachbarschaft von Maierhof und

und Rechten, wie wir sie später beim Maierhof finden, spricht nicht dafür, dass das ganze Dorf aus dem Eigentum eines Einzigen herausgewachsen ist. Maierhof und Burg umschliessen regelmässig mit ihren Leistungen und Ansprüchen auch den Besitz freier Grundeigentümer, und es ist keineswegs anzunehmen, dass dieser erst nachträglich einbezogen worden wäre[79]); es fehlen die Spuren von Kämpfen, unfertige, auf halbem Weg stehen gebliebene Gebilde, die man erwarten müsste. Von der Stellung als Verwaltungsmittelpunkt einer Grundherrschaft, die den Ausgang bilden soll, findet sich bei den meisten Maierhöfen nicht die geringste Spur[80]). Der

---

Kirche zum Ausdruck (Entst. d. n. Adels S. 5 und 33). Weiter ist zu beachten, dass Breite und Brül häufig auch als Teile des Widumgutes erscheinen; neben Herren- und Maiersbreite steht die Kirchen- und Widumbreite (Fischer, Schwäb. WB. 1, 1392). Auf ursprüngliche Einheit weist auch der Umstand, dass einzelne Rechte und Lasten im einen Dorf als Zubehör von Burg oder Maierhof, im anderen als kirchlich erscheinen: Asyl, Zehnte, Baulast an der Kirche, Faselviehhaltung, selbst Mass und Gewicht; auch Zwing und Bann erscheint gelegentlich auf kirchlicher Seite (Segesser, Rechtsgesch. der Stadt und Republik Luzern 1 [1851], 592, 616, 618; vgl. Fr. v. Wyss, Abhandlungen 43). Es sieht aus, als wäre durch ein ursprünglich zusammengehöriges Gebiet zu irgendeiner Zeit in nicht ganz gleicher Weise ein Schnitt geführt worden.

79) So Stutz a. a. O. S. 223: „Der Ursitz beider Rechte (Zwing und Bann sowie Kirchensatz) ist die Grundherrschaft. Die Anwendung ausserhalb ihres Bereichs ist spätere Übertragung.“ Auch K. Beyerle S. 669 ist der Ansicht, dass die Umfassung ganzer Ortschaften eine zweite Stufe der Entwicklung bildet, während ursprünglich nur das Grundeigentum der Zwing- und Banngewalt unterlag. Ähnlich P. Schweizer in: Das Habsburgische Urbar II, 2 S. 548; anders S. 549. — Gegen die Herleitung von Dorfgericht und Ehafte aus der Grundherrschaft spricht sich E. Mayer, Der germanische Uradel, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 45, 1911 S. 199, 205 f. aus. Für die Unabhängigkeit vom Grundbesitz spricht auch die gelegentliche Bezeichnung als Vogtei: 1287 advocatiis vulgariter dictis twingh und ban; Urk. Zürich 5, 339.

80) Im Buchauer Lagerbuch von 1477 haben die Maierhöfe mitunter kleine Abgaben von einzelnen Gütern; daneben stehen aber die in die Pfalz Buchau zu zahlenden Hauptgülten als etwas Besonderes. Vgl. im übrigen Entst. d. n. Adels S. 61 f. Zu der dort Anm. 16 zitierten Stelle ist nachzutragen über die Maierhöfe von Niederaltaich: „im ganzen ist seine (des Maiers) Wirksamkeit auf seinen Hof und was er sonst noch vom Kloster innehat, beschränkt“. M. I. Ö. G. X. Erg.Band (1916) S. 217.

Maier zahlt seine Gülten oft ebenso an einen anderen Ort wie die übrigen Bauern des Dorfes[81]). Gerade das Wesen von Zwing und Bann, die regelmässige Umspannung der ganzen Dorfmarkung, bliebe bei grundherrlicher Auffassung unerklärt[82]).

Aber auch an ein nach Ursprung und Wesen rein öffentlichrechtliches Verhältnis kann kaum gedacht werden. Die Rechte von Maier und Ritter wurzeln viel zu tief — gerade ihr Grundbesitz zeigt es —, als dass alles das nur als Folgeerscheinung irgend eines Amtes angesehen werden dürfte. Auch seiner ganzen Art nach widerstrebt der inhaltreiche Kreis von Rechten und Pflichten mit seinen vielfach unbestimmten, in der Schwebe befindlichen Zuständen einer solchen Herleitung, ganz abgesehen von dem Umstand, dass uns ein in jeder Gemeinde vorhandenes und in der erforderlichen Richtung wirksames Amt nicht zur Verfügung steht.

Unsere Quellen sowohl als auch der spätere Tatbestand weisen auf einen anderen Ursprung. Einerseits durch die Nachricht bei Cäsar, dass die Germanen seiner Zeit das Land gentibus cognationibusque zu verteilen pflegten[83]), andererseits durch die Stelle in der Lex Alamannorum über den Grenzstreit zweier genealogiae[84]) ist die massgebende Rolle, welche die Sippe bei der Gründung der alten alemannischen Dörfer[84]) spielte, jeder Anfechtung gegenüber ein für allemal festgestellt. Eine bayrische Formel, die von vicus et genealogia N. redet, setzt damit ausdrücklich Dorf und Sippensied-

81) Die Buchauer Maier z. B. liefern ihre Gülten ebenso auf die Pfalz nach Buchau wie die anderen Bauern (1477).

82) Die Fälle, in denen die einzelnen Grundherrschaften eines Ortes je über ihren Besitz Zwing und Bann haben, sind verschwindende Ausnahmen gegenüber der grossen Mehrzahl, wo Zwing und Bann als geschlossene Grösse die ganze Ortsmarkung umfasst (vgl. Stutz a. a. O. S. 222 f.). Sie erklären sich seltener aus Teilung des Maierhofs (so Dogern), mehr aus einer der weltlichen Immunität verwandten Exemtionswirkung, kraft deren sich einzelne Grundherrschaften von Zwing und Bann eines schwachen Ortsherrn oder der Gemeinde selbst losmachten.

83) Cäsar, De bello Gallico VI c. 22 (gentibus cognationibusque hominum).

84) Mon. Germ. Legum s. I, t. V S. 145: Si qua contentio orta fuerit inter duas genealogias de termino terrae eorum. . . . — Es ist bezeichnend für die Methode von Dopsch (Grundlagen der europäischen Kulturent-

lung gleich[85]). Es kann kein Zweifel sein, dass in unseren ältesten Ortsnamen, denen auf ingen, gerade diese Zusammengehörigkeit nach Sippen zum Ausdruck kommt, wenn auch vielleicht die rein sprachliche Betrachtung jener Namen daneben noch andere Deutungen als möglich erscheinen liesse[86]).

Eben diese Ortsnamen lassen nun aber auf der anderen Seite erkennen, dass schon in der ursprünglichen Organisation der Sippe eine führende Persönlichkeit vorhanden war, die durch ihren überragenden Einfluss namengebend wurde. Wenn schon die nächstfolgenden Schichten der Ortsnamen — die auf heim, weiter die auf stetten, hausen, dorf usw. — nicht mehr die ganze Sippe, sondern nur noch jene führende Einzelperson enthalten, so kann dies entweder auf verstärkten Einfluss dieser Person oder auf eine zunehmende Absonderung von den Sippegenossen, auf eine grössere Isolierung hinweisen. Dass die Sippenverfassung in der Rolle des Sippenhauptes für eine überragende Stellung genügend Raum bot, zeigen uns auch die Analogien anderer Stämme und Völker[87]).

In diesen Rahmen fügt sich das Bild bequem ein, das wir gewonnen haben; Quellenstellen und Ortsnamen einerseits, Maierhof und Rittergut andererseits weisen in die gleiche Richtung, sich gegenseitig erklärend und in ihrer Wirkung verstärkend. Mit Nachdruck verlangt die spätere Verteilung der Ortsmarkung eine in der ältesten Siedlungszeit bevorrechtete Persönlichkeit, wie sie in den Ortsnamen genannt ist. Die zahlreichen Fäden, welche unter dem Begriff „Zwing und Bann“ Maier und Ritter mit der Gemeinde verbinden, machen in ihrer Mannigfaltigkeit, aber auch in ihrer häufigen Unbestimmtheit und Dehnbarkeit die Ableitung aus einem ursprünglich patriarchalischen Ver-

wicklung 1 S. 256), dass er trotz des grossen Umfangs, den er der Frage von Sippensiedlung und Markgenossenschaft widmet, diese grundlegende Stelle in einem Nebensatz abtut: „Selbst wenn man im Hinblick auf die viel zitierte Stelle der Lex Al . . . den Sippen nicht jede Bedeutung für die Ansiedelung wird absprechen können.“ . . .

85) Formulae S. 459.

86) Vgl. Riezler, SB. München 1909 (Ortsnamen auf ing und ingen); dazu jetzt: Bohnenberger, Bl. d. Schwäb. AlbV. 1920 nr. 1 f.

87) Vgl. die unten Anm. 98 und 100 zitierten Stellen.

hältnis, das der festen Formen entbehrt, durchaus wahrscheinlich. Von Breite und Brül, die bis in die Neuzeit herein von der ganzen Gemeinde in Fron gebaut werden, lässt sich leicht der Weg zurückfinden in eine Zeit, in welcher die Sippe noch in gemeinsamer Wirtschaft das um die sala gruppierte Feld bebaute[88]). Die Rechte des Ritters oder Maiers, wie der Vorschnitt oder die Bevorzugung bei den Gemeindenutzungen, erscheinen als Nachwirkung derselben Überlegenheit, die schon bei der Ortsgründung zum Ausdruck kommt. Die sozialen Pflichten von Maier und Ritter gegen Arme, gegen Witwen und Waisen entsprechen dem Recht der Sippe[89]). Die Beziehungen zur Kirche führen auf eine priesterliche Würde des Hausvaters hin; das Asylrecht weist auf die schützende Kraft des gemeinsamen Herdes. Wenn in späterer Zeit meist ein grösserer oder kleinerer Teil der Dorfmarkung als abhängiges Zinsgut mit Burg oder Maierhof verbunden ist, so zeigen einerseits die Nachrichten über Güter, die aus dem Maierhof gezogen sind[90]), und andererseits die Stellen über Vorkaufs- und Einstandsrechte von Maier und Ritter[91]) den Weg, auf dem dieser Zustand wirklich geworden ist. Der Maierhof ist als Ursache und Vorbild, nicht als ein Erzeugnis der Grundherrschaft anzusehen.

---

88) Ich möchte zunächst dahingestellt sein lassen, ob diese Stufe schon überschritten war, als sich das alemannische Volk auf seinem jetzigen Boden niederliess. Zu beachten ist, dass sich in unseren Markungen neben Breite und Brül ein weiteres grosses Stück findet, das als Espan bezeichnet wird und regelmässig der Gemeinde gehört. Vgl. später: OABeschr. Riedlingen.

89) Vgl. den Artikel Sippe bei Hoops, Reallexikon 4 S. 181.

90) Dass dem Maierhof einzelne Teile entzogen werden, ist nicht selten. Im LB. des Kl. Blaubeuren von 1470 (St. nr. 520) erscheint ein Lehen „ist us des Maiers Hof gezogen". In den Maierhof in Sempach zinsen Güter, „wurden hievor daraus geliehen"; Geschichtsfreund 17 S. 221. Vgl. Habsb. Urbar 1, 325 (Winterthur): „Stücke, die genomen sint usser den drin Gebreiten." Ähnlich sonst.

91) Bettenhausen: Die Herrschaft hat das Einstandrecht auf allen Höfen, Selden und Gütern; was verkauft wird, kann sie mit gleichem Schilling an sich lösen (St. Ludwigsburg, Neckar-Schwarzwald, K. LXVI F. 7 Bd. 1). Vorkaufsrecht des Maierhofs in Morsmünster, Hanauer, Les constitutions S. 84. Ebenso Grimm, Weistümer 4 S. 61, 166; Fehr, Breisgau S. 84, auch Wirt. Urk. 4, 74.

Und schliesslich kommen dieser Anknüpfung der Rechte des Ritters und Maiers an die Stellung des Sippenhauptes doch auch noch die Quellen selbst zu Hilfe: die bevorzugte Klasse, deren Entstehung wir verfolgen, wird mitunter als die der Ältesten bezeichnet. Wir beobachteten das Vorrecht der Ritter im Landgericht und konnten es bis auf die Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts zurückführen. Wenn nun ein Kapitularienfragment aus der Zeit Karls des Grossen fordert, dass, zur Schonung der pauperes, die majores natu in erster Linie zum Gericht herangezogen werden[92]), so müssen damit die gleichen Leute gemeint sein, die sonst als principes oder optimates dem Grafen und dem Zentenar zur Seite stehen. In einer Fuldaer Urkunde von 827 stehen im conventus publicus neben dem Grafen die majores natu de comitatu eius[93]). In einer Reichenauer Formel scheinen einmal die massgebenden Dinggenossen als parentes bezeichnet zu sein[94]). Wie den nobiles bisweilen die mediocres gegenüberstehen, so treten ein anderesmal die natu provectiores an deren Stelle[95]), und auch sonst werden die politisch massgebenden Kreise, teilweise jedenfalls mit Einschluss der nobiles, mehrfach unter dem Namen der Ältesten zusammengefasst[96]). Dass sich in den

92) Mon. Germ. Capitularia 1 S. 214 (vor 803?): et centenarii generalem placitum frequentius non habeant propter pauperes; sed cum illos super quos clamant iniuste patientes et cum maioribus natu et testimoniis necessariis frequenter placitum teneant: ut hi pauperes, qui nullam causam ibidem non habeant, non cogantur in placitum venire nisi bis aut ter in anno.

93) Dronke, Cod. dipl. Fuldensis nr. 471 S. 207.

94) Mon. Germ. Formulae S. 357: Die angefochtene Freiheit einiger Leute wird durch Abtretung einer Hube gerettet, cum consilio parentum vel [ceterorum, qui] presentes fuerunt in mallo publico coram misso imperiali. Statt ceterorum liest Pertz: seniorum.

95) Vgl. oben S. 7. Bei dem conventus principum et vulgarium treten den Vertretern des Königs die nobiliores populorum et natu provectiores gegenüber. Formulae S. 403. Ebenda S. 395: Bischofswahl per consensum sacrorum ordinum et natu maiorum nobiliumque laicorum.

96) Vgl. schon den Anfang der Lex Alamannorum: Convenit enim maioribus nato populo Allamannorum una cum duci eorum Landfrido vel citerorum populo adunato. Mon. Germ. LL. s. I tom. V, 1 S. 63. A maioribus natu vici illius erfährt der Bischof von der nahen Verwandtschaft eines adeligen

spät besiedelten Teilen Oberschwabens die Übereinstimmung der massgebenden Dinggenossen mit den Begründern der kleinen Weiler noch urkundlich nachweisen lässt, dass auch einzelne Immunitätsgerichte gerade die Ortsmaier als Beisitzer haben, das wird ebenfalls am besten als Nachwirkung des alten Rechtes des Dorf- und Sippenhauptes im Landgericht verständlich[97]).

Die Fäden, die wir zwischen Sippenhaupt, Maier und Ritter sich knüpfen sehen, lassen sich noch ganz wesentlich verstärken durch den Hinweis auf die Häufigkeit — um nicht zu sagen: Regelmässigkeit —, mit der die gleichen Beziehungen auch anderwärts zum Vorschein kommen. Die tief gründenden Forschungen Ernst Mayers haben aus einem weiten Vergleichsfeld das Material zu bequemer Benützung bereitgelegt[98]). Es ist einmal der Zusammenhang des Adels mit einem Grosshofe, der überall sich beobachten lässt, besonders deutlich bei den Friesen, dann in England, in Skandinavien, aber auch in Franken und in Bayern. Auf der anderen Seite steht die

---

Ehepaars; Formulae S. 416. In einer Urkunde Bertolds von Zähringen für Kloster St. Peter stehen sich in der Zeugenreihe die nobiles viri und de domo ducis qui majores natu fuerant gegenüber, ähnlich wie sonst nobiles und ministeriales; Schöpflin, Historia Zaringo-Badensis IV (1764) S. 45. Vgl. 1117 Kuno von Altdorf fuerat de majoribus comitis Hugonis de Tahesburg hominibus, seine Frau de predicti comitis Theoderici eciam majoribus hominibus; Schöpflin, Als. dipl. 1 S. 192. Andere Stellen, z. B. Mon. Germ. SS. rer. Merow. 1 S. 224 majores natu et primi, 313, 344; 2, 190, 318. Vgl. auch den Ausdruck mansus senior für den Fronhof in einer französischen Quelle von 813; Schröder, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 2, 1881 S. 53 f.

97) Vgl. Ernst, Zur Besiedlung Oberschwabens (Forschungen und Versuche . . ., Festschr. Dietrich Schäfer, 1915) S. 46 ff. Das Pfalzgericht in Buchau ist mit den Maiern der 12 Maierhöfe besetzt, mit denen das Stift ausgestattet worden war; vgl. künftig OABeschr. Riedlingen. Das Gericht zu Insmingen war durch die 7 Maier der zum Gericht gehörigen Dörfer und 10 Schöffen gebildet; vgl. Das Reichsland Elsass-Lothringen III, 1 S. 485.

98) Vgl. Ernst Mayer, Der germanische Uradel, in Zeitschr. der Sav. für Rechtsgesch. 45, 1911, Germ. Abt., S. 41—228. Derselbe, Friesische Ständeverhältnisse, in der Festschrift für Hugo v. Burckhard 1910 S. 1—145. Zu England G. Brodnitz, Englische Wirtschaftsgeschichte 1 (1918) S. 6, 27 ff. Zum Zusammenhang von Burg und Hof auch Schuchhardt, Zeitschr. d. hist. Vereins für Niedersachsen 1907 S. 87 und 167; Ganzenmüller, ebd. 1917 S. 272 ff.

Identität des Hofinhabers mit dem Erstgeborenen, dem Geschlechtshaupt. „Der Übernehmer des Hofes, der Erstgeborene, ist der Adelige“ [99]). Aus der Gewalt des Geschlechtsältesten über die jüngeren Familienglieder erklären sich die Rechte des Adeligen über die freien Genossen des ganzen Dorfes; eben wegen dieser Herkunft ist diese Herrschaft „zunächst lediglich Führung, und eine gleiche Berechtigung aller stellt sich diesem Ältestenrecht gegenüber“. Und überall in gleicher Weise kommt die Vormacht des Geschlechtshauptes oder des Adeligen, des Inhabers des Grosshofes, auch im öffentlichen Recht zur Geltung, in erster Linie in der Urteilfindung beim Landgericht [100]), aber ebenso in militärischen Verpflichtungen. Was wir im voranstehenden für Schwaben festgestellt haben, ruht auf breiter, die germanischen Grenzen weit überschreitender Grundlage.

99) Umgekehrt ist zu beachten, dass da, wo die Stammgüter fehlen, auch kein Adel entstanden ist, in Island. Maurer, Vorlesungen 4 S. 208.

100) Gerade der Zusammenhang Geschlechtshaupt — Ortsvorsteher — Urteiler tritt häufig zutage. Vgl. die Stellung der Supane oder Starosten im Osten; Urk. von 1181 für das Peterskloster bei Halle, dass statutis tantum temporibus seniores villarum, quos lingua sua Supanos vocant, et in equis servientes, id est Withasii, ad comprovinciale jus quod lantdinc dicitur, veniant, qui quae dicuntur, jubentur, aguntur, statuuntur, suis referant. Meitzen, Siedlung und Agrarwesen 2, 240. 1276 behält sich der Graf von Brehna beim Verkauf von 5 Dörfern vor, quod tres seniores earum villarum ad judicium ipsius comitis Wirin ter in anno eant eiusque judicii sententias dictent; ebenda S. 242. Einige vom Landding eximierte Dörfer haben keinen Supan oder Senior, ne eius occasione ad provinciale jus trahantur, ebenda S. 242. Viel Verwandtes bieten auch sonst die slawischen Verhältnisse, schon in ihren feststehenden Teilen. Vgl. Puntschart, Herzogseinsetzung und Huldigung in Kärnten S. 252 ff.; Schreuer, Untersuchungen zur Verfassungsgesch. der böhmischen Sagenzeit (Schmoller, Staats- und sozialwiss. Forschungen XX, 1902) S. 59, 65 ff.; Lippert, Sozialgesch. Böhmens 1 S. 191 ff.; Meitzen a. a. O. S. 213 ff. — Zu Ungarn, wo auch der Geschlechtsvorsteher zugleich Richter und Anführer ist, vgl. Timon, Ung. Verf.- und Rechtsgesch. 135 ff., 234 f., 330 ff. — Dass die Vorgänge bei der deutschen Kolonisation im Osten nichts weiter sind als eine Nachbildung der Verhältnisse im altbesiedelten Gebiete, dass der Schulzenhof mit seinen Freiheiten dem Maierhof entspricht, hat schon Georg Landau (Das Salgut S. 187 ff.) nachdrücklich hervorgehoben, und neuerdings ist dasselbe wieder von R. Leonhard, Urgemeinde und Urfeudalität (Archiv f. Sozialwiss. 44 S. 730—732) betont worden.

Das mit Zwing- und Bannrechten ausgestattete Rittergut gewährt so dem niederen Adel in der Tat die feste Grundlage eines eigenen Rechtsgebiets, deren ein in die ältesten Zeiten zurückreichender freier Volksstand bedarf. Nicht bloss die geschichtlichen Nachrichten, sondern auch das heutige Bild unserer Dörfer fordert eine schon in der ersten Siedlungszeit wirksame überlegene Kraft und als deren Träger einen bevorrechteten Stand, der mit seinen Ansprüchen und mit seinen Leistungen über die Masse der Gemeinfreien emporgehoben ist, dessen Überlegenheit aber zunächst immer in den Grenzen Eines Dorfes zur Geltung kommt. Was beim Ritter darüber hinausragt, das Verhältnis zum hochadeligen Herrn wie auch die Bevorzugung im Landgericht, erscheint als Folge der häuslichen Machtstellung und ist nur auf dieser Grundlage verständlich.

VII.

Die in den massgebenden Quellen bezeugte Dreiteilung unseres Volkes verlangt einen alten, zwischen Hochadel und Gemeinfreien in der Mitte stehenden freien Volksstand. Als solcher kommt nach dem Gesamtbild unseres Volkslebens nur der niedere Adel in Betracht.

Der niedere Adel oder die Ritterschaft ist, wie es der Schwabenspiegel vom Mittelfreien verlangt, ein dem Hochadel nachgeordneter, lehensfähiger, sendbarer und ursprünglich freier Volksstand; er ist mit allen diesen Eigenschaften bezeugt als ein geschlossener, seiner Zusammengehörigkeit und Eigenart bewusster Stand, sobald wir das nach der Lage unserer Quellen überhaupt erwarten können. Seine Besitzverhältnisse und Rechte, die ihn mit Bestimmtheit von der oberen wie von der unteren Klasse unterscheiden, tragen die Spuren hohen Alters. Die Bestandteile des Ritterguts weisen auf das Dorf als den Ausgangspunkt und Nährboden des niederen Adels. Sie finden ihre Erklärung in den mit Zwing und Bann bezeichneten Befugnissen, einem selbständigen, nur sich selbst vergleichbaren Rechtskreis, der sich durch die Art seiner Wirkungen wie

durch die Ähnlichkeit bei anderen Stämmen und Völkern an die auch bei uns deutlich erkennbare Stellung des Geschlechtshaupts im Sippendorf anknüpfen lässt und der in der Sonderstellung des Ritterguts in der Dorfmarkung seinen ältesten und dauerndsten Ausdruck gefunden hat. Die Stellung des Ritters im Landgericht setzt gleichermassen eine lange geschichtliche Vergangenheit und ursprüngliche Freiheit voraus. Der niedere Adel erfüllt demnach alle Vorbedingungen eines alten Volksstandes und steht nach der Art seiner Rechte, nach der Zahl seiner Mitglieder und nach seiner ganzen geschichtlichen Bedeutung zwischen Hochadel und Gemeinfreien tatsächlich in der Mitte.

Zu den sachlichen Voraussetzungen treten die Zeugnisse unserer Geschichtsquellen, mittelbare und unmittelbare. Jene milites, die im Jahr 988 einer Einforstung zustimmen[1]), sind doch zweifellos dieselben Leute wie die bayrischen potestativi, die wir im 9. Jahrhundert das gleiche Recht ausüben sehen[2]); zählen die letzteren zum Stand der mediocres, so ist dies auch bei jenen milites anzunehmen. Wo sich der Hochadel gegen die Rivalität der aufstrebenden mediocres zur Wehre setzt, wie insbesondere unter Heinrich IV.[3]), können unter den letzteren nur Angehörige des niederen Adels verstanden werden, und auch für die mediocres des Ortlieb von Zwiefalten kommt nichts anderes in Frage, nachdem er gräfliche und freiherrliche Familien aufgezählt und als nobiles vorweggenommen hat[4]). Die besondere Wertung der kriegerischen Taten Karls des Grossen, die der Mönch von St. Gallen den mediocres zuschreibt[5]), weist ebenfalls auf die milites hin, und dasselbe tun alle die Stellen, wo nobiles und mediocres in gleicher Weise wie später nobiles und milites nebeneinander erscheinen[6]).

---

1) Abschnitt III A. 36.
2) Salzburger Urkundenbuch 1 S. 26; dazu oben Abschnitt I A. 20.
3) Abschnitt I A. 21, auch A. 14.
4) Abschnitt I A. 17.
5) Abschnitt I A. 14.
6) Abschnitt I A. 8, 10, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 22, 23.

Ein unmittelbarer Beweis für die Gleichsetzung der Ritter mit den Mittelfreien ergibt sich uns aus der Besetzung des Landgerichts. Wir konnten das Vorrecht der Ritter, die dem hochadeligen Richter als Urteiler zur Seite stehen, bis über die Karolingerzeit zurückverfolgen. In der Urkunde von 854 fanden wir primi und mediocres als die massgebende Instanz des Gaues genannt, die über die Gültigkeit eines Zeugenbeweises zu entscheiden hat. Es kann kein Zweifel sein, dass es sich um die gleichen Stände handelt, die später das Recht im Gau handhaben, und wie die primi dem hochadeligen Gerichtsherrn, so müssen die mediocres den Rittern des späteren Landgerichts entsprechen [7]).

So rechnet auch Otto von Freising den aus ritterlichem Geschlecht, von den Valvassoren, stammenden Robert Guiscard ausdrücklich zu den Leuten mittleren Standes, und wenn nach Ekkehards Chronik Wilhelm der Eroberer die Mittelleute seinen Rittern — mediocres suis militibus — als Knechte gibt, so ist auch diese Gegenüberstellung nur verständlich, wenn beides als gleichbedeutend genommen wird [8]).

Am meisten besprochen sind beim Verhältnis der Mittelfreien zum niederen Adel einige Stellen aus dem Stiftungsbuch des Klosters Zwettl vom 14. Jahrhundert. Hier ist z. B. davon die Rede, dass quidam de genere mediocrium nobilium, videlicet de genere clientele vel de simplici milicia sunt exorti, die das Kloster durch eigenmächtige Anlage von Burgen auf seinen Besitzungen schädigten [9]). Wir erfahren, dass das Archiv des Klosters unter anderem eine Abteilung mediocriter nobilium, scilicet militum vel clientum, enthielt [10]), und auch sonst findet

7) Abschnitt V S. 56 f.

8) Vgl. Abschnitt I A. 25 und 23. Zu vavassor = miles vgl. Ganzenmüller, Die flandrische Ministerialität (Westdeutsche Zeitsch. 25, 1906) S. 386 f.

9) Fontes rerum Austriacarum 2. Abt. 3 S. 437. — Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit S. 239 zitiert die Stelle nach Ludewig, Reliquiae manuscriptorum 4 S. 110 f. und erweckt den Anschein, als wäre sie einer Urkunde von 1169 entnommen, während es sich in Wirklichkeit nur um eine Vorbemerkung zu einer solchen Urkunde handelt.

10) Ebenda S. 317. Voraus gehen abbates et praelati; ministeriales; nobiles dominae. Es folgen: cives et alii probi.

sich wiederholt die Bezeichnung des niederen Adels als mediocres [11]).

Auch das Leben Kaiser Ludwigs aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stellt den niederbayrischen nobiles die mediocriter nobiles von Oberbayern gegenüber, die mit den Städten gegen jene zusammengehen [12]), während andere bayrische Quellen dafür den Ausdruck „Mitterleute“ haben [13]).

Noch im 16. Jahrhundert werden in den Centum gravamina der principes et proceres des Reichs die nobiles supremae et mediae conditionis unterschieden und mit der letzteren Art deutlich die Angehörigen des Ritterstandes gekennzeichnet [14]).

Damit stimmt auch das Verhältnis der Mittelfreien zu den Ministerialen, wie es sich nach dem Schwabenspiegel darstellt, völlig überein. Wir beobachteten, dass beide Teile schon durch allerlei Tarife und Termine einander nahegerückt sind [15]). Dazu kommt die weitere Bestimmung, dass der von seinem Herrn freigelassene ritterliche Dienstmann Mittelfreienrecht behalten soll. Nach Wegfall der persönlichen Bindung, welche das Dienstverhältnis darstellt, bleibt dem Ritter als seine landrechtliche Stellung die des Mittelfreien, ebenso wie der Eigenmann, der freigelassen wird, das Recht freier Landsassen, d. h. der Gemeinfreien, geniesst [16]). Dienstmannen und Mittelfreie haben ein und dieselbe landrechtliche Grundlage [17]) [18]).

---

11) Privilegia, que monasterio nostro a dominabus nobilibus vel mediocribus cum sigillis dependentibus sunt porrecta Ebenda S. 436. — Per violentiam quorundam mediocriter nobilium qui Sitzendorfer nuncupantur Ebenda S. 533. Ebenso S. 484: subditi nobiles vel mediocres.

12) Böhmer, Fontes 1 S. 149 und 151.

13) Mitterleute vgl. Zallinger, Ministeriales und milites 38 f. Zallinger trennt diese Stellen von den Mittelfreien des Schwabenspiegels und bringt sie mit der unter den Ministerialen stehenden Klasse ritterlicher Unfreier des bayrisch-österreichischen Rechts in Verbindung. Dagegen schon E. Mayer, D. und franz. Verf.G. 1 S. 413.

14) Goldast, Collectio constitutionum 1 S. 463.

15) Abschnitt III S. 25.

16) Schwabenspiegel S. 74.

17) Es darf auch noch darauf hingewiesen werden, dass das Wergeld des Ministerialen, wie es seit dem 11. Jahrhundert in fränkischen, später auch in sächsischen Quellen erscheint, 200 Schilling beträgt, genau die Summe, die

Was nach sachlichen Gründen nicht zweifelhaft sein kann, wird durch ausdrückliche Zeugnisse der Quellen bestätigt: der niedere Adel ist mit dem Stand der Mittelfreien identisch und geht als solcher in die ältesten Zeiten unserer Geschichte zurück. Indem wir die Nachrichten über milites und mediani zusammenlegen, bekommen wir die Steine zu einem Neuaufbau des Verhältnisses von hohem und niederem Adel.

Damit sind wir weit abgerückt von der herrschenden Lehre, wie sie in dem Stillschweigen oder den kurzen Bemerkungen der Lehrbücher und anderer Fachschriften zum Ausdruck kommt [19]). Prüfen wir noch kurz ihre Widerstandskraft!

Die Deutung der mediani als Grundherren ist in den Quellen nicht begründet. Sie beruht lediglich darauf, dass die unterste Klasse als die der minoflidi (d. h. wohl der Kleinbesitzer) bezeichnet wird. Daraus kann man allerdings schliessen, dass die beiden oberen Stände grösseren Grundbesitz haben als der untere, nicht aber auch das, dass sich das Vorrecht der oberen Stände auf diesen grösseren Besitz beschränkt. Solche Benennungen knüpfen an irgend ein leicht ins Auge fallendes Merkmal an, ohne erschöpfend zu sein. Wäre der Schluss aus dem Gegensatz zu den minoflidi für die mediani berechtigt, so müsste er auch für den obersten Stand gelten, für den sich leicht das Gegenteil erweisen lässt. Die späteren Verhältnisse zeigen keine Spur davon, dass die Grundherren jemals als solche einen besonderen Stand gebildet hätten. Die Sonderstellung in Busse und Wergeld weist auf einen uralten Volksstand,

---

nach Pactus und Lex Al. dem medianus zukommt; vgl. E. Mayer, D. und franz. Verf.G. 1 S. 427; 2 S. 198. — (Das Wergeld des Pfarrers beträgt nach Lex. Al. S. 77 600 Schilling, das Dreifache von dem des medianus, ebenso wie das des Bischofs das Dreifache von dem des entsprechenden Laien. Auch dieser Umstand weist auf eine Stellung des medianus hin, die mit der des Pfarrers irgendwie vergleichbar ist).

18) Eine merkwürdige Übereinstimmung bietet Serbien, wo im 13. Jahrhundert ebenfalls der niedere Adel unter dem Namen der „mittleren Leute“ erscheint; Jirecek, Staat und Gesellschaft im mittelalterlichen Serbien (Denkschriften der Wiener Akademie, Phil. - hist. Kl. 56, 1913 S. 44).

19) Vgl. S. 1 A. 1.

nicht auf neue Emporkömmlinge hin, und auch die Gleichartigkeit des Aufbaus fordert einen Stand, der den beiden anderen an Alter nichts nachgibt. Die Annahme, dass sich mit den neuen Grundherren die Reste alten Volksadels verbunden hätten, trägt in den Stand der mediani eine Spaltung hinein, die ebenso unbewiesen als unwahrscheinlich ist. Die ganze Behandlung der mediani in der jetzigen Rechtsgeschichte trägt den Stempel der Verlegenheitsauskunft an der Stirne[20]).

Noch schlimmer als den mediani der alten Stammesrechte ist es den Mittelfreien des Schwabenspiegels ergangen. Während Eichhorn die Mittelfreien als rittermässige Freie ebenso scharf vom Hochadel wie von den Ministerialen getrennt[21]), während ebenso Göhrum sie als ritterbürtige Freie charakterisiert hatte[22]), trat Julius Ficker[23]) in seinem Buch vom Heerschilde mit grossem Erfolg[24]) für die Auffassung ein, dass der Unterschied zwischen Hochfreien und Mittelfreien ein rein lehenrechtlicher sei, dass die Mittelfreien nur eine Nuance innerhalb des Hochadels, nämlich freie Herren niederen Heerschildes, darstellen, dass also in Wirklichkeit nur zwei, nicht drei landrechtliche Klassen von Freien existierten, Hochadel und Bauern.

20) K. Maurer (Über das Wesen des ältesten Adels, 1846, S. 222-228) und Zöpfl (Alterthümer 2, 1860, S. 178—225) sehen in den mediani den Grundstock des Volkes, aus dem sich erst später die anderen Stände abzweigten.

21) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 2 (4. Aufl., 1835) S. 572 f., 587 ff.

22) Göhrum, Lehre von der Ebenbürtigkeit (1846) 1 S. 198 f. Vgl. auch F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte (1853) S. 487.

23) Ficker, Vom Heerschilde (1862) S. 140—157; dazu derselbe, Vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 219 f.

24) Vgl. die oben S. 1 erwähnten Stellen der Lehrbücher. Weiter Caro, Nova Turicensia S. 88, wo z. B. die Freiherren von Kaiserstuhl zu den Mittelfreien gerechnet sind, die Regensberg dagegen zu den freien Herren des 4. Heerschildes. Ähnlich Baumann, Allgäu 1 S. 512; Glitsch, Zeitschr. f. Rechtsgesch. 50 (1916) S. 618. Im Gegensatz dazu, aber auch im Widerspruch mit allen Stellen des Schwabenspiegels macht Frh. v. Minnigerode, Ebenburt und Echtheit (Deutschrechtliche Beiträge 8, 1912) S. 86—97 die Mittelfreien zu unfreien Ministerialen, glaubt aber auch damit die Lehre Fickers noch fester zu begründen. Nicht deutlich wird die Auffassung von Wittich, Altfreiheit und Dienstbarkeit S. 53, wo die in die Ministerialität übergetretenen altfreien Geschlechter als mittelfrei bezeichnet sind.

Dass diese Auffassung mit den Zeugnissen des Schwabenspiegels durchaus unvereinbar ist, bedarf keines ausführlichen Beweises mehr. Die Bestimmtheit, mit der das Rechtsbuch die Dreiteilung des Volkes zugrunde legt, die Tiefe des Einschnitts, durch den die Mittelfreien als nicht ebenbürtiger Stand gerade von der oberen Klasse getrennt werden, machen es unmöglich, hier an eine nur lehenrechtlich gezeichnete Spielart zu denken[25]). Da der freigelassene Dienstmann mittelfrei ist, so würde ja die Freilassung zugleich Erhebung in den Herrenstand bedeuten, wenn die Mittelfreien zum Hochadel gehörten.

Man ist begierig, die Gründe kennen zu lernen, mit welchen der berühmte Gelehrte seine Auffassung stützt. Ficker geht davon aus, dass in den Urkunden regelmässig nur Ein Stand ritterbürtiger Freier von den Fürsten abwärts erwähnt werde, nämlich die Freiherren. Er benützt dabei ausschliesslich Urkunden aus der Zeit, in welcher die Auffassung von der Ministerialität und Unfreiheit des niederen Adels herrschend geworden war, und übersieht die zahlreichen Spuren freier, vom Hochadel getrennter Ritter, die milites aus der Zeit vor der Ministerialität[26]).

Indem Ficker das tatsächliche Vorhandensein einer freien Mittelklasse und ebenso alle übrigen Stellen über Mittelleute unbeachtet lässt, schafft er sich den Boden für die Behauptung, dass der Deutschenspiegel den Ausdruck Mittelfreie anscheinend „ganz willkürlich aufgegriffen“ habe. Es sei geschehen, um den Standesabstufungen des Sachsenspiegels, für welche es an einer entsprechenden Anzahl süddeutscher Ausdrücke mangelte, folgen zu können[27]).

Zwar deckt sich der Begriff der Mittelfreien keineswegs mit einer der im Sachsenspiegel genannten Klassen, wie sich auch der Ausdruck Mittelfreie in der sächsischen Vorlage nicht findet. Aber der schwäbische Nachahmer hat eben, so wird

25) Dies hat schon Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert (1867) S. 84—86 betont.

26) Vgl. Abschnitt III und IV.

27) Ficker, Vom Heerschilde S. 148.

gesagt, seine Vorlage oft missverstanden und hat sich, bald eng an das Vorbild anschliessend, bald die Sonderverhältnisse des Südens beachtend, in zahlreiche Widersprüche verwickelt.

Hierzu ist folgendes zu sagen. Der Schwabenspiegel steht keineswegs in so sklavischer Abhängigkeit von seiner Vorlage, dass er hiedurch zur Erfindung eines ihm an sich fremden Begriffs genötigt sein könnte. Er trägt auch sonst durch Abänderungen, durch Weglassungen und Zusätze den Bedürfnissen seiner Gegend Rechnung, und was er an Eigenem gibt, verrät nichts von einer so plumpen Ungeschicklichkeit, wie sie ihm hier angesonnen wird[28]). Es ist ausgeschlossen, dass ein Begriff des Schwabenspiegels auf dessen Verhältnis zum Sachsenspiegel beruht, wenn er in letzterem gar nicht vorkommt. Ein praktisches Handbuch für Gerichtsleute, wie es die Spiegel sein wollen, durfte nicht einen in der Heimat völlig unbekannten Standesnamen einführen, dem so bezeichneten Stand allerlei Rechte und Tarife zuschreiben, wenn es sich nicht um alles Vertrauen bei seinen Lesern bringen wollte.

Da nach dem Schwabenspiegel die Dienstmannen durch Freilassung das Recht von Mittelfreien behalten, so versucht Ficker weiter den Nachweis, dass freigelassene Dienstmannen zu Freiherren wurden, um dadurch die Identität von Mittelfreien und Freiherren darzutun[29]). Aber keines der von ihm benützten Beispiele erfüllt diesen Zweck. Es ist doch etwas anderes, wenn ein Freiherr wie Anselm von Justingen zeitweilig ein Hofamt bekleidet und nach dessen Verlust wieder wie vorher als Freiherr erscheint. Wenn einige bevorzugte Familien von Reichsdienstmannen wie die Bolanden oder Limburg in den Hochadel eindringen, so fehlt jeder Anhalt, dass hierbei die Freilassung eine Rolle spielte, und wenn im freiherrlichen Hause Entringen 1245 neben einem Freien sein

28) Vgl. z. B. die Behandlung der Dienstmannen im Schwabenspiegel mit der des Sachsenspiegels; Ficker, vom Reichsfürstenstande 2, 1 S. 209; oder die Stellung von Fürst und Graf in beiden Rechtsbüchern, Fehr, Berichte der Ges. d. W. z. Leipzig 58 S. 86—99; dazu Reyscher, in der Vorrede zur Lassbergischen Ausgabe S. XXII ff.

29) Ficker, Vom Heerschilde S. 150 ff.

Bruder als „adhuc servus“ genannt wird, so hat dies sicher nichts anderes zu bedeuten als das auch sonst in dieser Zeit vorkommende non miles, oder nondum miles, nämlich dass der Betreffende noch nicht zum Ritter geweiht war. Von Freilassung eines Dienstmanns ist dabei weit und breit nicht die Rede[30]).

Ebenso dürftig wie das, was Ficker zur Streichung der Mittelfreien aus dem Landrecht beibringt, ist die positive Begründung seiner These, der Nachweis einer lehenrechtlichen Unterklasse innerhalb des Herrenstandes. Lehensverbindungen innerhalb des nichtfürstlichen Hochadels kamen freilich vor; aber sie finden sich ebenso im niederen Adel[31]), und es fehlt jede Spur davon, dass es sich bei den von ihren Standesgenossen belehnten Grafen und Freiherren um Angehörige einer besonderen, nicht ebenbürtigen Klasse, um Mittelfreie, handle. Schon die Stammbäume der belehnten Familien sprechen dagegen[32]).

Was Julius Ficker zur Begründung seiner Lehre vorbringt, vermag nicht zu überzeugen. Dass er selbst mit so schwachen Gründen die Mittelfreien entwurzeln zu können glaubt und weithin Beifall gefunden hat, das ist nur verständlich, weil er damit einem Bedürfnis entgegenkommt, weil sich die Beseitigung des landrechtlichen Standes der Mittelfreien von anderer Seite aus als eine Notwendigkeit ergibt.

Die herrschende Lehre über deutsche Standesgeschichte

---

30) Swiger von Gundelfingen non, nondum miles, Wirt. Urk. 4 S. 144, 146; 1291 Ritter Konrad von Grüningen mit Zustimmung seiner Söhne: Herren Otten des Ritters und Cunradis und Hanrichs, die dennoch Knethe waren; 9 S. 504. Dass die von Ficker S. 152 angeführten Beispiele von Freilassungen unrichtig sind, sagt auch Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 59, ebenso Schulte, Zeitschr. f. deutsches Altertum 39 S. 195; Heck, Beiträge 2 S. 639.

31) Vgl. Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland S. 77; Zallinger, Die Schöffenbarfreien S. 263.

32) Die Eschenbach-Schnabelburg z. B., die Ficker als Belehnte aufzählt und demnach als nichtebenbürtige Mittelfreie ansieht, heissen consanguinei der Montfort und erscheinen in hochadeligen Verbindungen. Vgl. Genealog. Handbuch zur Schweizer Geschichte 1 S. 185—187.

hat ihren Angelpunkt in der Herleitung des niederen Adels aus der Ministerialität. Die Tatsache, dass in den Quellen des 12. und 13. Jahrhunderts die Ritter häufig als Ministerialen bezeichnet werden, hat den voreiligen Schluss begründet, dass eben in der Ministerialität die Wurzel des Ritterstandes zu suchen sei. Man übersieht dabei, dass die starken Wurzeln, mit denen der Ritter festgewachsen ist, einen anderen Boden verlangen, als ihn das lockere Dienstverhältnis bieten kann. Man verzerrt dieser Lehre zuliebe das Verhältnis des Ritters zu seinem Herrn bis zu der Behauptung, dass dieser in seinem eigenen Interesse seine Ministerialen emporgehoben habe, und lässt das entgegengesetzte Bild der Quellen ebenso unbeachtet wie die milites, die lange vor den ritterlichen Dienstleuten als freie Ritter erscheinen.

Ein Opfer dieser Theorie sind auch die Mittelfreien geworden. Sobald die Ritter ihrer Herkunft nach nur unfreie Dienstleute sind, bleibt für einen freien Mittelstand zwischen Hochadel und Gemeinfreien nichts mehr übrig. Was in Fickers Darlegungen künstlich und gewaltsam erscheint, erklärt sich daraus, dass hier im Abschnitt über die Mittelfreien nur Gründe für eine Lehre zusammengestellt werden, die in Wirklichkeit in einem anderen Boden wurzelt.

Es ist rätselhaft, wie J. Ficker gerade seine Ausführungen über die Mittelfreien mit dem Satze schliessen konnte: „im allgemeinen dürfte die Behauptung vollkommen gerechtfertigt sein, dass die Angaben des Schwabenspiegels sich mit dem tatsächlichen Zustande durchaus im Einklange befinden“ [33]). Andere sind hierin konsequenter gewesen. Ihren Tiefpunkt erreicht die Schätzung des Rechtsbuchs in einem Gutachten der Göttinger Juristenfakultät aus dem Jahr 1869, das jetzt von Emil Abt zustimmend zitiert wird [34]). Hier ist gesagt, dass der Schwabenspiegel „eine höchst unsichere und unzuverlässige Kompilation ist, worin das Recht nicht so dargestellt ist, wie es zu der damaligen Zeit galt, sondern wie es nach den Materialien des Verfassers hätte eingeführt sein können“.

33) Ficker, Vom Heerschilde S. 157.

34) E. Abt, Missheiraten (Deutschrechtliche Beiträge 7) S. 62 f.

Kaum jemals ist eine Geschichtsquelle in so übler Weise misshandelt worden, weil sie sich einer verfehlten Theorie nicht fügen will.

In letzter Linie erklären sich die abweichenden Ergebnisse aus der Verschiedenheit des Ausgangspunkts. Die hier vorgetragenen Forschungen stützen sich zunächst hauptsächlich auf Beobachtungen über das Wesen des ritterlichen Besitzes, auf die Stellung des Ritters im ritterschaftlichen Dorfe, auf sein Verhältnis zur Gemeinde, auf die Gleichartigkeit des Ritterguts in weiten Gebieten. Die herrschende Lehre kümmert sich darum überhaupt nicht, sie verwertet das nicht und erklärt es auch nicht. Sie erfasst den Ritter lediglich in seinem Verhältnis nach aussen, wenn er zu Tagungen und Festen reitet und in den Nachrichten darüber an der Seite seines hochadeligen Herrn erscheint. Das Verfahren ist das gleiche, wie wenn jemand die Entwicklung der modernen Industrie an der Hand der Kammermandate und Kommerzienratstitel der Fabrikanten schildern wollte, ohne sich um die Arbeit in Werkstätten und Kontoren zu kümmern.

Weil man sich um die Heimat des Ritters nicht kümmerte, wurde man auch nicht auf die Kräfte aufmerksam, die dort wirksam sind. Der Begriff Zwing und Bann kann in seiner Eigenart nur erfasst werden, wenn man sich auf den Boden der Gemeinde stellt; indem man dies unterliess, schenkte man auch den Fragen keine Beachtung, die sich daran knüpfen. Ein in Theorie und Praxis, in Vergangenheit und Gegenwart, gleich wichtiges und der Aufklärung bedürftiges Problem wie das Verhältnis der Gemeinde zum Staat ist von der geschichtlichen Forschung kaum in Angriff genommen worden, weil die Voraussetzung dafür fehlte, nämlich die Erkenntnis der Eigenart und ursprünglichen Selbständigkeit des mit Zwing und Bann bezeichneten Rechtskreises.

Was man der Gemeinde nahm, ist der Grundherrschaft zugute gekommen. Ihr wurde vieles als eigenes Erzeugnis angerechnet, was sie in Wirklichkeit nur aus fremdem Boden übernommen hat[35]), so in erster Linie der Maierhof selbst

35) Vgl. die Äusserung von Max Weber, Jahrbücher f. Nationalökonomie 3. Folge 28, 1904, S. 433: Eine Zeitlang schien es geradezu, als ob wenig-

samt seinen einzelnen Rechten, insbesondere auch der Kirchensatz. Dadurch, dass wir diese Gebilde für ihren ursprünglichen Erzeuger reklamieren, ergibt sich eine wesentliche Verschiebung in dem hergebrachten Bilde.

Indem die herrschende Lehre die beiden oberen Stände in erster Linie als Erzeugnisse der Entwicklung, und zwar einer späten Entwicklung, auffasst, raubt sie der Geschichte unserers Volkes einen der wesentlichsten unter den Faktoren, die seine Lage bestimmten. Den künstlichen Gebilden, die sie an die Stelle setzt, lässt sich nicht jenes Mass von Lebenskraft einhauchen, das die Gestaltung der staatlichen Organisationen, die Rechtsverhältnisse in den Gemeinden oder die Geschicke des Grundeigentums zu ihrer Erklärung erfordern. Setzen wir die ständische Gliederung als selbständige, von Anfang an wirksame Triebkraft ein, so passt sich das Bild der Standesverhältnisse in seiner Einfachheit den Quellen an und alle seine Wandlungen werden als natürliche Veränderungen begreiflich[36]).

Die Missachtung des historisch-geographischen Tatbestandes, die hier verhängnisvoll geworden ist, kehrt auf anderen Gebieten unserer Geschichtsforschung wieder. Die Sozialgeschichte ist in der Wahl ihrer Mittel nicht über den Kreis hinausgewachsen, der durch die politische Geschichte vorgezeichnet war. Allzu häufig erschöpft sich die Arbeit des Historikers in der Sammlung und Verarbeitung des zeitgenössischen Quellenstoffes; an den Urkunden vor allem schärfen sich die Begriffe, auf sie

---

stens für Deutschland nicht viel weniger als alle Erscheinungen des staatlichen und Wirtschaftslebens aus ihren (d. h. der Grundherrschaft) Organisationsformen und deren geschichtlichen Abwandlungen heraus erklärt werden sollten.

36) Vgl. dazu Max Weber a. a. O. S. 468 f. Die älteste soziale Differenzierung der germanischen wie der mittelländischen Vorzeit ist, soviel wir sehen können, vorzugsweise politisch und teilweise religiös, nicht aber vorzugsweise ökonomisch bedingt. Die ökonomische Differenzierung muss jedenfalls eher als Folge und Begleiterscheinung . . . verstanden werden als umgekehrt.

stützen sich die Resultate[37]). Niemand wird der Grösse der Arbeit, die hier geleistet, und dem Scharfsinn, der dabei aufgewendet worden ist, die Anerkennung versagen. Aber die Überlieferung ist einseitig und lückenhaft; bestimmte Rechtskreise, bestimmte Fragen treten breit in den Vordergrund, anderes dagegen bleibt völlig im Dunkel. Die historisch-geographische Arbeit bietet die Mittel zur Ergänzung der Lücken. Der fertige Zustand in dem Augenblick, wo er zuerst mit allen Einzelheiten für uns fassbar ist, bildet eine reiche Quelle historischer Anregung und Erkenntnis. Er zeigt das Ziel, auf das die Entwicklung hingeführt hat, und lässt nicht selten auch den Weg erkennen, auf dem das Vorhandene wirklich geworden ist. Das Nebeneinander der Dinge im Raume gibt einen Massstab für ihre Bedeutung, schützt vor schulmässiger Übertreibung einzelner Fragen, wappnet gegen gelehrte Spitzfindigkeiten und regt neue Probleme an. Die historisch-geographische Einzelarbeit, ob sie nun die Dorfmarkung oder das Fürstentum, weltliche oder geistliche Gebilde ins Auge fasst, erschliesst immer eine reiche Fülle geschichtlichen Lebens und bahnt der Wissenschaft, indem sie diese bodenständig und natürlich erhält, den Weg zum Herzen des Volkes.

Indem wir von Einwänden gegen die herrschende Lehre ausgingen, sind wir so zu Bedenken gegen die herrschende Methode gelangt.

37) Gegen die einseitige Verwendung von Urkunden wendet sich auch F. Philippi, D. Literaturzeitung 1917, 229 ff.; Frh. v. Dungern, Der Herrenstand im Mittelalter S. 254, 326 f. — Cl. v. Schwerin zitiert zur Kennzeichnung des üblichen Verfahrens das Wort eines Romanisten: es werden mit Vorliebe die alten Steine umgedreht, um zu sehen, ob sich nicht neue Käfer darunter angesammelt haben. Zeitschr. f. Rechtsgesch. 37 (1916) S. 717. Vgl. E. Mayer, D. und fr. Verf.G. I Vorwort S. VII.

Sachregister

Die Zahlen bedeuten die Seiten

A.

Ackerstücke 82.
Adel, hoher 10 ff. 25. 27. 30. 33. 36. 39. 43. 49. 52. 55. 56. 57. 59. 61. 62. 99. 103. 106.
Adel, niederer 26 ff. 59 ff.
agrarii milites 32.
Älteste 21. 95 ff.
apparitores 28. 39.
Asyl 90 f. 94.

B.

Bann 31. 60. 62.
Bannwart 84. 85. 88.
Bauern 26. 34. 48. 103.
bene nati 28.
Beund 64. 65. 66. 67.
Blutgericht 14.
boni milites 31.
Breite, Braigte, Braitge, Braike 63 ff. 74 ff.
Brül 63 ff. 74 ff.
Burg 89.

C.

canonici 27.
capitanei 9. 32.
centenarii 18. 22. 52. 54. 56. 95.
cingulum militare 34.
clientes 28. 42. 100.
comites 9.

D.

Deutschenspiegel 104.
Dienste 24.
Dorfherrschaft 33. 34. 43. 59. 61. 62.
Dorfrecht 60.

E.

edhilingi 9.
Ebenbürtigkeit 11.
Eckerich 86.
Ehafte 60.
Eid 30.
Erbacker 70.
Espan, Espach 64. 65. 66. 68. 77. 94.
extremi 6.

F.

familia 7. 29. 30. 31. 33. 36. 43. 45.
Farrenhaltung 73. 86. 88. 91.
Folge 15.
Forst 31.
Frauen 13.
Freiheit 23. 24. 25. 35 ff.
Freiherren 11. 12. 14. 25. 26. 104. 105.
Freihof 15.
Freilassung 23. 105 f.
Freizügigkeit 23.
frilingi 9.
Fronacker 70. 87.
Fronbeund 66.
Frondienste 86. 87. 88.
Fronfeld 75.
Fronhof s. Maierhof.
Fronwiese 75. 87.

G.

Gartenrecht 65.
Geistliche 13. 16. 27. 29.
Gemeinde 18. 23. 94. 108.
Gemeinfreie 2. 4. 8. 10. 22 ff. 44. 55. 59. 61. 101.
Gericht 25. 89.

Gericht, hohes 14. 15. 18. 21. 97.
Gericht, niederes 14. 15. 18. 24.
gigantes 6. 7.
Grafen 11. 12. 14. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 28. 30. 37. 39. 51. 54. 55. 56. 95.
Grundeigentum 1. 13. 14. 59. 61. 90.
Grundherrschaft 48. 90. 91. 94. 102. 108.

H.

Handgemal 88.
Hausgenossen 87.
Heerschild 26.
Heiraten 11.
Herrenäcker 87.
Herrenwiese 77. 87.
Herzog 12.
Hofacker 64. 66. 69. 78.
Hofdienst 38 ff.
Hofgericht 18. 48. 49. 51.
Hofwiese 68.
Holzrecht 73.
Hundertschaft 22.

J.

Ignobiles 8.
illustris 22. 28.
Immunität, geistliche 16. 17. 20.
Immunität, weltliche 15. 16. 17. 20. 92.
Inferiores 8.
Infimi 6. 8.
Ingenuiles 9.
ingenuus 21. 23. 37. 42.
Juch 65. 66. 67.
judices 18. 32.
jus consilii 43.
jus universitatis 60.

K.

Kammerboten 28.
Kämmerer 38.
Kammergericht 18.
Kirche 90 f. 94. 109.
Kirchwart 86.
Knechte (opp. Ritter) 105 f.

L.

Landgericht 18. 43. 49 ff. 95. 97. 98. 100.
Landsassen 9.
lazzi 9.
Lehen 25. 26. 29. 30. 33. 36. 37. 43. 48. 106.
Leibeigenschaft 24. 44.
Lex Al. 3. 20.
liber 3. 7. 9. 10. 21. 23. 24.
libertas 29.
libertas plebeja 10.

M.

magnates 8.
Maier 49. 96.
Maierhof 16. 24. 59 ff. 108.
majores 9. 95. 96.
mancipia 23. 27.
mansus senior 96.
Markung 89.
Markungsgrenze 61.
Marschall 38.
Mass und Gewicht 91.
maximi 6.
mediani 1. 2. 3. 102 f.
mediocres 5. 6. 7. 8. 9. 56. 95. 99. 100.
medius 3. 6. 8. 56.
meliorissimi 2. 3. 20.
Messiauchert 67.
milites 9. 27 ff. 99. 100. 104. 106.
m. gregarii 28. 32. 37.
m. ignobiles 32.
m. inferiores 36.
m. primi 37.
Ministerialen 16. 25. 26. 27. 29. 30. 32. 37 ff. 57. 88. 101. 103 ff.
minoflidi 2. 3. 102.
minores 8.
minoris fortunae homines 7.
missus (comitis) 22.
Mittelfreie 1. 2. 4. 25. 26. 27. 54 f. 59. 98 ff.
Mitterleute 101.
Morgengabe 25. 26.

N.

natu provectiores 21. 95.
nobiles 6. 7. 8. 9. 11. 17. 18. 20. 21. 28. 32. 42. 95. 100.

O.

optimates 8. 52. 53. 55. 95.
Ortsnamen 90. 93.

P.

Pactus Al. 2. 20.
paganus miles 32.
parentes 95.
Pfalzgericht 63. 96.
Pfleghafte 9.
plebeji 22. 34.
plebs 9.
populares 8. 9. 22. 54.
potentes 8. 18. 28. 29.
potestativi 8. 99.
primates 28. 52. 53.
primi 2. 3. 5. 6. 20. 21. 56. 100.
primores 5. 6. 7. 52.
principes 5. 8. 9. 30. 48. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 95. 101.
proceres 5. 30. 31. 52. 56.

R.

Ritter 14. 26. 27. 29 ff.
Rittergut 59 ff. 74 ff.
rustici 9. 32.

S.

Sachsenspiegel 104 f.
sala 89. 94.
Schenken 29. 36. 38. 39. 40.
Schlossacker 78. 81.
Schöffenbare 9.
Schulzenhof 97.
Schwabenspiegel 1 4. 25. 98. 104 f. 107.
Seelwiese 69.
Seldner 23. 24.
Selland 87 f.
Semperfrei 4. 25. 26.
senatus 47.
Send 46 ff.
Sendbar 4. 26. 46 ff.
servi 9. 106.
serviles 9.
servitium 16.
servitus 23.
signifer 39.
Sippensiedlung 92 ff.
Stadtbürger 50.
Städte 18. 19.
Steuer 15.
Supane 97.
synodalis s. sendbar.

T.

terra salica 88. 90.
Truchsessen 29. 36. 38. 39. 40.

U.

Unfreie 36.
unsendbar 26. 46.

V.

valvassores 9. 100.
Vogtei 18.
von 27. 37. 57.
Vorkaufsrechte 24. 94.
Vorschnitt 86. 87. 88. 94.
vulgares 9. 54.

W.

Waibelgut 15.
Wässerung 85.
Weide 84 f.
Wergeld 3. 101 f. 152.
Widumgut 91.

Z.

Zaunrecht 84.
Zehnte 85. 88. 91.
Zweikampf 34. 43.
Zwing und Bann 14. 60. 91. 92. 93. 98. 108.

Ortsregister

(AB. = bad. Amtsbezirk; BA. = bayr. Bezirksamt; Kr. = elsäss. Kreis; Kt. = Schweizer Kanton; OA. = württ. Oberamt).

A.

Aachen 30.
Aadorf (Thurgau) 84.
Aasen AB. Donaueschingen 42.
Achalm 12. 13. 22. 28. 33. 60.
Achenheim Kr. Strassburg 84.
Achstetten OA. Laupheim 79.
Adelmannsfelden OA. Aalen 79.
Adlikon Kt. Zürich 73.
Aigeltingen siehe Eigeltingen.
Aixheim OA. Spaichingen 42.
Alb 33.
Albeck OA. Ulm 12.
Aldingen OA. Ludwigsburg 87.
Alleshausen OA. Riedlingen 73.
Allmannsweiler OA. Saulgau 65.
Allmendingen OA. Ehingen 80.
Amstetten OA. Geislingen 68.
Andolsheim Kr. Kolmar 86. 88.
Anhausen OA. Heidenheim 43.
Alpirsbach OA. Oberndorf 42.
Altbach OA. Esslingen 19.
Altdorf Kr. Molsheim 96.
Altikon Kt. Zürich 73. 83.
Andlau (Kloster) 32. 40. 43.
Appenweiher Kr. Kolmar 86.
Arbon Kt. Thurgau 48.
Arburg Kt. Argau 19.
Augsburg 30. 38.

B.

Baar 51. 53. 55.
Bach OA. Ehingen 76.
Baden i. Argau 50. 58.
Baisweil BA. Kaufbeuren 42.
Baldingen AB. Donaueschingen 42. 58.
Balingen 19.
Basel 27.
Bassenheim (Elsass) 73.
Bayern 8. 32. 45. 56. 58. 101.
Benken Kt. Baselland 73. 85.
Berg OA. Ehingen 11. 13. 16.
Berg (Thurgau) 5. 13.
Berghülen OA. Blaubeuren 73.
Bernau (Argau) 12.
Besigheim 19.
Bettenhausen OA. Sulz 94.
Betzenweiler OA. Riedlingen 66.
Bichelsee Kt. Thurgau 42.
Bichishausen OA. Münsingen 83.
Bierstetten OA. Saulgau 64.
Bietigheim 19.
Bischoffingen AB. Breisach 86.
Blankenstein OA. Münsingen 12.
Blaubeuren 73. 94.
Böblingen 19.
Böhmen 11.
Bolanden 105.
Bollschweil(er) AB. Staufen 85.
Bondorf OA. Saulgau 64.
Börstingen OA. Horb 83.
Bozen 56.
Brehna Kr. Bitterfeld 97.
Breitenstein OA. Böblingen 41.
Brixen 45.
Buch (Thurgau) 15.
Buchau 62. 63. 64. 91. 92. 96.
Buchhorn 28.
Bühl Kr. Gebweiler 85.
Bunkhofen OA. Tettnang 58.
Burgau 12. 13.

Burgund 8.
Burleswagen OA. Crailsheim 42.

C.

Cannstatt 19.
Churrätien 52.

D.

Dättlikon Kt. Zürich 72. 73.
Dätzingen OA. Böblingen 78.
Daugendorf OA. Riedlingen 75. 82.
Daxburg Kr. Saarburg 96.
Deggenhausen AB. Überlingen 49.
Dellmensingen OA. Laupheim 76.
Derendingen OA. Tübingen 61.
Dettingen OA. Urach 22.
Dettingen OA. Rottenburg 68. 82.
Dettingen bei Zurzach 84. 85.
Deufringen OA. Böblingen 78.
Dillingen 19. 23. 39. 43.
Dogern AB. Waldshut 92.
Donauwörth 19.
Dornhan OA. Sulz 85.
Dottingen OA. Urach 82.
Düppigheim Kr. Erstein 87.
Dürrenwaldstetten OA. Riedlingen 69.
Dürrheim AB. Villingen 38.

E.

Eberstein 12.
Echterdingen OA. Stuttgart 73. 88.
Egarten OA. Ehingen 50. 58.
Eggental BA. Kaufbeuren 42.
Ehestetten OA. Münsingen 77.
Eigeltingen AB. Stockach 54.
Einsiedeln 84.
Eislingen OA. Göppingen 66.
Ellwangen 30.
Eltingen OA. Leonberg 84. 87.
Elzach AB. Waldkirch 19.
Emeringen OA. Münsingen 15.
Emerkingen OA. Ehingen 12. 22.
Endingen AB. Emmendingen 19.
Engen 19. 23.
Engstingen OA. Reutlingen 33.
England 9. 59. 60. 100.
Ennetach OA. Saulgau 65.
Entringen OA. Herrenberg 105.
Ertingen OA. Riedlingen 16.
Eschau Kr. Erstein 86.
Espasingen AB. Stockach 58.
Eschenbach Kt. Schnabelburg 106.

F.

Fegersheim Kr. Erstein 86. 87.
Feldstetten OA. Münsingen 73.
Fluorn OA. Oberndorf 42.
Franken 8. 45. 58.
Freising 32. 56.
Frickingen AB. Überlingen 21. 23.
Friesen 59.
Froburg Kt. Solothurn 15.

G.

Gamesfeld OA. Gerabronn 42.
Gascogne 89.
Geisingen AB. Donaueschingen 19.
Geislingen 19.
Geislingen OA. Balingen 80.
Gemar Kr. Rappoltsweiler 88.
Gent 89.
Geroldseck AB. Lahr 12.
Göffingen OA. Riedlingen 75. 87.
Göggingen BA. Augsburg 62. 70. 71.
Gomaringen OA. Reutlingen 83.
Gönningen OA. Tübingen 19.
Gossau Kt. Zürich 53.
Greifenstein OA. Reutlingen 12. 49.
Gröningen 13. 41.
Grötzingen 19.
Grüningen OA. Riedlingen 13. 105.
Grunzheim OA. Ehingen 76.
Gruorn OA. Urach 42.
Gundelfingen AB. Freiburg 14
Gundelfingen OA. Münsingen 49. 106.
Gündringen OA. Horb 41.
Gutenberg OA. Kirchheim 19.
Gutenburg AB. Bonndorf 12.
Güttingen Kt. Thurgau 49.

H.

Habsburg 12. 13. 49.
Habsheim Kr. Mülhausen 89.
Hagnau a. B. 48.
Haldenwang (Hallwangen) OA. Freudenstadt 41.
Hailtingen OA. Riedlingen 71.
Harthausen OA. Laupheim 73.
Harthausen OA. Oberndorf 78.
Hausen OA. Blaubeuren 15.
Hayingen 19.
Heggelbach pr. OA. Wald 58.
Heiligenberg 58.
Helfenstein OA. Geislingen 12. 15. 16.
Herlisheim Kr. Colmar 85. 86.
Herrenzimmern OA. Rottweil 19.
Herrlingen OA. Blaubeuren 15.
Hersfeld 31.
Hettingen pr. OA. Gammertingen 23.
Heudorf OA. Riedlingen 74. 82.
Hewen 12.
Hiltensweiler OA. Tettnang 42.
Hitzkirch Kt. Luzern 47.
Hohenberg 12. 50. 51.
Hohenburg 12.
Hoheneck OA. Ludwigsburg 19.
Homberg Kt. Baselland 15.
Horn OA. Biberach 83.
Hornberg 19.
Hundersingen OA. Münsingen 12.

J.

Igling BA. Landsberg 42.
Illergau 13.
Illingen OA. Maulbronn 48.
Ingersheim OA. Besigheim 13.
Insmingen Kr. Château Salins 96.
Iptingen OA. Vaihingen 42.
Irslingen OA. Rottweil 23.
Isenburg OA. Horb 12.
Island 97.
Isny 19. 40.
Italien 9. 13. 28. 35. 36. 38. 60.
Ittendorf AB. Überlingen 58.
Ittingen Kt. Thurgau 38.
Judentenberg AB. Pfullendorf 70.
Jungingen pr. OA. Hechingen 12. 13.
Justingen OA. Münsingen 12. 105.

K.

Kaiserstuhl Kt. Argau 19. 103.
Kappel OA. Riedlingen 66.
Kaufbeuren 12. 19.
Kellmünz 16.
Kembs Kr. Mülhausen 88.
Kenzingen 19.
Kirchbierlingen OA. Ehingen 16.
Kirchheim 27.
Klettgau 51.
Klingen 12.
Klingnau Kt. Argau 19.
Kloten Kt. Zürich 85. 86.
Knöringen Sundgau 42.
Knutwyl Kt. Luzern 15.
Köln 9.
Köngen OA. Esslingen 12. 78.
Königsbach AB. Durlach 83.
Königstuhl 44.
Konstanz 5. 29. 40. 48. 56.
Krenkingen 48.
Künheim Kr. Colmar 88.

L.

Laichingen 15. 73.
Landau OA. Riedlingen 49.
Langenargen 19.
Langenerchingen 85. 87.
Langobarden 9.
Laufenburg Kt. Argau 19.
Lautlingen OA. Balingen 42.
Lauterach OA. Ehingen 15.
Lautrach BA. Memmingen 42. 44.
Lechsgmünd 13.
Leidringen OA. Sulz 85.
Leinstetten OA. Sulz 41.
Lenningen OA. Kirchheim 33.
Lenzburg Kt. Argau 19. 50.
Leutkircher Heide 24.
Limburg 105.

Linzgau 30. 49. 52. 58.
Lobdengau 13.
Logenheim Kr. Colmar 86.
Lupfen OA. Tuttlingen 26.
Lüttich 49.

M.

Magolsheim OA. Münsingen 73. 77. 88.
Marbach OA. Riedlingen 70.
Mähren 11.
Maisenburg OA. Tübingen 42.
Marchtal 16.
Marschalkenzimmern OA. Sulz 78.
Maulbronn 42.
Maursmünster Kr. Zabern 87.
Mennwangen AB. Überlingen 58.
Merischwand Kt. Aargau 15.
Merseburg 9.
Metzeral Kr. Kolmar 86.
Meyenried Kt. Bern 48.
Michelbach a. d. H. OA. Gerabronn 88.
Mietingen OA. Laupheim 65. 72.
Mimmenhausen AB. Überlingen 58.
Mittelbiberach OA. Biberach 66.
Montfort 19. 106.
Morsmünster Kr. Altkirch 86. 94.
Mühlhausen a. E. OA. Vaihingen 88.
Mühlheim OA. Tuttlingen 49.
Mühringen OA. Horb 81.
Münchingen OA. Leonberg 87.
Munderkingen 19. 22.
Munigiseshuntare 22.
Münsingen 22.
Münster AB. 19. 86.
Muntariheshuntare 22.
Murrhardt 31.

N.

Nagold 19.
Nebringen OA. Herrenberg 67.
Neckarbischofsheim 31.
Neckarweihingen OA. Ludwigsburg 87.
Nellenburg 51.
Neuffen 12. 13. 19. 21.
Neufra OA. Riedlingen 81.
Neuhausen OA. Urach 60.
Neuhausen OA. Esslingen 83.
Niederalfingen OA. Aalen 79.
Niederaltaich 91.
Niefern AB. Pforzheim 48.
Normandie 9.
Nusplingen OA. Spaichingen 19.
Nussdorf AB. Überlingen 58.

O.

Oberdischingen OA. Ehingen 76.
Oberrieden Kt. Zürich 58.
Oberriexingen OA. Vaihingen 69.
Obersibental (Schw.) 47.
Oberstetten OA. Münsingen 28.
Obersulmetingen OA. Biberach 83.
Oferdingen OA. Tübingen 84.
Oggelsbeuren OA. Ehingen 65.
Öpfingen OA. Ehingen 76.
Österreich 15. 45. 51.
Öttingen 15. 50. 51.
Ow 42.

P.

Petershausen 33.
Peterskloster bei Halle a. d. S. 97.
Pfeffingen OA. Balingen 88.
Pfullendorf 28.
Pfullichgau 22.
Pfullingen OA. Reutlingen 22.
Plochingen OA. Esslingen 68.
Portugal 60.

R.

Rammachgau 54.
Rätien 54.
Ravensburg 19.
Regensberg Kt. Zürich 103.
Regensburg 22. 47.
Reichenau 39.
Rexingen OA. Horb 87.
Rheingau 23.
Richensee 47.
Riederich OA. Urach 73.
Riedlingen 19.
Ringingen pr. OA. Gammertingen 23.
Ringschnait OA. Biberach 83.
Rohrdorf AB. Messkirch 28.

Romansweiler Kr. Molsheim 85.
Rosheim Kr. Molsheim 88.
Rossberg Kt. Zürich 38.
Rosswag OA. Vaihingen 48.
Rot OA. Laupheim 84.
Rothenfels 12.
Rothenburg (Kt. Luzern) 12.
Rottenburg a. N. 51.
Rottweil 51.
Russland 46.

S.

Sachsen 8. 15. 32. 45. 50. 58.
Salem 16. 44.
Salzburg 45.
Sankt Blasien 73.
Sankt Gallen 1. 2. 6. 7. 23. 27. 28. 29. 36. 38. 39. 51. 56.
Sankt Georgen 8.
Sauggart OA. Riedlingen 72
Saulgau 67.
Schaffhausen 27.
Schechingen OA. Aalen 79
Schlaitdorf OA. Tübingen 41.
Schmiden OA. Cannstatt 68.
Schwarzenberg b. Waldkirch 19.
Schwiggerstal 22.
Sempach Kt. Luzern 94.
Serbien 102.
Sierenz Kr. Mülhausen 88.
Sigmaringen 12. 49.
Sindelfingen 19.
Sindelsberg Kr. Zabern 40.
Sindringen OA. Öhringen 42.
Sondernach OA. Ehingen 15.
Sontheim OA. Ehingen 13.
Sontheim OA. Münsingen 73.
Spanien 60.
Sperberseck OA. Kirchheim 13. 28.
Stammheim OA. Calw 69.
Staufen i. Br. 19. 83.
Stein am Rhein 18. 19. 37.
Steinmauer Kt. Zürich 84.
Steusslingen OA. Ehingen 12. 22.
Strassburg 35.
Stühlingen AB. Bonndorf 51.
Stuttgart 19.
Sulmetingen OA. Biberach 12 13.
Sulz a. N. 19.
Sulz bei Ravensburg 48.
Sulzburg AB. Müllheim 19. 27.
Sundhausen Kr. Schlettstadt 88.
Sundhofen Kr. Colmar 86.

T.

Talheim OA. Ehingen 15.
Talheim (Hohenz.) 73.
Teck OA. Kirchheim 13.
Tettnang 19.
Thurgau 12. 49. 52. 54. 55. 57.
Tiefenbach OA. Riedlingen 66. 71. 72. 73.
Tiengen AB. Freiburg 19.
Tirol 15. 45.
Trauchburg 12.
Trient 56.
Tübingen 16. 19. 42. 49.

U.

Uigendorf OA. Riedlingen 63. 72.
Ulm 73.
Undingen OA. Reutlingen 61.
Ungarn 9. 97.
Unlingen OA. Riedlingen 85.
Unterboihingen OA. Nürtingen 83.
Untermarchtal OA. Ehingen 77.
Unterriexingen OA. Vaihingen 87.
Unterwalden 42.
Unterwilzingen OA. Münsingen 15.
Urach 12. 14. 19.
Uri 42.
Urspring OA. Blaubeuren 87.
Üsenberg a. Rh. 19.
Uttenweiler OA. Riedlingen 71.

V.

Veringen 16.

W.

Wachendorf OA. Horb 42.
Waibelhube OA. Welzheim 24.

Waiblingen 30.
Waldburg 42.
Waldenbuch 19.
Waldkirch 19.
Wartenberg AB. Donaueschingen 12.
Warthausen OA. Biberach 12.
Wartstein OA. Münsingen 13.
Wasseralfingen OA. Aalen 15. 72.
Weiern Kt. St. Gallen 57.
Weiler OA. Schorndorf 73.
Weissenburg i. E. 33.
Welfen 13. 20. 28. 39.
Wellenberg Kt. Thurgau 48.
Welzheim 73.
Wendelsheim OA. Rottenburg 51.
Weningen Kt. Zürich 58.
Werdenberg 49.
Werrach (Wehr) 12.
Werstein 12.
Widensolen Kr. Colmar 84. 85. 87.
Wiesensteig 13.
Wildberg 19.
Wilflingen OA. Riedlingen 87.
Wimpfen 31. 49.
Winnenden 19.
Winterlingen OA. Balingen 41.
Winterthur 94.
Wirtemberg 13. 21. 49.
Wittislingin Ba. Dillingen 22.
Wittlensweiler OA. Freudenstadt 41.
Wittlingen OA. Urach 13.
Wolhusen (Kt. Luzern) 12. 47.
Wöllstein OA. Aalen 82.
Worms 31.
Wülflingen Kt. Zürich 13. 15. 28. 53. 73.
Würzburg 31.
Wyssenberg AB. Waldshut 26.

Y.

York 32.

Z.

Zähringen 13. 15.
Zeil OA. Leutkirch 12.
Zimmern 12.
Zürich 57.
Zürichgau 27. 49.
Zwettl (östr.) 100.
Zwiefalten 7. 28. 33. 60. 75.
Zwiefaltendorf OA. Riedlingen 77. 86.

University of
Connecticut
Libraries